Princeton University Library
32101 074689033

LIBRARY
OF
PRINCETON UNIVERSITY

Digitized by Google

Property of
Princeton University
Library

Ungarn's

Vorzeit und Gegenwart

verglichen

mit jener des Auslandes.

Von

Joh. v. Csaplovics.

Digitized by Google

Ungarn's

Vorzeit und Gegenwart

verglichen

mit jener des Auslandes.

Von

Johann von Csaplovics,

gräfl. v. Schönborn'schen Rathe, mehr. löbl. Comitate Assessor.

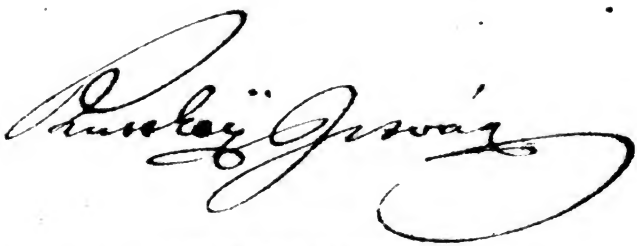

Preßburg, 1839.

Im Verlage bei Philipp Korn.

Digitized by Google

1658
.2725

(Aus dem Archiv für Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst besonders abgedruckt.)

Digitized by Google

§. 1.

Mein „Gemälde von Ungern," welches im Jahre 1829 zu Peſth in II. BB. 8. erſchien, iſt bei weitem nicht ſo ausgeſtattet, wie ich es gewünſcht und verſtanden hätte. Darüber gab ich ſchon in der Vorerinnerung eine kurze Rechenſchaft. Hier deutlicher: der Verleger wünſchte ein Miniaturgemälde von Ungern, als Fortſetzung einer, ſeit 1816—1827 von ihm im Duodez herausgegebenen, bereits 50 Bändchen ſtarken Sammlung von Schilderungen aus der Länder- und Völkerkunde, in 4 Bändchen, jedes 10 Bogen ſtark. Da dieſe für ein ſehr gemiſchtes Publicum zu einer leichten Lectüre beſtimmt war: ſo lag es auch mir ob, mich dem Plane zu fügen; weßhalb auch die ſtreng logiſche Anlage und materielle Ausſtattung weniger beachtet wurde; wie man denn auch ſonſt, in großer Geſellſchaft auftretend, den Anzug weniger ſorgfältig zu wählen, und ſich auf die Rede und Antwort weniger vorzubereiten pflegt, als wenn man ſich irgendwo allein vorzuſtellen hat. Und da Alles von Ungern Wiſſenswürdige auf 40 Bogen unmöglich zuſammengedrängt werden konnte: ſo blieben viele Abſchnitte magerer, als es mein Wunſch geweſen wäre. Alles deſſen ungeachtet wurde das Buch beifälliger aufgenommen, als ich es mir je zu verſprechen gewagt hätte. Für dieſe freundliche Nachſicht bin ich ſehr dankbar, und finde mich ſogar verpflichtet, dieſelbe durch ein neues beſſeres Werk zu vergelten,

Digitized by Google

weil ich mich im Stande fühle, Mehr und Besseres zu leisten. Nicht eine neue Auflage des Gemäldes, sondern ein ganz neues Werk, etwa mit der Überschrift: „Ungern's Vorzeit und Gegenwart in allen Beziehungen" ist meine Absicht zu verfassen. Und da die Vaterlandskunde seit jeher zu meiner angenehmen Nebenbeschäftigung gehört: so bin ich dazu auch mit einem so reichen Materialien-Vorrathe versehen, daß mir nur die Auswahl und die Zusammenstellung zu schaffen geben kann.

§. 2.

Der Abschnitt meines Buches: Ungern's Vorzeit, wovon ich hier zum Vorschmack Einiges mittheilen will, ist bestimmt den großen Unterschied zwischen Einst und Jetzt anschaulich zu machen. Man wird darin auf allerhand Mißgriffe der Vorwelt, und auf das Mißliche der ehemaligen Existenz der Menschheit aufmerksam gemacht: aber zugleich zur Zufriedenheit mit dem dermaligen Zustande derselben, zum leichteren Ertragen aller Unannehmlichkeiten, und zur Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung sowol, als auch gegen unsre wolwollende, von den ehemaligen in jeder Hinsicht so sehr verschiedene Regierung gestimmt.

Engel sagt im Schlußworte zur Geschichte des ungr. Reichs V. S. 345: „Die ungrische Geschichte seit Joseph I. ist ein fortlaufender Panegyrikus für das Erzhaus Österreich." — Wer mich kennt, weiß, daß ich aus Grundsätzen einer niedrigen Häuchelei gegen Niemanden fähig bin; am allerwenigsten gegen die Regierung, denn Sie hat das Recht, für den Schutz und für die Wolthaten, die Sie mir gewährt, von mir eben so wie von einen jeden Unterthan nicht Schmeichelei nicht gehäuchelten sondern aufrichtigen Dank, Treue und Ergebenheit zu fordern. Aber Engel's Ausspruch unterschreibe ich mit dem größten Vergnügen, weil ich

Digitized by Google

von der Wahrheit desselben innigst überzeugt bin. Nie lebten alle Classen von Ungerns Einwohnern ruhiger, sicherer, angenehmer, nie wurden die Rechte und Privilegien der verschiedenen Classen mehr respectirt, als seit Joseph I. bis jetzt. Und die Ungemächlichkeiten des gemeinen Lebens, die auch dermalen sich ereignen, sind nur ein wahres Nichts gegen die Trübsale und Calamitäten vergangener Jahrhunderte. Viele klagen auch jetzt über Mangel am Nothwendigen, über gerichtliche Ungerechtigkeiten, über Mißgunst, auch über Verfolgungen ꝛc. Aber wo ist das Land in der Welt, oder wo und wann existirte ein solches, wo es gar keine Ursachen zu Klagen gäbe? oder gegeben hätte? — Wir sind sehr empfindlich geworden, weil wir bereits verwöhnt sind. Wer seit jeher bei üppiger Tafel schwelgt, dem thut schon der Abgang an Trüffeln oder an irgend einer anderen Leckerei weh; wer warm wohnt, zittert schon beim Gefrierpunct, und beide klagen, wobei ein Dritter sich den glücklichsten preisen würde, der z. B. nicht einmal Kartoffel zur Sättigung haben kann oder der bei 16 Grad Kälte armselig bekleidet weit zu Fuße gehen muß. Nicht besser kann man, sage ich, zum Gleichmuth, zur Zufriedenheit gestimmt werden, als wenn man sich die alten Zeiten vergegenwärtigt, und selbst auch nur in schwachen Umrissen die ehemalige Lebensweise in Ungern erblickt.

Staub sind die ehemaligen Verfolger und Peiniger der Menschheit; Staub sind auch die Verfolgten und Gepeinigten. Es hindert uns also Nichts auch der ehemaligen Trübsale, ohne die mindeste Aufregung unseres Gefühls zu gedenken; ja wir sollen, wir müssen ihrer gedenken, um nicht mit leeren — weder den Verstand unterrichtenden, noch das Gemüth erwärmenden Declamationen zu imponiren, sondern um Thatsachen vorzuführen, welche geeignet sind, die höchst vortheilhafte Wendung

der Schicksale der Menschheit augenscheinlich zu beweisen. Wir werden daraus die großen und vielfältigen Mißgriffe und Verirrungen unserer Vorfahren gehörig würdigen lernen: aber indem wir auf der andern Seite — ebenfalls durch Thatsachen — darthun, daß es in jenen Zeiten in ganz Europa eben so und nicht um ein Haar besser war, unsern Vorfahren Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sie für entschuldigt halten. Die Geschichte ist eigentlich mein Lieblingsstudium nicht; aber so weit ich mich auch in jener des Auslandes umgesehen habe, halte ich die unsrige fast für einen treuen Abdruck, oder doch für reichhaltige Excerpte aus jener des Auslandes. Dieselben Trübsale aller Gattung, dieselben tollen Streiche aller Art, die das Studium der vaterländischen Geschichte verleiden, finden wir reichlich auch in der ausländischen. Wir hatten unsere Johanneſe ohne Land, unsere Welfen, Gibellinen, unsere Bürgerkriege zwischen der weißen und rothen Rose; aber auch unsere Major domuse, unsere Karln die Großen; unsere Heinrich IV. (dessen Wille war, daß jeder Bauer alle Sonntage ein Huhn in seinen Topf stecken könne) ꝛc., — aber auch unsere Pestilenz, Seuchen, Hunger ꝛc., eben so gut, wie die Ausländer. Dieses alles zu besprechen versuchte noch Niemand: aber ich glaube, daß eine solche Untersuchung von hoher Wichtigkeit sei, und wage der Erste, hier meine Ansichten darüber niederzulegen. Mißfällt meine Arbeit nicht, so dürfte später ein eigenes Werk daraus entstehen.

§. 3.

Es gibt bei uns — wie überall — exaltirte Lobredner der Vorzeit, welche bei jeder Gelegenheit die ungrische Vorwelt zu Mustern von Weisheit, Klugheit, Moralität, und Gott weiß noch von was Allem aufstellen. — „Sapientes nostri Antenati!" hört man sie mit

Digitized by Google

Begeisterung rufen, und die altkluge Ermahnung: daß wir nur die Fußstapfen der Alten verfolgen sollen, bleibt nicht leicht aus. Ein Professor, Benedict Virág († im Jänner 1830) dichtete einst, gleichsam in Abwesenheit des Geistes: Visza Magyar etc.: zurück Magyare, wenn du für einen Magyaren gehalten werden willst; folge nur den Fußstapfen deiner ruhmbedeckten Vorfahren."— Er wollte auch ein Mal etwas Extrawitziges zur Welt bringen, aber es artete — wie wir es sogleich sehen werden in Etwas Extraeinfältiges aus. — Dem armen Schwartner wurde, — ich bedauere es sehr — auf eine sehr unrühmliche, und kleinlich insultirende Weise im Tud. Gyüjt. 1817 VII. S. 95. 96. die Lehre gegeben: Er möge (aus dem dort Gesagten) lernen, von der alten Nation der Magyaren sich Etwas recht Großes denken; diese sei weder so einfältig noch so unwissend gewesen, als sie von vielen Widersachern (nähmlich auch vom Schwartner) beschrieben wird. (Das hatte Schwartner nicht gesagt.) Diesen äußerst harten Vorwurf mußte Schwartner einstecken, wo Er im Grunde doch Recht hatte, wie wir es weiter unten erfahren; und wenn Jemand, so konnte gewiß Schwartner das alte: Nemo propheta in patria, mit dem größten Rechte auf sich beziehen; denn für seine ungeheure Mühe, für das Verdienst seinem Vaterlande eine, von der Welt allgemein für ein Meisterwerk anerkannte Statistik, dergleichen noch kein Land aufzuweisen hat, geschenkt, und so zum Ruhme des Vaterlandes beigetragen zu haben, ward ihm ein sehr schlechter Dank zum Lohn, wie ich dieß bereits in diesen Blättern Nr. 18 berührt habe. Aber es ging auch dem höchst verdienten Kovachich nicht besser. —

Was mich anbelangt, mir wollte die übermenschliche Weisheit, Klugheit, Menschlichkeit, Moralität der Alten

Digitized by Google

nie recht in den Kopf. Ich suchte also die magyarischen Socratese, die Catone ꝛc. von Jahrhundert zu Jahrhundert in der Geschichte: aber meine Bücher müssen sehr unvollständig sein, oder ich muß sie sehr nachläßig gelesen haben; denn, tapfere Krieger abgerechnet, fand ich vom Anfange des Reichs an keinen Verein von Ahnherren, auf den die obige panegyrische Characteristik anwendbar wäre. Ich fand gute und schlechte Patrioten, Vernünftige und Dumme, Gerechte und Ungerechte; nur immer weit mehr der letzteren Gattungen als der ersteren. Ich weiß also noch bis zur Stunde nicht, in welchem Jahrhundert die Sapientes Antenati, deren Fußstapfen wir nicht verlassen sollen, gelebt haben mögen. Die Geschichte liefert Beweise in Menge, daß auch unsere Antenati nur ganz gewöhnliche Menschen waren; zwar nicht schlechter als die Antenati in den übrigen europäischen Reichen, vielmehr in einigen Rücksichten besser und sogar vernünftiger; (Beweise folgen weiter unten) aber doch nicht mehr Muster für Uns. *) Wir sind nichts weniger als arm an Brillanten,

*) Höchst überraschend war für mich die Folgerung des Herrn Joseph Schön, in d. Blätt. Nr. 53. S. 416. Er erzählte dort von böhmischen Raubrittern, vom Spießen, vom Hängen, von Torturen, vom Begraben lebender Verbrecher ꝛc., was alles im XVI. Jahrhunderte in Böhmen Statt fand, und schließt: „Das Hauptresultat alles dessen ist: daß unsere Altvordern streng sittlich, und selbst im Strafen humaner, als alle Nachbarn waren; denn diese Strafen und die groben Ausschweifungen verpflanzten sich in unsre Berginsel aus dem Auslande." — Entweder verstehe ich von Consequenzen durchaus Nichts, oder die obige Folgerung ist die Einzige in ihrer Art. — Ein solcher Tausendkünstler bin ich nicht; und hätte daraus eine ganz andere Folgerung gedrechselt. Denn aus den Thatsachen wäre höchstens auf den Mangel von Inventions-Talent zu schließen; aber strenge Sittlichkeit — Humanität — läßt sich ohne Hexerei so wenig aus den Prämissen auspressen, als Honig aus Quassiaholz. —

Digitized by Google

d. h. an Daten aus der Vorzeit, die unserm Lande Ehre machen; wir brauchen also auch nichts weniger als zu böhmischen Steinen, d. h. zum falschen Putze, zu lächerlichen Aufschneidereien unsre Zuflucht zu nehmen, denen ohnehin Niemand glaubt. Denn Kehrseite hatten wir immer; aber auch alle andre Länder hatten die ihrige.

Nationen sind so zu betrachten wie einzelne Individuen. So wie diese, werden auch jene gleichsam geboren, wachsen, blühen, altern, sterben *). Eine jede hat also auch ihre Kinder- und ihre so genannten Tölpeljahre, **) gerade wie die Individuen. Nun trete Jemand auf und erzähle uns: sein Vater, oder wer immer, sei von Geburt an so geschickt und gescheid gewesen, daß er schon in der Wiege äquilibristische Künste gemacht, bald darauf die Mondestafeln neu berechnet, den Lauf der Cometen calculirt, Dampfmaschinen erfunden, Insecten zergliedert, ganz neue mikroskopische Entdeckungen an Infusionsthierchen gemacht ꝛc. ꝛc.; wird ihm nicht Jedermann, der es weiß, wovon die Rede sei, in's Gesicht lachen? — Und sagt denn Jemand etwas weniger oder etwas anders, der uns weiß machen will, daß unsre Alten von den ersten sechs — sieben Jahrhunderten den Kessel aller Weisheit bis auf den Boden ganz ausgeleert, und uns kaum zum Kosten etwas gelassen haben? — Nein! Freunde! sein wir zufrieden, wenn Kinder gehen, lesen, schreiben, rechnen ler-

*) Man kann als das höchste Lebensalter eines Menschen annehmen ein Jahrhundert; für einzelne Geschlechter (Familien) ein Jahrtausend; für Völker, als Nationen drey- bis viertausend. (Fouché meinte gar nur 12 bis 1300 Jahre) welches merkwürdige Verhältniß! 1: 10: 40! und doch sehr wahr!

**) Dieser Ausdruck ist zwar fast unschicklich, aber er ist gebräuchlich und hier bezeichnend.

Digitized by Google

nen; und wir haben nicht die geringste Ursache uns dessen zu schämen, daß auch unsre Vorfahren unwissende und unartige Kinder waren; es ging ja auch keiner andern Nation! anders; davon wollen wir sogleich weiter unten Beweise geben.

Wäre es möglich, unsere zehn Millionen Menschen nach ihrer Verstandescultur, nach ihren Vorstellungen, Ansichten, Moralität abzusondern, und eigene Colonien daraus zu bilden: so könnten wir auch heut zu Tage noch alle acht Jahrhunderte in acht Abtheilungen in Natura sehen; und das nähmliche wäre auch vom ersten Jahrhundert an der Fall gewesen. Zwischen den ehemaligen Colonien und den heutigen wäre nur das umgekehrte Verhältniß: daß die Ansiedlungen der ersten Jahrhunderte immer an Volk abnähmen, jene der spätern aber in steter Zunahme zu sehen wären; d. h. mit andern Worten: die Menschheit — als Individuum betrachtet, — wächst an Körper sowol als an Geist; sie wird von Jahrhundert zu Jahrhundert vernünftiger, einsichtsvoller, menschlicher. Auch die Engländer, Franzosen, Deutsche von heute, sind nicht mehr jene von ehemals, und könnten doch ebenfalls solche Colonien auch heut zu Tage noch anlegen, so wie wir. Wer hiervon einen schnellen Überblick wünscht, dem kann ich Meiners histor. Vergleichung des Mittelalters mit unserem Jahrhundert; Hannover 1793 — 4. III. BB. empfehlen; er bekommt daraus eine volle Ladung.

Dieses hielt ich für nöthig vorauszuschicken, um aller Mißdeutung vorzubeugen, und um meine gute Tendenz deutlich zu bezeichnen. — Nun zur Sache.

§. 4.

Umfang und Ansehen des Königreichs.

In dieser Hinsicht lassen sich zwei Glanzepochen in Ungern's Geschichte deutlich unterscheiden: die Anjouer

Digitized by Google

und die Corviniſche. Unter Ludwig I. war der Umfang des Reichs der größte; es gehörten dazu auch Dalmatien, Bosnien, Servien, Bulgarien, Siebenbürgen, die Walachei, die Moldau, ſammt Galizien und Lodomerien. Auch Raguſa erkannte die Oberherrlichkeit von Ungern; weßhalb Ungern dazumahls „Archi-Regnum" hieß.

Die Epoche des Mathias Corvinus iſt allgemein als eine Glanzepoche in jeder Beziehung bekannt. Unter den Königen wurde ihm dem erſten der Titel Majeſtät vom Papſte gegeben.

Alles deſſen ungeachtet, war es in Ungern vom Anfange des Reichs an bis 1701 ſehr mißlich zu leben.

§. 5.

Stellt man die Frage: wie es ſich in einem gegebenen Lande lebe? ſo verſteht man darunter:

1. Wie der Grund und Boden; wie das Klima, wie die Elementareinwirkungen,

2. Wie die Sicherheit von Außen,

3. wie von Innen; und

4. wie die Genüße des Körpers und des Geiſtes beſchaffen ſeien?

Das erſte und zweite iſt von ſelbſt verſtändlich. Zum dritten gehört die Angabe der Staats- und Privatrechtlichen Verhältniſſe der Einwohner; folglich Rechte des Königs, der Stände, und aller Claſſen, dann die bürgerliche und Straf- Juſtiz- und Polizeipflege. — Beim vierten ſind die Beſchaffenheit der Menſchenwohnungen, der Reichthum an Naturproducten, an Victualien; Nahrungszweige, Sanitäts- und Humanitätsanſtalten; Unterricht, Wiſſenſchaftlichkeit, Religionsweſen; endlich alle Lebensgenüſſe, Unterhaltungen ꝛc. nahmhaft zu machen.

§. 6.

Iſt nun von Ungerns Vorzeit die Rede, ſo kann

Digitized by Google

die I.) Frage hier nur ganz kurz abgethan werden: daß Ungern seit jeher als ein vom Schöpfer begünstigtes und zum angenehmen Aufenthalt der Menschheit geeignetes Land gepriesen wurde. Unterdessen fehlte es auch an verheerenden Elementarereignissen nicht, so wie heut zu Tage. In dieser einzigen Hinsicht blieb sich Ungern ganz gleich.

§. 7.

II. Mit der Sicherheit von Außen sah es von jeher sehr traurig aus. Nach einer nur flüchtigen Berechnung hatte Ungern seit Stephan I. bis 1526, also innerhalb 526 Jahren etwa 200 Kriegsjahre. Vom Jahre 1527 bis 1739 kann man 200 Jahre als einen ununterbrochenen Krieg mit den Türken und mit den einheimischen Parteigängern und sonst Unzufriedenen betrachten. Somit wären in der ganzen Vorzeit von 739 Jahren nur etwa 340 bis 350 Jahre, also nicht einmal die Hälfte der Zeit friedlich gewesen. — Bis 1526 führten die Ungern etwa 66 offensive; bei 82 defensive Kriege; (ich verstehe unter den erstern die Ausfälle in fremde Länder, unter den letzteren die Einfälle der Feinde nach Ungern) viele sehr glücklich, viele unglücklich. Die furchtbarsten drei Ereignisse: die Verheerung von Mongolen unter Bela IV., die verlornen Schlachten bei Varna 1444 und bei Mohács 1526 waren die Folge von Uneinigkeit und daraus entstandener Widerspenstigkeit unsrer Vorfahren, die Könige wirksam zu unterstützen. Noch kann man bis 1526 für bürgerliche Unruhen 38 Jahre gelten lassen. — Sehr unglücklich war auch die Epoche vom J. 1527 bis 1710; am unglücklichsten fast vom J. 1655 bis 1705, und dieß nur darum, weil man sich nicht kannte. Die größten Verheerungen erlitt das Land von Tataren, die im J. 1233 zum ersten, 1716 zum letzten Mal einbrachen; und von Türken, mit denen Ungern zum ersten Mal im J. 1391 handgemein wurde; die

Digitized by Google

aber ſpäter 192 Jahre lang (bis 1718) abwechſelnd größere und kleinere Theile des Landes im Beſitze hielten; nemlich beim Tode Ferdinands I. mehr als die Hälfte; unter Rudolph 1859 □ M. faſt die Hälfte; bei Mathias II. Regierungsantritt weit über zwei Drittel. Eine umſtändliche Beſchreibung der Drangſalen, die Ungern vorzüglich von dieſen zwei Feinden erlitt, würde ein ganzes Buch füllen. Jeder Krieg, auch auf die manierlichſte (heutige) Art geführt, iſt etwas Schreckliches, und des Jammers große Quelle. Aber der ehemaligen Art Krieg zu führen entgegen geſtellt, ſieht die heutige nur einer grobritterlichen Übung ähnlich. Die unmenſchlichſte Grauſamkeit characteriſirte alle ehemaligen Kriege nicht nur in Ungern, ſondern auch in ganz Europa; wo im allgemeinen der Zweck nicht bloße Beugung der Cabinete, ſondern Vertilgung des Menſchengeſchlechts, und zwar eine höchſt grauſame Vertilgung war. Kopfabſchlagen war das Mindeſte; Naſen und Ohren abſchneiden, Augen ausſtechen; die Haut bei lebendigem Leibe abziehen, ſchwangeren Weibern den Leib aufſchneiden, Aushungern, Spießen, am Feuer braten, viele hundertauſend Menſchen in die Sclaverei ſchleppen, ganze Städte, Märkte, Dörfer abbrennen, zerſtören: das war ohngefähr die ehemalige Art den Krieg zu führen.

§. 8.

Daß auch die Sprache ſolcher Feinde nichts weniger als höflich geweſen ſein mag, iſt leicht zu vermuthen. Aber doch zum Beweiſe etwas Weniges.

Wie mag es unſern armen Vorfahren zu Muthe geweſen ſein, als ſie von den Baſchen folgende, und andere ähnliche Epistolae familiares erhielten. „Wir des unüberwindlichen Kaiſers ꝛc. Begler Beg, und Hauptbaſcha, hochgeborner Kuczuk Mehmet Baſcha. Es ſei euch kund gemacht, ihr Söhne des großen Teufels, ihr Teufelsbrut, Teufelsgeiſter, ihr

Digitized by Google

Hundsanverwandte, ihr Schweingesinde, daß ihr vergeblich die deutschen und ungrischen Teufel zu Hülfe ruft. Ich bethe zu meinem Gott, daß wir uns bald entgegenstehen; er wird mich gewiß erhören; nicht erwarten will ich euch, sondern euch entgegen gehen: denn der wahre türkische Glaube sagt, man solle solche Teufelskerle, wie ihr seid, nicht erwarten, sondern überfallen. Gott gebe es, daß ich eure Köpfe euren räuberischen Vätern zum Teufel in die Hölle nachschicken könne. Erwartet daher den Säbel unserer kaiserlichen Helden, ihr wißt, daß solchen auch eure Väter gekostet haben. Ich brauche keine Antwort. Erwartet, mich. Gott sei mit uns." — So schrieb jener Barbar an das Zempliner-Comitat. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 191.)

Der Großwardeiner Dervisch, als Grundherr von Oroßfalu im Szathmarer Comitat schrieb im J. 1673 an seine Unterthanen: „Ich höre, ihr habet euch zerstreut, und das Dorf verlassen. Gleich nach Empfang dieses herrschaftlichen Briefes habt ihr euch demnach nach Hause zu begeben, und eure Abgaben abzuführen. Kommt ihr innerhalb einer Woche nicht, so seid versichert, daß wir euch schon aufsuchen werden, möget ihr euch selbst in die Hörner oder in die Hälse eurer Ochsen verkrochen haben." (Szirmay Szathmár Várm. II. S. 182). Der Gedanke von wegen der Ochsenhörner ist dichterisch, und verdiente in irgend einem Musen-Almanache angebracht zu werden.

„Abdi Rahmann von Gottes Gnaden Ofner Bascha. Sobald ihr diesen meinen mit Wappen und Siegel bekräftigten Befehl sehen werdet, Richter und Geschwornen von Kecskemét und Körös, übertrage ich es auf euren Kopf und befehle, öffnet die Augen so, daß wenn ihr einen einzigen Pfahl nach Szolnok hinein bringt, es mir nicht unbekannt bleibt. Auf dieses eure Vorhaben hab' ich 400

Pfähle zuspitzen lassen; ich werde sie mit euch vollstopfen, und außerdem soll Kecskemét für 5000 Tataren Quartier und Stallung, und Körös für 5000 Tataren fertig halten ꝛc. 2. December 1683."

„Wir von Gottes Gnaden des mächtigen Ofner Bascha's Kajmakan in allen seinen Geschäften namentlich Schloßbaumeister (von Gottes Gnaden !!!) Hadschi Tschausch Aga. Sobald ihr Kecskeméter und Köröser Richter diesen meinen kräftigen Befehl sehet, übertrage und befehle ich euch auf Leib und Leben, daß der mächtige Ofner Bascha Gran belagert. Dahin schickt ihr sogleich bespannte Wägen, Kecskemét 20, Körös 15 Wägen mit zweiwochentlicher Provision. Säumt nach Ankunft meines Briefes keine halbe Stunde, wenn ihr euere Köpfe braucht. Sind die Wägen morgen um Mittag nicht in Ofen, so werdet ihr auf Pfählen verdorren. Den 11. Aug. 1685." —

§. 9.

Solcher impertinenter Briefe hat man in verschiedenen Gegenden noch eine Menge, als traurige Denkmale der türkischen Übermacht. Das drückendste war: daß aller Orten die Städte, Märkte, Gemeinden von verschiedenen im Kampfe begriffenen Partheien drohende und befehlende Briefe erhielten, namentlich bald von Seite der kaiserlichen; bald vom Gegenkönige Johann; bald von den Türken, bald von den Unzufriedenen: so daß sie am Ende nicht wußten, wem zu gehorchen, und stets in Todesängsten standen. Davon berichten insbesondere Bartholomaeides in der Notitia Cómit. Gömör. I. S. 255 und Teleky in seiner Reisebeschreibung S. 117.

§. 10.

Ausland. Viele achtbare Inländer sind gewohnt, wenn irgendwo von Ungern's Cultur die Rede ist, zu behaupten, die vielfältigen äußeren und inneren Kriege

Digitized by Google

wären Schuld daran gewesen, daß Ungern in der Cultur nicht weitere Fortschritte gemacht habe. (Tud. Gyüjt. 1819 XII. S. 42 1828 III. 77) Dieß verräth eine große Unbekanntschaft mit der Geschichte des Auslandes: denn das Argument will so viel sagen, als wenn dagegen das Ausland, welches man für cultivirter hält, bis jetzt in einem ewigen Frieden geschlummert hätte, folglich nicht gehindert worden wäre in der Cultur vorzuschreiten. Aber dem ist es nicht also. Auch das Ausland hatte sein eigenes Fegfeuer durchzulaufen, d. h. vielfältige innere und äußere Kriege seit jeher bis auf die neuesten Zeiten zu bestehen. Blicken wir auf Deutschland, dort gab es schon unter dem im J. 1076 vom Papste geächteten Heinrich IV. (1056—1093) furchtbare inneren Befehdungen. Unter Heinrich V. war Deutschland fürchterlicher als je zerrüttet. Neun Jahre lang (1112—1121) ward es von seinen eigenen Fürsten verwüstet, die wechselsweise alle Gegenden mit Schrecken und Brand, Raub und Mord erfüllten. Endlich gab der Würzburger Reichstag einen allgemeinen Landfrieden. — Unter Conrad III. (1137) fing der blutige Kampf der Weiblinger (Gibellinen) mit den Welfen an, und dauerte bis 1235; in Deutschland spann er sich an; wälzte sich von da nach Italien und wurde fast dreihundert Jahre lang mit der größten Erbitterung fortgesetzt. Mit dem Welfenstreit lief der Kampf des Papstes mit den staufischen Hause beinahe immer in gleicher Linie; nur ward er seit Friedrich I. erbitterter, und dauerte bis 1256. Deutschland war der Schauplatz schrecklicher Zerstörungen. Rudolphs von Habsburg Erhebung auf den deutschen Thron (1272) kostete manchen blutigen Kampf. Die Schlacht mit Ottokar (1278) war furchtbar. Darauf folgte der Kampf der österreichischen und luxemburgischen Parthei. (1308—1437) Im J. 1419 brach der Hussitenkrieg aus,

Digitized by Google

und zog sich bis 1434 fort. Weiter im XVI. Jahrhunderte wütheten Religionskriege, und endeten nur im XVII. Jahrhunderte mit dem westphälischen Frieden 1648. Der dreißigjährige soll mehr als zwei Drittel der Volksmenge in Deutschland weggerafft haben. Daß Deutschland auch seitdem bis jetzt viele Kriege bestehen mußte, und daß es sogar in den neuesten Zeiten ein Vierteljahrhundert lang Schauplatz des heftigsten Krieges war, und entsetzlich hergenommen wurde, während unser Ungern fast nur die Rolle des Zuschauers spielen durfte, ist ebenfalls sehr bekannt.

In Frankreich war die Normandie seit Heinrich I. (1031) im beständigen Kampfe gegen die königliche Macht bis 1066. Auch der Schlachtenlieferer Ludwig VI. oder der Dicke (1108—1137) hatte beständig mit seinen raubsüchtigen Baronen zu kämpfen. Darauf folgte die Empörung der Albigenser und Waldenser (1208) und der Krieg gegen dieselben wurde bis 1229 mit der größten Grausamkeit und Vertilgungswuth geführt; gegen die letztern dauerte er noch auch in den späteren Jahrhunderten fort. Mit England im erbittertsten Kampfe blutete Frankreich seit 1328—1429. Im XVI. Jahrhunderte gab es auch hier furchtbare Religionskriege; wobei man sich nur der pariser Bartholomäusnacht oder Bluthochzeit (1572) erinnern darf. Frankreich nahm auch an den Kriegen Deutschlands vielen Antheil. Wegen Spanien führte es einen hartnäckigen Successionskrieg, und gegen Italien mehrere Eroberungskriege.

Ähnliche Data können auch von England, von Italien, von Spanien, und von andern Ländern angeführt werden. Es gab überall Kriege vollauf; und was der damaligen Menschheit zu Hause noch davon abging, das suchte sie in Asien nachzuholen. Die Kreuzzüge entvölkerten fast 200 Jahre lang alle Staaten des westlichen Europa's, und

Digitized by Google

rafften mehr denn fünf Millionen Menschen hin (1096—1290.) Man weiß, daß daran auch Ungern Theil nahm.

Nicht die geringste Ursache haben also wir Ungern das Ausland um seine ehemals glücklichere friedlichere Lage zu beneiden. Es hatte seine freigebig zugewogene Portion Trübsale eben so gut zu verzehren, wie Ungern. Wer an dem hier ganz kurz Angeführten noch nicht genug haben dürfte, den muß ich ersuchen, wenigstens die allgemeine Weltgeschichte ein wenig durchzugehen, und sich dort Beweise nachzuholen; denn der gegenwärtige Aufsatz muß dem Plan des Archivs angemessen, nur so viel möglich kurz gefaßt sein.

§. 11.

III. Sicherheit im Innern. Die Grundlage derselben sind die Gesetze und ihre Vollziehung. In Ungern ward sie ehemals gefährdet sowol von den Staatsoberhäuptern, als auch von den Einwohnern.

Die Andreanische Urkunde vom J. 1222 hält man allgemein für das erste Grundgesetz der Reichsfreiheiten, ohngeachtet darin einer Libertas a S. Stephano Rege instituta ausdrücklich erwähnt wird. Es ist merkwürdig, daß auch der König Bela IV. im J. 1267 sich auf die Libertas a S. Steph. Rege statuta et obtenta, beruft, nicht aber auf die obige von seinem Vater unterzeichnete Urkunde. Eine solche muß daher vorhanden gewesen sein; aber gegenwärtig hat man davon nur schwache Spuren; die Urkunde selbst konnte noch nirgends vorgefunden werden. „Aurea libertas" hieß sie darum, weil sie mit goldenem Siegel versehen war. Dieses erfuhr man erst im J. 1819, obwol im Beschluße der Andreanischen Bulle vom J. 1222 ausdrücklich aureum sigillum erwähnt wird. (Tud. Gyüjt. 1819 l. 56)

Verweilen wir also bei der Andreanischen. Darin ha-

Digitized by Google

ben unsre sapientes antenati im Betreff der inneren Staatssicherheit einen tüchtigen Bock geschossen durch die Einrückung der bekannten Resistenz-Klausel; Kraft welcher es jedem Bischofe und jedem Edelmanne frei stand, im Fall er seine Gerechtsame durch königliche Befehle gekränkt fand, den letzteren zu widersprechen und sich ungestraft zu widersetzen. — Ob dieselbe Klausel auch in der goldenen Bulle des ersten Königs stand, ist gänzlich unbewußt: aber man muß unsern Alten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie bald darauf — neun Jahre später — in dem im J. 1231 von demselben Könige Andreas II. unterzeichneten Erläuterungs- und Bestätigungsdecrete die Resistenz in einen erzbischöflichen Bannfluch verwandelt haben. Auch der Nachfolger Bela IV. spricht in seinem Decrete vom J. 1267 nur von einem Bannfluche. (Kovachich's Sylloge Decret. Comit. 1818. S. 10. und 14.)

Diese Klausel, welche ungeachtet der Abänderung dennoch viele innerliche Unruhen und Verwirrungen veranlaßte, war ein unverantwortlicher Mißgriff. Denn bei dem Bestande desselben läßt sich das Fortbestehen eines Staats durchaus nicht denken. Es gibt keinen Streit in der Welt, wo nicht beide Partheien für sich etwas anzuführen hätten, sei's auch nur das Argument jenen Wolfes, dem das Lamm von unten das Wasser trübte; und es ist kein königlicher Befehl möglich, der einer Mißdeutung durchaus unfähig wäre, wenn es jedem einzelnen Staatsbürger freistehen sollte, ihn zu commentiren und zu befolgen oder sich dawider aufzulehnen.

Aber, Dank sei es unsern Vorfahren! daß sie ihren Mißgriff bald wahrnahmen, und gut zu machen suchten. Die Klausel ist gesetzlich im J. 1687 art. 4. ein für allemal abgeschafft worden.

In der englischen Magna charta vom J. 1215 ist

Digitized by Google

zwar keine solche Klausel enthalten: aber desto schlimmer, daß sich dort sowol, als auch in andern europäischen Reichen mächtige Inländer Jahrhunderte hindurch factisch königlichen Befehlen zu widersetzen erfrechten, wie dieß zum Theil schon oben angedeutet wurde. Und noch bei weitem schlimmer, daß sogar in das westphälische Friedensinstrument um 426 Jahre später (1648) ein ähnlicher Punct von französischen und schwedischen Diplomaten eingeschaltet werden konnte, welcher auch die Auflösung des deutschen Reichs anderthalbhundert Jahre später nach sich zog.

Hieraus folgt, daß unsre Alten rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Ansichten ungleich lobenswerther waren, als die des Auslandes, sogar vier Jahrhunderte später.

Und weil wir nun ein Mal der englischen Magna charta erwähnten, so sei noch die kleine Anmerkung dabei zu machen erlaubt: daß sie zwar umständlicher, erschöpfender als die ungrische ist, daß aber der damalige englische lateinische Stylus ein wahrer Barbarismus gegen den ungrischen war. In der ungrischen Charte heißt es z. B. Art. 2.

Volumus etiam, quod nec Nos, nec posteri nostri aliquo tempore servientes capiant, vel destruant, favore alicujus potentis: nisi primo citati fuerint et ordine judiciario convicti.

Das nehmliche lautet im englischen Latein §. 48 so: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut disseisiatur de aliquo libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur aut exulet, aut ullo aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

Der ungrische Concipient verräth wenigstens eine vor-

Digitized by Google

geschrittenere Schulbildung; er drückt sich nicht nur besser Latein, sondern auch bündiger aus, als der englische. Cicero würde sicher leichter unsere Urkunde verstehen, als die brittische.

§. 12.

Die ehemaligen Könige erlaubten sich, selbst den Grundgesetzen zum Trotze, vielfältige willkührliche Handlungen, und gefährdeten die Sicherheit und Wolfahrt der Staatsbürger auf mannigfaltige und sehr drückende Art. Daß sie die gesetzlichen Rechte des Adels und der übrigen Einwohner wenig respectirten, und meist bei der Execution anfingen, darüber kommen zahlreiche Beschwerden des Reiches in Gesetzen vor. Schon der König Andreas II. sagt in der obigen goldenen Bulle vom J. 1222, und in der Erläuterung vom J. 1231. „Da die Freiheit der Edelleute und anderer Einwohner, vom heil. Stephan verliehen, durch mancher Könige Gewalt, theils aus Rachsucht, theils auf Eingebungen falscher Rathgeber zum größten Theile unterdrückt worden: so haben die Edelleute unsere sowol als unserer Vorfahren Ohren um Abhülfe vielfältig bestürmt. Wir wollen daher ihren Bitten — so wie es unsere Pflicht ist — willfahren, weil es bei dieser Gelegenheit zwischen uns und ihnen bereits zu nicht geringen Bitterkeiten gekommen ist." —

Karl I. und Ludwig I. herrschten ebenfalls als unumschränkte Monarchen nach ihrer Willkühr. Der Erstere ließ sich nicht einmal zur Bestätigung der Andreanischen Urkunde bewegen. Sein Sohn Ludwig bestätigte sie zwar im J. 1351, aber er nahm keinen Anstand auch die Beschlüsse der Reichstage nach Wolgefallen abzuändern; ja dieses auch ausdrücklich zu gestehen; wie z. B. in der Vergabung des Zolles von St. Jacob, einem Dorfe der Königinn an die Nonnen zu Altofen vom J. 1352 sagte er

Digitized by Google

geradezu: daß er hiermit der in letzter Reichsversammlung getroffenen Verfügung derogiren wollte. (Kovachich's Supplem. ad Vestig. Comitior I. S. 281.) Und solche Beispiele hat man mehrere. —

Selbst der berühmte unvergeßliche König Mathias Corvinus herrschte meist willkührlich. Es wäre gar zu lang alles ausführlich hier anzuzeigen. Sein Gesetz vom J. 1486. Decr. V. art. 46. beweiset: daß er sich viele und bedeutende Exorbitanzen erlaubte, und ohne viel zu fragen, sogleich an die Execution ging. Dieses Verfahren bestätigt auch sein bekanntes lakonisches Schreiben an die Ofner Bürgerschaft: „Mathias Dei gratia Rex. — Bonum mane Cives! Ad Regem si omnes non veneritis, capitaperdetis. Rex". — War das nicht ein wenig türkisch?

§. 13.

Außer der Willkühr zeichneten sich die ehemaligen Könige auch durch allerhand Erpressungen und willkührliches Schalten mit dem Grundvermögen des Reiches aus.

Bis auf Karl I. (1310) hatten die Könige keine bestimmte Residenz, sondern reisten fast beständig mit ihren Gemahlinnen, Söhnen, zahlreichen Hofleuten, Kutschern, Bedienten, Pferdknechten, Hundsjungen, Falkenträgern, ꝛc., im Lande herum; jedes hohe Jahresfest auf einer andern Burg feiernd. Es gab dazumals nämlich viele königliche Burgen und Vesten von Privatleuten im Lande. Ist den Königen nun auf ihren Schlössern lange Weile geworden, so verfügten sie sich in jene des Adels, oder in die königlichen Freystädte nach der Reihe, und ließen sich überall mit großen Kosten bewirthen, (Feßlers Gesch. II. S. 202) Andreas I. und II. hielten sich gerne im Zempliner Comitate auf, wo auch die Tochter des Letztern, Elisabeth die Heilige, geboren sein soll. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 5). Stephan V. dagegen in

Szathmár - Némethi. (deſſen Szathm. Várm. I. 146). Dieſe Reiſen waren für adeliche, geiſtliche und bürgerliche Einwohner eine ſehr drückende Laſt. Denn dieſe waren gezwungen die erforderlichen Reiſeequipagen zu liefern, Bagagefuhren zu leiſten, Bothen hin und her zu ſenden. Dem Könige mußte in jedem Comitate ein Reitpferd (Equus megalis) ſtets zu Dienſten bereit ſtehen. Die königlichen Bothen nahmen die Reitpferde ohne weiters von den Landleuten; doch durften ſie dasſelbe Pferd nicht weiter als bis in das dritte Dorf treiben. (S. Ladisl. L. III. c. 28. Colom. L. I. c. 36). König Andreas II. ſchaltete die Pflicht der Szathmarer deutſchen Coloniſten, den durchreiſenden König mit einem Mittags- und einem Nachtmale zu bewirthen, in ihr Privilegium ein. (Szirmay Szathm. Várm. I. 145.) Unter Sigmund wurden alle königl. Freyſtädte ſogar geſetzlich dazu verpflichtet, und die daſigen Kürſchner und Riemer mußten dem Stallmeiſter einen Pelz und einen Pferdzaum ſchenken. (1405 art. 13. Decret. minus.) Überdieß mußten die Städte alljährlich am Neujahrstage gewiſſe Geſchenke (Strena) dem Könige darbringen, und dem oberſten Thürhüther 6 Ducaten geben. (Eben da.) Dieſe Geſchenke waren urſprünglich freiwillig, ihr Betrag willkührlich. König Karl I. machte ſie zur Schuldigkeit, den Betrag beſtimmte Sigmund geſetzlich, und ſchaltete denſelben in die ſtädtiſchen Privilegien ein.

§. 14.

Die immerwährenden Reiſen der Könige im Lande herum, waren, wie geſagt, den Einwohnern ſehr läſtig; deßwegen ward der König Andreas II. vermocht, ſchon in der goldenen Bulle art. 3. 15 und im J. 1231. art. 7. 8. zu verſprechen, ſich nicht mehr in Häuſern und auf Gütern des Adels einzuquartieren ohne eingeladen zu ſein; auch ſeine Pferdknechte, Hundsjungen und Falkenträger

Digitized by Google

dürften nicht mehr dort einkehren, und daß alle Victualien gehörig zu bezahlen sind. Laut art. 22. 1222 und 30. 1231. wurden die Besitzungen des Adels sogar von königlichen Schweinherden überschwemmt; woraus fast zu schließen wäre, daß die damaligen Könige nicht einmal bestimmte Schweinställe, oder wenigstens keine bestimmten Schweinweiden gehabt haben.

Carl I. wählte zum beständigen Wohnorte Wissegrad, und baute dort eine große Burg, so daß er darin im J. 1335 zu gleicher Zeit zwei Könige, mehrere Herzoge und Markgrafen mit ihrem Gefolge anständig bewirthen konnte. Das Gebäude soll 350 herrlich eingerichtete Kammern enthalten haben. Dort hielt auch sein Sohn Ludwig den Hof; verlegte ihn aber im J. 1348 auf die Ofner Burg. (Feßler II. S. 625 — 627.)

Es mußten jedoch solche lästigen Besuche auch in der Folge noch häufig Statt gefunden haben. Denn noch im J. 1439 ward es (art. 18) gesetzlich vom König Albert versprochen: daß er sich, ohne eingeladen zu sein, nicht werde auf Gütern der Edlen, der Kirche, und welcher immer weltlichen und geistlichen Besitzer einfinden, und dort — ungern gesehen — aufhalten; auch keine Kosten verursachen, für sich und für den Transport seiner Bagage und des Gefolges keine Fuhren, keine Bothen verlangen, wie dieß von Altersher mißbräuchlich war. Daß selbst der berühmte König Mathias Corvinus die Gastfreundschaft des Landes tüchtig in Anspruch nahm, beschwerten sich die Stände unter seinem Nachfolger Wladislaw im J. 1492 ausdrücklich; und die obige Albert'sche Zusage wurde (art. 28.) Wort für Wort wiederholt. Aus dem art. 101. ist zu entnehmen: daß derselbe König Mathias (ohne Zweifel nach dem Beispiele seiner Vorfahren) sogar seine Erndten an Körnern und Heu durch ge-

zwungene Arbeiten des Landvolkes einbringen zu lassen gewohnt war. Daß er sich im Zólyer Comitat gern aufhielt, und dort sich mit der Jagd belustigte, ist bekannt. Daher die Muottyovaer, Pojniker, Hrochottyer Libertinen, die ihm auf der Jagd gute Dienste leisteten, und von ihm dafür privilegirt wurden. Auch im Gömörer, Zipser und Thuróczer Comitaten brachte er viele Zeit zu.

Von alle dem weiß man heut zu Tage nichts mehr. Man seufzt vielmehr nach den Besuchen des Königs, und Speisekammer und Keller stehen überall nicht nur der königlichen Familie, sondern auch Ihrer geringsten Bedienung mit Vergnügen offen.

§. 15.

Daß die ehemaligen Könige auch mit dem Lande, wie mit ihren Privatdomänen willkührlich schalteten, beweist unter andern die Verpfändung der XVI. Zipserstädte an Pohlen von Sigmund im J. 1412 um 37,000 Schock böhmische Groschen (Schönwisner schätzte diese Summe 155,400 Stuck Ducaten gleich); und Wladislaw verpfändete laut dessen Decr. V. Art. 22. das ganze Ödenburger-Comitat und die Freistadt Bartfeld.

§. 16.

Hier wollen wir ein wenig stehen bleiben, und uns im Auslande umsehen, wie es in den vorangeschickten Rücksichten einst dort stand.

Die ältere Geschichte von England, schreibt Hume in s. Gesch. III. S. 423—5 ist weiter nichts als ein Verzeichniß von umgeworfenen Beschlüssen, und Einrichtungen; — die Magna Charta wurde von verschiedenen Königen dreißig Mal bestätigt, und eben so oft auf eine gröbliche Art übertreten. (Eben da S. 84.) Die Könige regierten ganz willkührlich nicht nur in England, sondern auch in Frankreich in Deutschland in Italien.

Digitized by Google

Die Erpressungen und Bedrückungen waren den Einwohnern in allen diesen Ländern eben so lästig wie in Ungern. Die Könige machten dort eben so gut wie bei uns immerwährende Reisen, und zwar eben so von vielen Pferden Jagdhunden und Stoßvögeln begleitet wie bei uns. Denn in jener Zeit gehörte es zum bon ton, und zu der Lebensweise der Fürsten, Herren und Ritter, Pferde Hunde und Stoßvögel in noch viel größerer Anzahl zu unterhalten als Begleiter und Bediente. Sie waren von ihren Hunden und Falken so unzertrennlich, daß sie diese sogar in die Kirche, auf Reisen, und Besuche, selbst in entferntere Kriege mitnahmen. Dasselbe thaten auch die Kreuzfahrer. Der König Eduard in England, ließ sich im J. 1360 als er in Frankreich einfiel, von 30 Falkonirern zu Pferde begleiten, die mit Vögeln beladen waren, und hatte 120 paar (zweihundert vierzig Stück) Hunde bei sich. Auch die englischen Baronen brachten verhältnißmäßig eben so viele Hunde und Stoßvögel mit nach Frankreich herüber. — In Frankreich hatten mehrere Baronen das Recht, ihre Falken während des Gottesdienstes auf den Altar zu setzen. (Meiners Vergleich. II. 152 — 4.) Dieß war allerdings ein schönes Recht! und es läßt sich denken, wie sich der pontificirende Geistliche mitten zwischen den Stoßvögeln ausnehmen konnte. Die Aufmerksamkeit der Andächtigen war sicher zwischen die Andacht und die Stoßvögel getheilt. Von einem solchen Rechte in Ungern habe ich nicht die geringste Spur, und auch die Unterhaltung der Falken mag bloß bei Königen, nach dem Beispiele des Auslandes, Statt gefunden haben.

Der englische König Johann gesteht selbst in der Magna charta, §. 22. daß er zuviel im Lande herumreise; und verspricht im §. 38 zum Transport seiner Bagage nicht mehr Fuhrwerke und Pferde mit Gewalt nehmen zu las-

Digitized by Google

sen, sondern dafür gehörig zu zahlen. Aus dem §. 39 ist ersichtlich, daß er sich öfters erlaubt hatte Fuhrwerke auch von der Geistlichkeit, von Rittern und Damen unterwegs ohne Umstände in Requisition zu nehmen; und zu seinem Hausbedarf in wessen immer Wäldern Holz schlagen zu lassen.

Als der Kaiser Maximilian I. im J. 1512 nach dem Kammergericht auch den Hof-Rath errichtete, erklärte er zur Ursache sein beständiges Herumreisen. „Damit er des ungestümmen Nachlaufens überhoben, und die Unterthanen von den schweren Kosten des Nachreisens befreit würden:" (Pütters Grundriß der Reichsgesch. S. 384.)

So wie die Könige Sigmund und Wladislaw in Ungern, handelte auch Karl II. in England; denn er verkaufte nach 1661 Dünnkirchen und Masdyk oder Moerdyk an Frankreich. (Leipz. Conv. Lex. IV. S. 427.) —

Also — tout comme chez nous!

§. 17.

Unter die verfassungsmäßigen Rechte des Adels gehört bekanntlich auch die Theilnahme an der Gesetzgebung auf Reichstagen. Aber selbst dieses schönen Rechtes Ausübung war ehemals eine unglaublich schwere Bürde des Adels. Denn bis zum J. 1526 war der Adel meist verpflichtet vollständig Mann für Mann — viritim — sich einzufinden; so daß zuweilen auch an 80,000 berittene Männer zusammen kamen. So wurde unter Wladislaw im J. 1498 im III. Decret art. 1. der gesammte Adel zum Erscheinen auf das Feld Rákos beschieden. Die Strafe des Ausbleibens und des zu frühen Abzuges war für jeden Prälaten auf Achthundert, für jeden Edelmann auf Vierhundert Ducaten (eine, nicht nur in jenen Zeiten, sondern auch heutzutage bedeutende Summe) bestimmt; und

Digitized by Google

so sollte hernach alle dritte Jahr eine ähnliche Zusammenkunft Statt finden; aber nur 15 Tage lang dauern. Ausgenommen waren von dieser Pflicht nur Beamte; dann Kranke, Blinde, Lahme, und extrem Arme. —

Der Hatvaner Reichstag wurde im J 1525 art. 56 und folgg. (Sylloge S. 362) mit derselben ja noch mit einer ungleich gesteigerten Strenge auf Johanni 1526 angesagt. Jeder Edelmann er mochte Landherr, oder nur eines Edelhofes Besitzer sein, war verpflichtet sich in Person dabei einzustellen; jener von zehn Bauernhöfen, dieser von zehn seines Standes, wenn ihr bewegliches Vermögen nur hundert Ducaten an Werth betrüge, einen bewaffneten Mann zu Pferde, die gebirgigen Gespanschaften einen zu Fuß mitzubringen. (Es war nehmlich der schreckliche Mohacser Tag vor der Thür.) Edelleute im Dienste des Magnaten oder Landherrn sollten nur unter der Bedingung, daß ihre Patronen auf den Landtag ziehen, im Dienste verbleiben; widrigen Falles für Verräther des Reichs und des Adels geachtet, ihre Güter eingezogen, ihr bewegliches Vermögen dem Adel des Comitats Preis gegeben, ihre Häuser niedergerissen, sie enthauptet, ihre Söhne und Töchter für immer in den Bauernstand herabgesetzt werden. Eben dieser Strafe sollten die Landherrn unterliegen, welche den Landtag zu besuchen unterließen. Keiner sollte sich unterfangen, unter Vorwand einer Reise in das Ausland oder unter andern Ausflüchten wegzubleiben. (Art 44., 45. 46.)

Solche allgemeine Reichstage waren dem Adel sehr verderblich. Unter demselben Ludwig II. wurde daher im J. 1526. Art. 16. bestimmt, daß Reichstage nur in höchst dringenden Umständen (man sollte glauben, die Umstände im J. 1526 seien doch im höchsten Grade dringend gewesen) anzusagen seien; nachdem durch die so oft wieder-

Digitized by Google

kehrenden Versammlungen viele der ärmeren Edelleute ganz ausgesäckelt ihre Besitzungen zur Bestreitung der großen Kosten verpfänden mußten, und sie zur ewigen Bauerschaft gebracht worden sind. — Daß dieß die lauterste Wahrheit war ist leicht zu begreifen, wenn man erwägt, daß es dazumal noch keine Cassa domestica gab, aus welcher man die Reichstagskosten hätte ganz bequem, wie heutzutage, bestreiten können; sondern daß nur die Cassa domesticissima eines jeden Edelmanns hergenommen werden mußte.

Noch lästiger, noch kostspieliger wurden die Reichstage durch den Übermuth mancher Prälaten und Baronen gemacht. Denn sie machten sich nichts daraus alle die bereits sammt König versammelten Stände nach sich 15 auch 20 Tage lang warten zu lassen; so daß viele der Anwesenden nicht länger unnütze Kosten zu bestreiten vermochten, deßwegen verdrüßlich geworden und von Mitteln entblößt, sogar vor dem Anfange der Verhandlungen sich nach Hause begeben haben. Daher es beschloßen wurde, daß solche unfolgsame Großen nicht länger als vier Tage lang zu erwarten sind; welche Verfügung bis auf den letzten Reichstag vom J. 1825 (wo nur drei Tage zur Wartzeit dienten) beobachtet wurde.

Eine bei weitem besser geregelte Gestalt erhielten die Reichsversammlungen nach dem Regierungsantritt der jetzigen erlauchten Dynastie; denn sie wurden schon unter Ferdinand I. von freiem Felde auf immer in die Stadt verlegt; und die Stände (zum Theil) nur durch Deputirte zu erscheinen vorgeladen. Aber die Dieten der Bothen mußte sich der Adel zu tragen gefallen lassen. Dieß geschah durch bestimmte Summen Geldes. So schickte das Zempliner Comitat im J. 1595 zwei Ablegate, und gab ihnen zu 100 fl. auf die Reise mit; im J. 1596 nur einen, mit 150 fl. im J. 1602 zwei mit 150 fl. einzeln.

Digitized by Google

Im J. 1659 zahlte dasselbe Comitat seinen zwei Ablegaten für die Bemühung 400 Thaler, auf Reisekosten 200 fl. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 94. 95. 107. 188.) Und so auch alle übrigen Comitate.

Was die Reichsversammlungen im Großen, das sind die Comitatsversammlungen im Kleinen. Sie sind auch befugt, neben der Vollziehung der Gesetze, und der königl. Befehle, auch eine Art Gesetze — Statuta genannt — zu geben, aber nur für ihre einzelnen Sphären, und nur in gewissen Fällen. Jedes hat von Alters her ihren eigenen Magistrat, und ein eigenes Gericht, Sedes judiciaria genannt. Aber zu der Magistratur mußten einst die Adelichen mit Geldstrafen — wenigstens auf ein Jahr — gezwungen werden; weil die Comitatsämter einst ungleich beschwerlicher als heutzutage, ja nicht selten lebensgefährlich und doch sehr karg bezahlt waren. Davon weiter unten.

§. 18.

Von Eingebornen. Bei weitem noch mehr als von Königen wurde die innere Sicherheit im Lande von Eingebornen gefährdet. Nach Andreas III. Tode (1301) schritt die Ausartung des Aristokratismus in gewaltige Oligarchie unaufhaltbar fort, und endigte nur unter den Stürmen anarchischer Verwirrung (1560.) Durch verschwenderische Vergabung unvorsichtiger Könige, durch freche Staatsbestehlung und kühnen Raub waren Herrn wie Palatin Omode aus dem Geschlechte Aba; die Grafen von Güssingen und Mathäus Graf von Trenchin nach dem Umfange ihrer Ländereien und Herrschaften kleine Könige, durch ihre Macht des ärmeren Adels und der schwächeren Klerisei Tyrannen geworden. Heinrich von Güssingen mit seinem Geschlechte war in dem ganzen Gebiethe zwischen der Raab, der Donau, der Laitha und

Digitized by Google

der Drave faſt allein Herr, Räuber und Tyrann; eben ſo Mathäus von Trenchin in dem Lande zwiſchen der Waag und der March, an den kleinen Karpathen bis gegen Preßburg herab; und lange nachher noch hieß jenes Gebieth in der Volksſprache Mátyus földje, des Mathäus Land. König Carl I. hatte, bis er zu dem Beſitze des ungriſchen Thrones gelangte, mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es lehnten ſich wider ihn viele der Großen im Lande auf, unter welchen der Graf Mathäus von Trenchin der gewaltigſte und gefährlichſte geweſen war. Ein andrer war der Palatin Omode; dieſer nahm Göllnitz, Lublyó und Munkáts in Beſitz, bemächtigte ſich des ganzen Abaujvarer und Zempliner Comitats, und warb Truppen unter ſeine eigenen Fahnen. Als er auch die Stadt Kaſchau bezwingen wollte, und ſie vorher durch allerhand Tyranneien neckte, die Marktleute plünderte, entſtand ein großer Tumult, in welchem Omode ſelbſt ums Leben kam. Bald darauf mußte Mathäus bekriegt werden, es kam den 15. Juny 1312 zu einer heftigen Schlacht, worin der Rebell unterlag, ſtarb aber nur im J. 1318 nachdem er bis an ſein Ende offenbare Räuberei ausgeübt hatte.

§. 19.

Im XV. Jahrhunderte befehdeten die Zempliner Stephan Perény und Stephan Pálóczy mit bewaffneten Rotten den König ſelbſt, verheerten Güter der Krone und die Beſitzungen des Adels im Tarkanyer Bezirke mit Feuer und Schwert, brachen in Convente, Comitatshäuſer und Gerichtsſtühle ein, verſtümmelten Menſchen, ſchändeten Matronen und Jungfrauen. Aber ſie wußten ſich im J. 1479 auf dem ſogenannten ordentlichen Rechtswege durch gerichtlich ihnen zuerkannten Reinigungs Eid mit hundert Zeugen (Conjuratoren) vor dem Leleßer Convente frei zu ſchwören, und blieben

Digitized by Google

ehrbare zu neuen Verbrechen berechtigte Leute. (Kovachich Supplem. ad Vestig. Comit. II. S. 252.) Darum wagte es auch Stephan Perény mit seinem Bruder Niclas auf Straßenraub auszuziehen, Kaufleute und andre Reisende zu plündern, das wider sie ausgesandte königliche Waffenvolk mit Bombarden und Balliſten zurückzutreiben, die Fahne der Empörung offenbar zu erheben; und jetzt erſt (1483) wurde von dem, über Recht und Geſetz hinwegſchreitenden Herrenſtande zugegeben, daß der König Mathias den gewaltigen Magnaten auf dem kürzeſten Wege der rechtmäßigen Gewalt durch Entſetzung aller Ehrenſtellen und Einziehung ſeiner Güter züchtigte. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 40 Feßlers Geſch. V. 505.)

§. 20.

In demſelben Jahrhundert war das Geſchlecht der Ritter von Podmanin im Waagthale, nicht nur dort, ſondern auch im benachbarten Mähren und Schleſien, das ſie gar oft durch ihre Raubzüge in Furcht und Schrecken ſetzten, berüchtigt und gefürchtet. Viele Burgen im Trentſchiner Comitat waren in ihrer Gewalt, theils durch das Recht der Geburt, doch bei weitem die meiſten gewaltſam entriſſen ihren rechtmäßigen Beſitzern. Sie hielten auch viele Mannſchaft, und hatten bei der damaligen Raubluſt, auch mehrere Spießgeſellen. Daher ſie ſich dann nicht bloß auf Buſchklepper-Streiche beſchränkten, ſondern in förmlichen Heereszügen ausrückten. So zog Blaſius von Podmanin mit Bielko von Lednitz im J. 1466 nach Mähren, plünderte dort und verheerte eine große Strecke, und trieb einen ſo argen Spuck, daß der Böhmen König Podiebrad, von ſeinem Eidam, dem großen Mathias Corvinus Abhülfe verlangte, obwol kurz vorher Mathäus Sternberg und Heinrich Lipa Oberſt Marſchall

von Böhmen einen ähnlichen Raubzug nach Ungern unternommen hatten.

Doch weit berüchtigter waren noch die Enkel dieses Blasius, die Brüder Johann und Raphael von Podmanin im XVI. Jahrhundert; denn günstig war ihren Gewaltthaten die damalige bürgerliche Verwirrung, wo es in Ungern zwei Könige gab. Schrecklich benützten diese Brüder jene richterlose Zeit, und unterwarfen sich endlich den ganzen obern Theil des Waagthales, dem sie den Nahmen des Sileiner Comitats beilegten, und den sie mit unbeschränkter Willkühr beherrschten. Darum sind sie auch im J. 1542 Art. 44. gesetzlich geächtet und erst 1545 Art. 47 davon befreit worden. Ausführlicher berichtet von ihnen der Freiherr von Mednyansky im Hesperus 1816 Nr. 52.

§. 21.

Wie von Bebek, Tornallyai, Basó um 1530 — 1548 das Gömörer und das Zipser Comitat geplündert worden, erzählt Bartholomäides in s. Notit. Comit. Gömör I. S. 225 und II. unter Murany. In dem fürchterlichen Kampfe der beiden Kronbewerber, aus dem Ferdinand zuletzt siegreich hervorging, hatte jeder einzelne Ritter und Besitzer einer Burg Parthei ergriffen, je nachdem er sich von Ferdinand oder von Johann Zapolya größere Vortheile versprach, und erklärte sich bald für diesen bald für jenen; wie das Glück der Waffen dem Einen oder dem Andern lächelte. Allein bald verdrängte der Eigennutz bei Vielen den Eifer für den Dienst ihres Königs, und unter dem Vorwande die Anhänger der Gegenparthei zu bekriegen, erlaubten sie sich alle Gräuel von Erpressungen gegen Jedermann, der ihnen in die Hände fiel. Bald glaubten sie auch dieses Vorwandes nicht zu bedürfen, sondern raubten und plünderten Freund und Feind auf gleiche Weise aus. Die Heerstraßen wurden nun auch

Digitized by Google

in den von Kriegsheeren nicht betretenen oder verlassenen Gegenden des Landes unsicher, Handel und Verkehr gerieth ins Stocken, Reisende konnten nur mit großen Bedeckungen fortkommen, und fanden selbst dann nicht allezeit hinlänglichen Schutz gegen Raub und Mord; friedliche Wohnungen wurden geplündert, bewaffnete Rotten zogen bis in entfernte Comitate um Beute zu machen, ohne sich zu bekümmern, ob sie den Anhängern des einen oder des andern Königs abgenommen wurde, oder schleppten wol auch angesehene Personen mit sich fort, um hohes Lösegeld von ihnen zu erpressen. Kurz alle Sicherheit des Lebens und des Eigenthums war verschwunden, und des Elendes war kein Ende abzusehen. Einer der kühnsten und mächtigsten dieser Raubritter war Mathias Baſó, der die unbezwingbare Burg Muráný in Gewalt hatte, und von da aus weit umher Furcht und Schrecken verbreitete; bis er endlich im J. 1549 überwältigt, und ihm der Kopf abgeschlagen wurde. Ausführlicher hievon derselbe Freiherr im Hesperus 1817 Nr. 48.

§. 22.

Ein Wüthrich und zuletzt Straßenräuber war auch der Graf Daniel von Thurócz im XVII. Jahrhundert, obwol ihm die Kämmerers- und Obergespannswürde zu Theil geworden war. Als Obergespann des Thuroczer Comitats kannte er keine Schranken seiner Willkühr, und tyranisirte förmlich über den Adel und Nichtadel. Ja auch seine eigene Frau mißhandelte er auf die grausamste roheste Art und machte sich auch des Meuchelmordes an einem geraubten und geschwängerten Mädchen Sophie, an ihrem Kinde, und an noch mehreren Personen schuldig. Endlich legte er sich im J. 1676 auf das Handwerk eines Straßenräubers, ward aber bald darnach ergriffen, und von Henkers Hand

Digitized by Google

in Preßburg enthauptet. Mehr im Hesperus 1816 Nr. 5 von demselben Freiherr.

Daß Magnificus Franciscus Balassa im Jahre 1630 das Dorf Restir in Gömörer Comitat, ohne daß man die Veranlassung wüßte, überfallen, die Einwohner beinahe alle umgebracht, und das Dorf eingeäschert habe, erzählt Bartholom. in s. Notit. Comit. Gömör. S. 664 bei Restir; und ein eigenes Gesetz 35. 1630.

§. 23.

Es sei genug hier dieser ausgezeichneten Räuber und Peiniger der Menschheit namentlich erwähnt zu haben.

Im allgemeinen kann für die Wahrheit: daß es in Ungern von dem ersten König Stephan an bis 1710 unter eigenen sowol, als auch aus verschiedenen fremden Häusern gewählten Königen höchst mißlich zu leben war, noch ungleich mehr angeführt werden.

Um die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Einwohner konnte es dort wahrlich nicht anders als sehr schlecht stehen, wo man in der Nothwendigkeit war, so zahlreiche und scharfe Gesetze wieder den Mord, Straßenraub und Diebereien zu geben wie sie im Corpus juris vorkommen. Unter Stephan dem heil. gab es 14 Gesetze darüber, das II. Decret des h. Ladislaus um das J. 1092 handelt ganz von lauter Diebstählen; das III. enthält unter 29 Gesetzen 16 darüber. Unter dem König Colomann handeln 28 Gesetze (unter 99) von lauter Diebstählen und Räubereien.

Laut Decret des Königs Andreas III. vom J. 1298 nahm der Übermuth der Magnaten so sehr Überhand, daß sie sich nicht scheuten, gegen den übrigen Adel alle möglichen Gewaltthätigkeiten auszuüben, zu rauben, zu plündern, und diesen beinahe zur gänzlichen Vernichtung zu bringen. Deßwegen wurde in jenem Jahre in Pesth ein Reichstag

Digitized by Google

mit Ausschluß der Baronen (exclusis quibus cunque Baronibus prout moris est) gehalten, und berathen wie das Land gegen diese Räuber zu schützen sei. Die Schlösser der Baronen, von wo sie ihr Raubhandwerk trieben, beschloß man Art. 10 sollen zerstört werden. (Sylloge S. 31.) Gleiche gesetzliche Verfügungen, im Betreff der Zerstörung von Raubschlössern, gibt es noch andre mehrere, wie: 1291. 24. 1444. 12. 1445. 4. 1446. 2. 1458. 6. Math. 1458. 44. 1464. 10. 1468. 3. 1471. 29. 1472. 2. 1492. 15. 1543. 4. 1545. 54. 1546. 27. 28. 1547. 25. 1548. 46. 1563. 56. — Also 19 Gesetze in IV Jahrhunderten. Woraus mit Gewißheit zu schließen ist, daß die Herrn Räuber es arg getrieben haben müssen. Nach 1526 war es in der damaligen Zerrüttung üblich geworden, daß solche Raubherrn auf ihren Burgen zu Freibeutern die sogenannten Haiduken in Sold nahmen. Diese, die Vorfahren von den heutigen Haiduken-Städtern, waren ungrische Viehhirten und Ochsentreiber, schon seit jeher der Straßenräuberei verdächtig, mehrmals auch schuldig, und gaben an Kühnheit an Behendigkeit im Rauben Niemand nach. Unter dem Vorwande ihre Herden zu beschützen, waren sie mit Spießen und Flinten bewaffnet; die zu tragen ihnen gesetzlich 1514 Art. 60. verbothen werden mußte.

Auch noch im J. 1548 art. 49 mußte gesetzlich verfügt werden daß solche Burgherrn, die auf ihren Burgen Räuber und sogenannte Zaskornikos unterhalten, diese zum Rauben aussenden, und an der Beute theilnehmen, bestraft werden sollen.

§. 24.

Laut Art. 33 vom J. 1542 wußten sich auch die königl. Freistädte in die allgemeine Raubsitte zu schicken. Denn wenn sie sich in den Kopf setzten irgend ein hübsches adeliches Gut zu acquiriren, so suchten sie dem Besitzer ohne

Digitized by Google

viele Umstände das Lebenslicht auszublasen, und kamen alsdann um Verleihung seines Gutes beim König bittlich ein. Soviel sagt wenigstens der obige Artikel und nichts Anders. „Et quia Civitates regiae praesertim per hos annos ad obtinendas possessiones Nobilium vehementer aspirare coeperunt, et ob id plerosque nobiles miserabiliter occidisse, tandemque bona eorundem quocunque titulo a Regia Majestate suae communitati impetrasse accusantur."

Die königl. Freistädte hatten auch in Gewohnheit, wenn einer oder der andre Bürger einer andern Stadt einem ihrer Mitbürger etwas schuldig war, den ersten besten Mitbewohner jener Stadt, den sie irgendwo erwischen konnten zu arretiren, und so lange gleichsam im Pfand zu halten, bis der wahre Schuldner nicht die Schuld abtrug. Diese barbarische Gewohnheit mußte 1548 Art. 65. 1574. 38. 1647. 86. gesetzlich abgeschafft werden. Und sie fand nicht nur in Schuldsachen, sondern auch in allerhand Thätlichkeits-Fällen Statt. Ward z. B. ein Bürger in einer andern Stadt geprügelt oder sonst gemißhandelt, so erhaschte man den ersten besten Bürger von da, und prügelte ihn ebenfalls tüchtig ab. Daß diese saubre Gewohnheit auch in Deutschland einst herrschte, wird weiter unten vorkommen.

§. 25.

Gewaltthätigkeiten scheinen bei uns überhaupt einst an der Tagesordnung gewesen zu sein. Dazu pflegte man besonders die Todesfälle der Könige zu benutzen, und gleichsam ein Interregnum geltend zu machen. — Starb der König, so fielen unsre guten Antenati übereinander her, und beraubten sich des Besitzes gegenseitig. Dieß bezeugen die häufigen Gesetze: „ut bona post obitum Domini Regis violenter occupata restituantur." Solche

Digitized by Google

Gesetze findet man im Corpus juris mehrere, wie z. B. Sigism. D. VI. 4.; Albert Art. 29. Matth. D. II. Art. 12.; Uład. D. I. 14. 107. D. III. Art. 9. — 1522, 57. 1536, 9. 1542. 4. 5. 21. 1543. 1. 1545. 2. 1546. 24. 1554. 15.

§. 26.

Selbst unter dem energischen König Mathias Corvinus muß es bei uns jämmerlich zu leben gewesen sein. Eine lange Reihe von Verbrechen, von welchen unter seiner Regierung die Einwohner beunruhigt und hergenommen wurden, kann man aus seinem I. Decret vom J. 1462. Art. 1. und 2 kennen lernen: denn es ist dort das gerichtliche Verfahren wider solche Verbrecher sammt den Strafen bestimmt worden. Nach seinem D. IV. Art 7. waren in den Comitaten Posega, Walko, Sirmien, Baranya, Csanád, Temes, Zaránd, Orod (Arad) Diebstähle, Straßenräubereien, Verstümmelungen, Menschenverkäufe, Halsabschneiden, und andere verschiedene Verbrechen an der Tagesordnung.

Und die historische Vorrede des VI. Decrets vom J. 1486 enthält ein vollständiges, aber sehr niederschlagendes Gemälde der damaligen Unsicherheit. Er sagt: sogleich nach seiner Erhebung auf den Thron im Sinne gehabt zu haben, die Unordnungen und groben Mißbräuche im Lande, vor allem aber jene in der Justizpflege abzuschaffen: allein die Grenzen des Reichs seien theils von Böhmen, theils von Deutschen, Türken, und andern feindseligen Nachbarvölkern so sehr überschritten, und große Strecken vom Lande in Besitz genommen worden, daß Er vor allem für seine Pflicht geachtet habe, das Reich von Feinden zu reinigen, die dasselbe mehrere Jahre hindurch mit Schwert und Feuer verheerten, und sich darin, wie in einer Erbschaft festzusetzen

dachten, so daß sie dem Zufolge auch Heirathen und Schwägerschaften mit den Inländern anzuknüpfen anfingen. Dieß habe Er denn auch mit Gottes Hülfe ausgeführt, und die Grenzen des Reichs nicht nur zurückerobert, sondern auch beträchtlich und überall erweitert, und glaubte nun den obigen Vorsatz im Frieden in's Werk setzen zu können: als Er sich und sein Reich von dem deutschen Kaiser Friedrich feindlich mit neuem Kriege überzogen sehen mußte. Daher habe Er sich gezwungen gesehen, abermals, obwol ungern, Waffen zu ergreifen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Dieser Krieg habe Ihn sechs Jahre lang beschäftigt, und der Erfolg seine gerechten Wünsche gekrönt. Denn Er — der König Mathias — habe nicht nur sein eigenes Reich in Sicherheit gestellt, sondern auch die Hauptstadt des Feindes, das berühmte Wien, fast ein halbes Jahr lang belagert, erobert. Erobert habe Er auch den größeren Theil von Österreich, und hätte wol auch das Übrige unterjocht, hätten Ihn nicht inländische Insolenzen und Klagen umzukehren genöthigt. „Denn" — jetzt kommt das Wahre — „es hat sich wegen Unsrer langen Abwesenheit" so spricht er im §. 11. „im Lande eine solche Menge von Mördern, Dieben, Straßenräubern, Urkunden- und Münzen verfälschern, Brandlegern und anderen Verbrechern gebildet, daß weder der Reisende, noch der Bruder vor dem Bruder und der Gast bei dem Gastwirthe sicher sind" — (Magna interea propter longam absentiam et occupationem nostram homicidarum, furum, latronum, praedonum, falsariorum, incendiariorum, et similium sceleratorum oritur in regno multitudo, ita ut non viator, nec frater a fratre, hospes ab hospite tutus esset.") —

§. 27.

Im J. 1542 wurde bei dem in Neusohl gehaltenen

Reichstage Art. 21. verfügt: daß alle Bedrückungen der Edelleute gegen die Unterthanen, und alle andern Einwohner, alle Beraubungen, alle bisher von Jenen, die sich in den verflossenen Jahren der Unruhen an kein Gesetz kehrten ausgeübte Tyrannei endlich ein Mal aufhören sollten. Diese saubern Räuber müssen meist große Herrn gewesen sein, denn es heißt: daß sie diese Frevelthaten innerhalb ihrer Besitzungen ausübten.

Und so ging es damit auch in der Folge noch zu, wo noch im J. 1625 Art. 13. wider Räuber, Diebe, viele früheren Gesetze erneuert werden mußten.

§. 28.

Im J. 1622 den 3. Nov. wurde laut Art. 17. 1625. der Markt Losoncz im Neograder Comitat von solchen Räubern angefallen, und nicht nur 130 Menschen darin todt geschlagen, sondern auch von den Einwohnern durch die fürchterlichsten Marter drei Tausend Gulden Brandschatzung ausgepreßt. Dieses empörende Beispiel der Anarchie war nicht das einzige im Lande, vielmehr gab es deren viele, aber es sei genug dieses hier angeführt zu haben.

§. 29.

In derselben Reichsversammlung (1622) mußte gegen Prälaten und Magnaten, und andre Mächtige, welche noch immer mit zahlreichem Gefolge im Lande herumreisten, und den Kirchen, Edelleuten, Städten und Bauern, was ihnen gelüstete, nahmen, abermals ein scharfes Gesetz (Art. 46) gegeben werden. Denn es ward schon unter Andreas II. im J. 1222. Art. 13 bestimmt, daß die Jobbagyones (so hießen damals die großen Herrn) auf ihren Zügen zu Hofe, oder wo immerhin sonst, sich nicht unterstehen sollen die Einwohner auszuplündern. Dasselbe ist in dem nachherigen Erläuterungsdecret vom J. 1231 Art. 8. noch deutlicher gesagt, und angeordnet worden: daß die intolerabilia

Digitized by Google

damna, welche von reisenden Baronen und Edelleuten im Lande zugefügt werden, aufhören, und alle Victualien vollständig bezahlt werden sollen.

§. 30.

Auch die Classe der Krieger, deren eigentliche Bestimmung seit jeher war, die Sicherheit im Lande aufrechtzuerhalten, thaten seit jeher gerade das Gegentheil, und belästigten die Einwohner nicht selten noch ärger als dieß nur vom Feinde zu besorgen gewesen wäre. Denn die adelichen Banderien (Kriegstruppen) erlaubten sich alle möglichen Excesse wider die Einwohner, raubten plünderten was ihnen unterwegs vorkam, sengten, brannten und mordeten. Bei Sommerexercirungen verwüsteten sie Saaten, Felder, Weingärten, Wiesen, und trieben allen möglichen Unfug. Daß sie überhaupt ärger im Lande zu hausen pflegten, als der Feind selbst es thun konnte, steht mit dürren klaren Worten in dem Regestum exercituationis vom J. 1433 unter Sigmund Art. 6: „Es ist unter schweren Strafen zu verbiethen: daß die Milizen, sei es des Königs oder der Königinn, sei's der Prälaten und Baronen, oder die General-Miliz des Reichs auf ihrem Marsche zur Armee, oder von da zurück, Jemanden beunruhige, und beschädige; denn das Reich wird von diesen Leuten oft bei weitem ärger hergenommen und beschädigt, als vom Feinde selbst." (Sylloge S. 419) Deßwegen sind schon eben unter Sigmund im J. 1405. 1435. nemlich im Decret III. Art. 1. D. V. Art. 8. dann unter Mathias Decr. IV. Art. 6. D. VI. 31. 61. dann im J. 1474 Art. 15. scharfe Gesetze wider solche Verwüster und Plünderer gegeben worden. Aber damit war die Sache nicht abgethan; auch in folgenden Zeiten trieben die Waffenvölker unleidlichen Spuck, und veranlaßten eine Menge Gesetze. Laut Uladisl. D. Majus Art. 23. (1492) pflegten die Hußaren ihre Urlaubsfristen

Digitized by Google

nicht zu Hause, sondern wo immer unterwegs, wo es gefüllte Speisekammern und Keller gab zuzubringen, indem sie sich dort ohne Umstände einquartirten, und sich ordentlich aushalten ließen. Viele Edelleute hatten die löbliche Gewohnheit, Statt dem König ins Lager zu folgen, ebenfalls unterwegs einzukehren, und die Einwohner zu plündern. Dieß steht deutlich im 55. Art. vom J. 1522. —

Von den unerhörten und unleidlichen Erpressungen und Ausschweifungen der Bewaffneten gibt es noch eine große Zahl von Gesetzen, worunter hier nur die vom J. 1552. Art. 6. 1554. Art. 2. 5. 1555. Art. 10. 16. 1559. Art. 2. 3. 6. 1563. 37. 1625. Art. 16. 1715. 43. 1723. Art. 21. angeführt werden mögen. Ein Beweis, daß sie es zu arg getrieben haben müssen, und daß da, wo sie sich blicken ließen Niemand seines Lebens und seines Vermögens sicher war.

Übrigens erfährt man aus demselben Regestum exercituationis, wie unbehilflich, wie undisciplinirt und unfähig die ehemaligen Milizen waren, etwas Wesentliches zu leisten. Der 2. Art. lautet so: „die Erfahrung vergangener Zeiten und die Leistungen der General-Miliz des Königreichs beweisen es, welchen Erfolg man in Vertheidigung des Landes von derselben zu gewärtigen habe. Denn die meisten darunter waren entweder zu alt oder zu arm, oder sonst gebrechlich, und mehr mit Stöcken als mit Gewehr bewaffnet, und legten sich mehr auf Bettelei (eigentlich wie oben, auf's Plündern der Einwohner) als auf's Kriegführen." Und Art. 10 heißt es: „die Mannschaft soll ordentlich bewaffnet erscheinen, nicht aber so unbewehrt, wie in früheren Zeiten, weil dabei nichts Gutes herauskomt." —

Aber alle diese Vorkehrungen müssen nicht viel genützt haben, denn die adelichen Krieger pflegten auch später noch sich das Kriegführen soviel möglich bequem zu machen, und

Digitized by Google

Statt Reitroſſe zu beſteigen, in ihre Fuhrwerke (Kocsi) Pferde einſpannen, und ſo mit aller Bequemlichkeit ſich zur Armee führen zu laſſen. Auch dieſes ſteht ausdrücklich in Ludwigs II. Decrete vom J. 1525. Art. 20. und vom J. 1525. Art. 36. (das letztere in der Sylloge S. 363.)

§. 31.

Damit endlich keine Claſſe der Einwohner in der allgemeinen Verwirrung, Noth, und Elend, und in der Verkehrtheit eine Ausnahme mache: ſo ſchwamm auch die damalige Geiſtlichkeit mit dem Strome fort, und half das Elend der Einwohner vermehren.

Schon unter Ludwig I. war der Geiſtlichkeit im 2. Art. im J. 1351. dann unter Albert im J. 1439 Art. 39 verbothen, für Leichenbeſtattungen erſchlagener Menſchen 4 Ducaten abzufordern. Der König Mathias Corvinus nannte dieß in ſeinem, ſo wie er ſelbſt in allem war, energiſchen Style, im VI. Decret vom J. 1486 Art. 63 eine „Unerſättlichkeit," und erzählt: daß die Pfarrgeiſtlichkeit und zwar Archi Diaconi, V. A. Diaconi und Plebani, unzufrieden mit ihren gerechten Proventen, in ſolchen Fällen über die ihnen gebührende Stola noch 4 Ducaten einzuſäckeln pflegen, und, ehe ſie dieſe bekommen, die Leichen zur Erde zu beſtatten ſich weigern. Solche Accidenzen mögen in jenen fürchterlichen Zeiten, wo Menſchenköpfe Kohlhäuptern gleich galten, und eben ſo kaltblütig wie die letztern abgeſchlagen oder zerhackt wurden, nichts weniger als ſelten, und daher auch ſehr einträglich geweſen ſein. Aber auch jene drei Geſetze fruchteten Nichts, und mußten noch unter Wladiſlaw II. im I. Decr. Art. 29. im II. D. Art. 6. wiederholt werden. Aber es ward den Geiſtlichen erlaubt jene Taxe von den Mördern zu fordern. Es galt nemlich den Plebanen ganz gleich wer ſie zahlt, wenn er nur zahlt.

Digitized by Google

Die Bischöfe pflegten ihre Zehenden mit Interdicten und mit Bannflüchen einzutreiben. Math. D. V. Art. 2. und 9. Von Plebanen willkürliche Taxen zu fordern. Ulad D. III. Art. 69. Dasselbe thaten auch die Archi Diaconen. Eben da Art. 53.

Der Raaber Bischof und der St. Martinsberger Abt erfanden eine neue Abgabe von vollen Weinfässern von jedem 12 Denar unter der Benennung des Siegelgeldes. (Eben da Art. 64.)

Daß auch Prälaten bei ihren Reisen im Lande der Einwohner Gastfreundschaft auf eine gröbliche Art in Anspruch zu nehmen pflegten, ist schon oben erzählt worden.

§. 32.

Auch ohne erinnert zu sein kann schon Jedermann aus den bisherigen Andeutungen schließen: daß es in Ungern in alten Zeiten höchst mißlich zu leben gewesen sein mochte. Das Bild des ehemaligen allgemeinen Elendes auszumalen darf ich hier nicht ein Mal versuchen; denn diese Arbeit erfordert den Raum eines ganzen Buches. Materialien dazu haben wir im Überfluß. Hier nur einige Bruchstücke.

Unter Bela IV. gab es im XIII. Jahrhundert nach der mongolischen Verwüstung menschenleere Strecken in einer Ausdehnung von 15 Tagreisen. So sagt (freilich übertreibend) die Geschichte; denn es wäre auch die Hälfte schon genug gewesen. Die Wege waren mit Dornen und Gras verwachsen. Es gesellte sich auch die Hungersnoth, und im J. 1242 auch Heuschreckenplage hinzu. Wölfe und andre Raubthiere vermehrten sich auf eine erstaunliche Weise, und scheuten sich selbst vor Bewaffneten nicht. Siehe Rogerii Carmen miserabile.

Unter Ladislaus Cumanus kam das Landvolk durch die damaligen Drangsalen so weit, daß es fast kein Zugvieh mehr hatte, und sich selbst in die Fuhrwerke einspannen

Digitized by Google

mußte. Solche hießen in bitterer Satyre: Ladislaus-Fuhren (Engels Gesch. I. 442.)

Bittere Klagen über die höchste Noth und Elend der sämmtlichen Einwohner finden sich im Corpus juris vom XV. XVI. XVII. Jahrhundert in Menge. Leider ist hier nicht Raum genug um wenigstens einige Beispiele davon anzuführen.

Über das Elend während der Türkendespotie hat man unter andern vielen auch den Bericht des Tolnaer Schulrectors Paul Thúry: Idea Christianorum Hungarorum in et sub Turcismo. (Windischs Magazin 1783. S. 478.)

Sehr traurig stand es dort um des Lebens Sicherheit wo man im J. 1552. Art. 45. 1563. Art. 62. gesetzlich verfügen mußte: daß die königl. Freistädte verpflichtet sein sollen, den, auf dem offenen Lande nicht mehr sicheren, und daher in befestigten Städten Zuflucht suchenden Adelichen, die Stadtthore zu öffnen, und sie aufzunehmen.

Vergleicht man nun unsern dermaligen Zustand im Betreff der inneren Sicherheit mit dem ehemaligen unsrer Vorfahren: so ist die Beantwortung der Frage: ob Jemand unter uns wünschte, in jenen alten guten Zeiten bis zum Eintritt des XVIII. Jahrhunderts gelebt zu haben gar nicht zweifelhaft. Erst seitdem haben wir eine woldisciplinirte Armee, seitdem wächst die Volkszahl jährlich theils durch ungehinderte einheimische natürliche Fortpflanzung, theils durch beträchtliche Volkszuschüsse von ausländischen Colonisten; seitdem erfreut sich der fruchtbarste Landestheil einer jährlichen Zunahme an schönen Ortschaften, an Volk, an Reichthum. Seit dem genießt Jedermann ungestört die Früchte seines Fleißes; Jedermann reiset wo es ihm gefällt ohne die geringste Besorgniß ausgeplündert oder erschlagen zu werden. Seitdem verließ der Adel seine schwer zugänglichen Burgen, und baute sich bequemere, elegante Woh-

Digitized by Google

nungen, in welchen er bei weitem sicherer wohnt, als ehedem auf der schrofesten Felsen.

§. 33.

Bis hieher habe ich in einem Athem vieles Häßliche von meinem Vaterlande berichtet; und zwar berichtet nach der glaubwürdigsten Quelle, nemlich meist nach den Angaben des Corpus juris selbst, welches für Jedermann offen da liegt. — Nunmehr ist es an der Zeit in der Geschichte des Auslandes Parallelen aufzusuchen, um meine Behauptung (im Eingange) zu rechtfertigen, daß dieselben Flecke, von welchen die Geschichte unsrer Vorzeit verunstaltet wird, in demselben oder vielleicht noch größerm Maße auch auf jener des Auslandes haften.

Daß die Sicherheit im Innern von Seite der Eingebornen des Auslandes in ganz Europa seit jeher auf das jämmerlichste gefährdet wurde, davon wird sich Jedermann schon nach der flüchtigsten Einsicht in die ehemaligen Gesetzbücher des Auslandes vollends überzeugen. Das salische, ripuarische, burgundische, alemannische, baierische, sächsische ꝛc. sind nichts anders als Criminal-Codexe; ein Denkmal der ehemaligen Rohheit dieser Völker, indem alle ihre Gesetze blos auf Einschränkung der Gewaltthätigkeiten berechnet waren, so wie bei uns die Decrete der ersten Könige.

§. 34.

In England, unter dem König Stephan (1135) waren alle Schlösser von Edelleuten Räuberhöhlen, aus welchen die Besitzer mit ihren Söldnern Ausfälle machten, um Städte und Dörfer zu plündern, und alsdann in Brand zu stecken. Wegen des allgemeinen Raubens, Brennens, Mordens, blieb der größte Theil der Ländereien unbebaut, und daraus entstand eine Hungersnoth, welche die Räuber so gut, als die Beraubten hinraffte. (Hume's Gesch. H.

Digitized by Google

68). Heinrich II. zerstörte den größten Theil dieser Raubschlösser. Er konnte es aber durch die größte Strenge nicht hindern, daß die vornehmsten Bürger in London und in andern Städten, sich in einen Räuberbund vereinigten, der in die reichsten Häuser einfiel, um sie zu plündern, und die Straßen der Städte so unsicher machte, daß man nach Untergang der Sonne sich nicht aus den Häusern wagte. (Eben da S. 206. 207.) So ging es auch unter Richard I. dort zu; im J. 1196 besorgte man, daß von Räubern ganz London vertilgt wird. Das Haupt der Rotten war ein Rechtsgelehrter William Fiz-Osbert, und soll über 50,000 Raubgesellen gehabt haben. Endlich wurde er aber doch ergriffen und enthauptet. Eduard III. (1331) zwang die englischen Baronen zu dem Versprechen: daß sie keine Räuber mehr hegen und brauchen wollen. Aber dieß Versprechen wurde so wenig gehalten, daß die Edelleute nach wie vor, ganze Banden von Räubern anführten. Ja noch unter Heinrich VII. (1485) war das Rauben allgemein und ungestraft; die Herrn nahmen viele Räuber in ihr Gefolge auf, denen sie weiter Nichts als die Livree, oder die Erlaubniß ihre Livreen zu tragen ertheilten, und für diesen Schutz einen gewissen Antheil der Beute nahmen. Solche Räuber hießen dort Retainers. (Hume IV. S. 435.) Ist dieß etwas Besseres gewesen als unsre Haiducken? wie oben. Aber auch noch unter dem König Heinrich VIII. wurde behauptet, daß die Zahl der verhafteten Verbrecher auf 60,000 steige. In den letzten Zeiten der Regierung der Königinn Elisabeth (1558—1603) wurden jährlich über 400 Räuber, Diebe, Mörder hingerichtet. — Mithin waren die Engländer um nichts besser als die Ungern ein Jahrhundert früher.

§. 35.

In Frankreich ging es auch nicht besser zu. Auch

Digitized by Google

dort waren seit jeher vorzüglich die großen Herrn Räuber. Fehden und Straßenraub nahmen so Überhand, daß der Adel die Freiheit zu beiden als Vorrechte seines Standes anzusehen anfing. Auch Bannflüche halfen nichts. Endlich brachte doch im J. 1032 ein Bischof von Aquitaine den sogenannten Gottesfrieden auf sieben Jahre zuwege. Aber in der Folge ging es im Lande eben so toll zu, wie vorher. Von der Mitte des XIII. Jahrhunderts an, verkündigten die Könige den sogenannten Königsfrieden; doch ohne Erfolg; und der französische Adel übte noch das ganze XVI. Jahrhundert hindurch Straßenraub und Mord aus. Also gerade so lange wie bei uns.

§. 36.

Deutschland litt durch Fehden und Raub mehr als irgend ein andres europäisches Reich, weil die Macht der Kaiser vom XII. Jahrhundert an noch viel geringer war, als die der übrigen Könige; die Fürsten und der Adel dagegen waren viel mächtiger und zahlreicher, als in den übrigen Ländern Europa's. Unter Ludwig dem Deutschen mußte Adalbert von Bamberg sterben, weil er einen großen Theil von Deutschland durch seine Überfälle und Räubereien verheert und unsicher gemacht hatte.

Heinrich. I. fand in Sachsen und Thüringen eine so große Menge von Räubern, Dieben und Mordbrennern, daß er allein aus jenen, die deutschen Ursprungs waren, eine ganze Schaar von Kriegern (Legio latronum, Witich. II. p. 22) bilden konnte. (Bei uns that Baron von der Trenk erst im J. 1741 fast, aber nicht ganz, dasselbe; als er das hintendrein berühmte Panduren-Corps errichtete.) Der obige Gottesfriede verschaffte nur eine geringe Erleichterung. Als der Kaiser Konrad und der Herzog Friedrich von Schwaben ihren Kreuzzug im J. 1146 antraten, kam eine unglaubliche Menge von Dieben

Digitized by Google

und Räubern zusammen, um Theil daran zu nehmen. (Otto Fries. de gest. Frid. l. 40) Friedrich I. ließ sehr viele Raubschlösser zerstören, und die Bewohner derselben hinrichten. (Eben da II. S. 28) Kaiser Rudolph ließ gleichfalls eine große Menge Raubschlösser niederreissen. Nichts destoweniger dauerten die Räubereien wie die Fehden bis in das XVI. Jahrhundert in Deutschland allgemeiner als in andern Ländern fort. Ein Zeitgenosse des Aeneas Sylvius (XV. Jahrhundert) schilderte Deutschland als eine einzige große Räuberhöhle. (Schmidt. Gesch. VII. S. 124.) Auch Churfürsten begünstigten noch dazumals Räuber auf ihren eigenen Schlössern; und Dommherrn mußten durch Reichsgesetze ermahnt werden, nicht mehr vom Stegreif zu leben, oder durch ihre Knechte Räuberei treiben zu lassen. (Eben da S. 127 270) Bodinus (de rep. VI. S. 1039) versichert daß wegen der fürchterlichen Verheerungen im XVI. Jahrhundert nicht ein Drittel seines Vaterlandes angebaut war.

Über die Räubereien in Deutschland bitte ich den Leser den Artikel: „Landfriede" im Leipz. Conversat. Lexicon nachzuschlagen.

§. 37.

Daß auch die Classe der Krieger des Auslandes der ehemaligen ungrischen ganz ähnlich war, dafür haben wir Beweise hinlänglich. Vom Ende des XII. Jahrhunderts an, wurden die Söldner der Könige und der Fürsten, auf bestimmte Zeit in Dienste genommen, nicht nur die Hauptursache ungerechter, und immer sich vermehrender Erpressungen von Seite der Regenten, sondern auch ein Hauptwerkzeug der verheerendsten Gewaltthätigkeiten während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten. Gewöhnlich konnten die Fürsten ihre Söldner nicht zu rechter Zeit bezahlen, und alsdann suchten sich diese durch Rauben und Plün-

Digitized by Google

dern zu entschädigen. Hatte man aber auch die Söldner ganz befriedigt, so blieben sie doch unter ihren Hauptleuten zusammen, durchzogen eine Provinz nach der andern, plünderten das platte Land, und setzten sich, so lange sie konnten, in unbezwinglichen Schlössern fest, aus welchen sie alle Umgegend überfielen, oder auch nöthigten, Geleitsbriefe oder Schutzbriefe um hohe Summen zu kaufen. Kein andres Reich litt von solchen Abentheurern mehr als Frankreich, das im XIV. und XV. Jahrhundert dadurch seinem gänzlichen Untergange nahe gebracht wurde. — „Der gänzliche Verfall der Kriegszucht," schreibt Clemanges, de lapsu just. C. 18, in Op. p. 56) „ist eine Hauptursache der unerträglichen Übel, von welchen unser Vaterland niedergedrückt wird. An Statt daß unsre Krieger die Kirche und den Staat vertheidigten, wüthen sie allenthalben wie auf feindlichem Boden mit Feuer und Schwerdt u. s. w.

„So furchtbar das lose Gesindel den Mitbürgern ist," schreibt derselbe Clemanges von Frankreich, „so verächtlich ist es dem Feinde: der Eine trägt einen halbverrosteten Degen, der Andre eine zerbrochene Lanze, oder eine alte Armbrust oder einen schlechten Bogen und Pfeile; und ihre Pferde nehmen sie wo sie können, vom Pfluge weg." — Siehe ganz das nemliche in allen Hinsichten, und zu derselben Zeit wie bei uns!

Alle diese Plagen verschwanden in Frankreich erst unter Ludwig XIII. im XVII. Jahrhundert. — Nach Frankreich duldete Italien von der Mitte des XIV. bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts am meisten von den Schaaren einheimischer und auswärtiger Söldner. Sie waren feig gegen den Feind, treulos gegen ihre Anführer, aber tapfer in Ausplünderungen des Landes. Die Söldner der deutschen Kaiser und Fürsten raubten und mordeten in Deutschland eben so früh als in andern Ländern; und

Digitized by Google

waren eine der schrecklichsten Landplagen. Aber, vom X. Jahrhundert an, nie schrecklicher als im dreißigjährigen Kriege. — (Schmidt's Gesch. d. Deutsch. VII. 243 und Philander von Sittewald II. S. 419. S. Meiners Vergl. I. 530—540.)

Alles haarklein so wie Ungern, und um das Nichts besser!

Daß durch alle diese furchtbaren Landplagen auch im Auslande seit jeher eine allgemeine Noth herbeigeführt wurde, ist zum Theil schon aus dem Obigen ersichtlich; und könnte noch sehr ausführlich bewiesen werden, wenn dazu hier Raum genug wäre. Also: Gaudia sunt miseris, socios habuisse malorum.

Die obige saubre Gewohnheit der Freistädte im Betreff der Schuldeneintreibung von Bürgern andrer Städte war auch in Deutschland herrschend. Erst im J. 1308 verabredeten sich die Städte Speier, Worms und Mainz, daß sie nicht mehr wie bisher, unschuldige fremde Bürger für Schuldige haften lassen, und sich nicht mehr der Güter des ersten besten Bürgers aus einer andern Stadt bemächtigen wollen, wenn einer ihrer Einwohner von einem andern Bürger einer verbündeten Stadt etwas zu fordern hatte. (Lehmanns Speiersche Chronik. VII. C. 8. S. 729.) Aber das war nur eine Privatverabredung von drei Städten; in den übrigen herrschte der Unfug auch in der Folge. Ob? und wann er gesetzlich abgestellt worden? ist mir vor der Hand nicht bekannt.

§. 38.

Der Sicherheit im Innern wurde auch durch die ehemalige sonderbare und lästige Justizpflege sehr beeinträchtigt, und gefährdet.

„Die europäischen Völker des Mittelalters wurden nicht sowol durch geschriebene Gesetze, als durch Gewohn-

Digitized by Google

heiten regiert. Ihr Staats- und Privatrecht war größtentheils Gewohnheitsrecht," (Jus Consuetudinarium.) Dasselbe war auch in Ungern der Fall. Unter dem K. Wladislaw II. (im XV. Jahrhundert) wurden sehr viele Gesetze für das ungrische Staats- und Privatrecht zu Papier gebracht; auch Werbőcz's Opus tripartitum juris consuetudinarü kam zu Stande." — Das schrieb Schwartner in s. Statistik II S. 5, und ich schreibe es ihm nach, weil er vollkommen Recht hatte. — Dessenungeachtet mußte er (wie oben §. 3) eine sehr inhumane Zurechtweisung einstecken. Man behandelte ihn dort wie einen Schulknaben, und erinnerte ihn an die alten geschriebenen Gesetze: an das salische, ripuarische, alemannische, bairische, sächsische u. s. w. und bezüglich auf Ungern an die im Corpore juris hung. vorhandenen Decrete der Könige von St. Stephan angefangen bis Wladislaw. — Aber der Herr Opponent, dessen Person sowol als auch seine sehr umfassenden Kenntnisse ich aufrichtig in Ehren halte, und die letzteren bewundere, muß das, was Schwartner geschrieben, nur sehr flüchtig gelesen haben, denn er hat ihn gänzlich mißverstanden. (Et bonus quandoque dormitat Homerus.) Daß Schwartnern die angeführten alten sogenannten geschriebenen Gesetze nicht unbekannt waren, läßt sich wol voraussetzen. Auch ich kenne sie; aber ich finde darin von Staats- und Privatrecht (und davon ist ja die Rede) fast soviel wie Nichts; weil sie nichts anders sind, als schlechte Criminal-Codexe.

§. 39.

Die Literatur eines jeden Volkes fängt mit der Poesie an; die Gesetzgebung mit Strafgesetzen. So wie bei Knaben fürs erste nur Ruthen nöthig sind: so brauchen auch die Völker in ihren Kinderjahren

Digitized by Google

nur Züchtigung, bis sie nach und nach vernünftiger, und artiger werden. Der veränderte Zustand eines jeden Volkes erfordert auch andre Gesetze. „Die alten Franken, Deutschen, lebten nach verschiedenen Gesetzen, als salischen, ripuarischen, burgundischen, longobardischen, alemannischen bairischen, sächsischen ꝛc. ꝛc. Nur die der Westgothen und der Longobarden hatten eine gewisse Vollständigkeit; die der Franken, der Sachsen, der Baiern und Alemannen waren äußerst dürftig und unzulänglich. Darum geschah es sehr oft, daß die Richter und Schöpfen nicht wußten, wie sie gewisse Fälle entscheiden sollten. Unter solchen Umständen rief man eine gewisse Zahl von alten und erfahrnen Männern zusammen, und fragte diese, was die Gewohnheit des Landes und der Stadt mit sich bringe, und wie man sonst in ähnlichen streitigen Fällen gesprochen habe." Das sage nicht ich, sondern Meiners in s. Vergleich. I. 553 nach du Cange im Worte Tuba. — Auch selbst die alten Gesetzbücher waren nur Privatsammlungen von Gewohnheiten. So das salische von vier angesehenen Männern; so das sächsische (Sachsenspiegel) im J. 1215—1235 von Epko von Repkau; so der Schwabenspiegel in dem J. 1268—1282 von einem unbekannten schwäbischen Mönch. Auf Befehl einzelner Landesfürsten wurden die Gewohnheitsrechte einzelner Länder schon im XIII. Jahrhundert zusammengetragen, wie das österreichische, und älteste friesische oder rustringer Landrecht; im XIV. ein andres altfriesisches Landrecht, das emsiger vom J. 1312, das bairische 1346; im XV. das nordfriesische 1426; das ditmarsche 1447 u. s. w.

Alle diese und die übrigen waren lauter unzusammenhängende Sammlungen; keineswegs aber erschöpfende systematische Gesetzbücher wie sie Schwartner verstand. — Frankreich theilte man bis zur Revolution in Hinsicht auf

Digitized by Google

die Gesetzgebung in ein pays du droit coutumier und pays du droit civil; das erstere war meist Gewohnheitsrecht, entstanden theils aus hergebrachten Observanzen, theils aus königl. Ordonanzen, das letztere das römische, Codex Justinianeus. — Ich kann mich hier in den Ocean der juridischen Literatur nicht tiefer einlassen; darüber haben wir Bücher genug; aber schon aus dem wenigen Gesagten ist zu ersehen: daß Schwartner vollkommen Recht hatte.

§. 40.

Solche Gesetze, wie das salische, ripuarische, alemannische, wie die Capitularen Carls des Großen (das Kirchenwesen betreffend) hatten wir freilich von St. Stephan angefangen. Aber auch diese waren zerstreut, und nicht in Jedermanns Händen. Das sagten selbst die Stände 1504. Art. 31. 1507. 20. „Decreta in diversas partes hactenus posita." — folglich konnte auch darnach nicht allgemein geurtheilt werden. Die erste Sammlung, und auch die noch sehr unvollständig, erschien im Druck erst im J. 1584. Überdieß findet man darin vom Staats- und Privatrecht eben so wenig wie in jenen ausländischen, denn es sind fast lauter Kirchen- und Criminalgesetze; und ich wäre sehr begierig zu erfahren, wie der Hr. Opponent selbst aus den alten fränkischen, deutschen, und vor-Werböczschen ungrischen sogenannten geschriebenen Gesetzen auch den einfachsten Erbschafts- oder Schuld- oder Contractualproceß entscheiden würde. Nachzuschlagen auch Eichhorn's Weltgeschichte II. 29. 267.

§. 41.

Privatsammlungen von Gewohnheitsrechten gab es auch bei uns: aber systematisch und reichstäglich approbirt, folglich zum Gesetz erhoben, war nur Werböcz's Arbeit. Für jene Zeit ein Meisterstück! nicht mehr für unsere Zeit. Worüber

Digitized by Google

ich hier nur das Einzige noch zur Ehre unserer Vorfahren anzumerken habe: „daß Ungern doch schon im Anfange des XVI. Jahrhundertes sein eigenes systematisches Gesetzbuch aufzuweisen hatte," während das ganze Ausland sich bis gegen das Ende des XVIII. mit dem kanonischen, und römischen Rechte behelfen mußte. Das preußische Landrecht ist erst im J. 1792; das französische unter Napoleon 1804; das bairische 1811, das östreichische 1812 eingeführt worden. *) — Die Engländer haben bis zu diesem Augenblick noch keinen eigenen systematischen Codex: denn ihr the common Law ist aus dem XI. Jahrhundert auch nur

*) Unter allen diesen — soviel sie mir bekannt sind — excelliren das französische und das östreichische; und man kann mit Recht sagen, daß die Östreicher auf ihre Gesetzbücher, das Bürgerliche und das Strafgesetzbuch in jeder Hinsicht stolz sein können. Denn es herrscht in beiden eine meisterhafte Bündigkeit, Klarheit, Rechtlichkeit, Bestimmtheit im Ausdrucke, und in dem letzteren (eingeführt 1804) eine ausgezeichnete Humanität. (Siehe die Geschichte der östreichischen Gesetzgebung in den vaterl. Blätt. 1810. Nr. 50—53.) Wobei ich zu bemerken habe: daß dieselben Grundsätze der Humanität auch in unserm ungrischen Entwurf des Codex de delictis eorumque poenis, welchen die Reichscommission vom J. 1791 verfaßte, alle sichtbar schon vorherrschend sind, und daß nur die reichstägliche Revision desselben zu wünschen wäre. Dazu ist — Dank sei Unserm Monarchen! — der nächste auf den 2. October 1831 auszuschreibende Reichstag bestimmt. (Regales vom 15. July 1830.) So wie Er schon Vieles vollbrachte, Vieles ordnete, wird Er gewiß auch Unsre Rechts-Verhältnisse noch besser ordnen, und in unsrer Geschichte auch als Unser Solon sich verewigen. — Diese ganze Note ist keine Schmeichelei, — es ist meine Überzeugung, und frohe Hoffnung.

Digitized by Google

eine Sammlung von Gewohnheiten. Deſſen ungeachtet ſind ſie erſt im J. 1823 darauf verfallen Commiſſionen zur Reviſion ihrer Geſetze niederzuſetzen (Wiener-Zeitg. 1828 Nr. 86) während daſſelbe ſchon im J. 1791 in Ungern reichstäglich decretirt wurde. Auch dieſe Thatſache möge Uns zu Gute kommen.

Es iſt nur zu bedauern, daß wir noch keine gute Historia Juris beſitzen: denn die vom Profeſſor Kelemen gelieferte iſt ſo gut als keine; und doch müßte eine ſyſtematiſche und erſchöpfende Überſicht der Rechtspflege von Anbeginn des Reichs — mit einer geſunden Philoſophie der Geſetze und mit Parallelen von Ausländer-Juſtiz verbunden — im höchſten Grade intereſſant und unterrichtend ſein; wie die Begriffe, die Anſichten über Mein und Dein, d. h. über alle privatrechtliche Verhältniſſe, wie über die Imputation der Verbrechen, in acht Jahrhunderten, nach und nach ſich veränderten; die verſchiedenen Mittel die Wahrheit zu erfahren (Eide, Gottesurtheile, Torturen ꝛc.) das von Zeit zu Zeit abgeänderte Rechtsverfahren (Proceſſe); Geſtaltung der Gerichte, Gerichtsperſonen, Strafen der Verbrecher (wovon bald weiter unten Etwas) Verfahren im Urbarialfache; in geiſtlichen Gerichten ꝛc. ꝛc. alles fruchtbare Gegenſtände einer umfaſſenden und erſchöpfenden Historia Juris. Eine wichtige, der beſten Köpfe würdige Aufgabe! Materialien dazu gibt es im Überfluſſe, aber ſie warten noch immer einer ſichtenden, ordnenden Hand. Quod faxit Deus ut fiat proxime!

§. 42.

Gerichte und Gerichtsperſonen. Richter. Im XI. XII. Jahrhundert war der ordentliche Richter in jedem Comitat der Graf, Comes. Seiner Gerichtsbarkeit waren, mit Ausnahme der königl. Ritter, ſämmtliche Einwohner des Comitats unterworfen. Rechtsſachen und Ver-

Digitized by Google

brechen der Grafen und der Ritterschaft, so wie Beschwerden wider den Grafen gehörten vor den königlichen Gerichtshof. Dieser letztere hatte keine bleibende Stätte; deßwegen die beständigen Reisen der Könige, deren schon oben §. 13. gedacht wurde. Die Gerichte, die von Königen in Comitaten gehalten wurden, hießen Judicia megalia; und dabei waren auch immer zwei Megal-Richter, aus demselben Comitate (laut Colom. D. L. l. c. 37) an der Seite des Königs thätig. — Sehr unbequem mag es also den Partheien damals gewesen sein, mit ihren Klagen erst die Ankunft des Königs abwarten zu müssen. Daß dieß auch im Auslande ganz genau so war, ist schon oben §. 16 nachgewiesen worden.

Unter Andreas II. ward bestimmt, daß das königliche Gericht alljährlich am St. Stephanstage bei Stuhlweissenburg gehalten werden soll. Unter Andreas III. 1298. errichtete man das Palatinal-Gericht. Später unter Sigmund im J. 1435 wurden die Proclamatae Congregationes eingeführt. Unter Mathias Corvinus gab es schon die vier Octaval-Gerichte; woraus in der Folge die jetzige Tabula Regia entstand. Erst unter Carl III. sind die heutigen hohen und höchsten Gerichte organisirt worden.

§. 43.

Palatinal-Gericht, Judicium Palatinale sive Generale. Die Bestimmung desselben war hauptsächlich Ausrottung der Räuber, Diebe, Mörder, Brandstifter und anderer Verbrecher. Es soll vermöge Andr. III. Art. 35. vom J. 1298 errichtet worden sein: aber laut Szirmays Notit. hist. Comit. Zemplén S. 10 wurde es dort schon im J. 1286 gehalten, folglich muß es eines älteren Ursprungs gewesen sein. Dreimal des Jahres, im Frühling, im Sommer, und im Herbst pflegte es unter freiem

Digitized by Google

Himmel gehalten zu werden. Der Adel aus einem oder mehreren Comitaten saß rings herum auf Rasenhügeln; vorsitzender Richter war der Palatin; die Beisitzer wählte er selbst. Wer angeklagt und vorgefordert, sich nicht stellte, wurde als Schuldiger verurtheilt und geächtet. Der anwesende Beklagte unter eine Lanze gestellt, dann seine Sache wider und für ihn vorgetragen. Über dessen Haupte die Lanze sich senkte, war des Todes schuldig. (Feßlers Gesch. V. S. 500 nach Bonfin's Dec. IV. L. VI.) Der König Sigmund hatte im J. 1433 eine zweckmäßigere Form dieses schrecklichen Gerichtes in Vorschlag gebracht. Es bestand auch noch unter dem König Mathias Corvinus, und wurde im J. 1464. Art. 21. bestätigt, aber hernach unter demselben im J. 1471 (Decr. III. Art. 5. IV. 7. V. 14. VI. 1.) abgeschafft, und die Bestrafung der Verbrecher den Ober- und Vicegespänen, später auch den Freistädten, Herrschaften, Märkten aufgetragen. — Alle diese pflegten mit Verbrechern wenig Umstände zu machen. Die Comitate beauftragten gewöhnlich den Vicegespan, so oft sich Verbrecher häufiger zeigten, mit einem Stuhlrichter und Jurassor das ganze Comitat zu bereisen und die Criminaljustiz kurz und gut zu pflegen. So geschah dieses auch im Zempliner-Comitat, wo man dieß Verfahren im J. 1621 wieder einführte und bis 1638 fortsetzen ließ. Dort hieß dieses Gericht Czirkálás, die Richter aber Czirkálók, Circitores d. h. Herumreisende; das gemeine Volk pflegte einen solchen Vicegespan kurzweg Akasztó-Ispán, d. h. den Aufhängenden zu nennen. Denn er ließ ergriffene Verbrecher ohne weiters zwischen Himmel und Erde zappeln. (Szirm. Notit. hist. Comit. Zemplén S. 146) Das Gericht war befugt, an unadelichen Verbrechern seine Sentenz ohne weiters zu vollziehen; denn bis zum J. 1791. Art. 43 hatten sich die unadelichen Verbrecher gar

Digitized by Google

keiner Appellation an ein höheres Forum zu erfreuen. Von da mag sich auch das heutzutage hier und da übliche Standrecht herschreiben; welches aber dermalen schon sehr rafsinirt und genau vorgeschrieben ist.

In England wußte Eduard I. sein von Räubern Mördern, Mordbrennern und andern Verbrechern angefülltes Reich nicht anders zu säubern, als daß er im J. 1275 Richter mit unumschränkter Gewalt ernannte, die in allen Theilen von England herumreisten, und alle Missethäter, die sie vorfanden, ohne förmlichen Proceß hinrichten lassen sollten. In solchen Umständen war es nicht anders möglich als daß auch Unschuldige mit Schuldigen ergriffen und an Leib und Leben gestraft wurden. (Hume's Gesch. III. S. 6.) Hier haben wir das ungrische Palatinal-Gericht sogar in derselben Zeit!

§. 44.

Proclamatae Congregationes wurden unter Sigmund im J. 1435 eingeführt. Ihre Bestimmung war vorzüglich alle begangenen Gewaltthätigkeiten, Überfälle und Güterwegnahmen gut zu machen. Wurde ein Edelmann schwerer Verbrechen, besonders des Raubes und der Gewalt beschuldigt: so ließ der König an den Obergespan einen Befehl (Regales querimoniales) ergehen, in Folge dessen der gesammte Adel, sammt Capitular- oder Conventual-Zeugen und Nachbarn sich versammeln mußte. In Gegenwart der Streitpartheien wurde nun die Klage nach Berührung von h. Reliquien unter Beeidung der Zeugen untersucht, und der Beraubte sogleich in den Besitz seines Eigenthums wieder eingesetzt. Aber die eigentliche Aburtheilung und Bestrafung wurde dem königlichen, oder dem Palatinal- oder dem Judex Curiae-Gericht vorbehalten. (Sigism. D. VI. Art. 4. 5. 29. 30.) Dieses Verfahren war eigentlich nur eine summarische Re-

Digitized by Google

position, wie diese seit 1802 gesetzlich ist; es mußte in der einen Proclamata beendigt werden. Aber es unterliefen dabei, laut Math. D. VI. Art. 2. viele Unfuge, unerhörte Skandale und Gefährdungen; denn die Angeklagten erschienen mit großer Anzahl ihrer Leute, und bewaffnet verübten sie schreckliche Thaten. Deßwegen bestand es nur 50 J. lang, und wurde im J. 1486 gänzlich abgeschafft.

§. 45.

Auch in den gewöhnlichen Comitats-Gerichten (Sedes judiciaria) müssen ehemals viele Skandale vorgefallen sein. Die Richter befanden sich stets in Gefahr, bei der ersten Gelegenheit, sei's unterwegs, sei's auch auf dem Richterstuhle sitzend und für die Gerechtigkeit schwitzend, von Partheien todtgeprügelt, oder wenigstens zu Krüppeln geschlagen zu werden, wenn sie nicht so sprachen, wie die Partheien wollten. Man liest es wenigstens klar und deutlich im Math. D. II. Art. 19. VI. 65. Ulad D. I. 70. 79: daß die Causanten bewaffnet, mit starkem Gefolge, sich bei solchen Gerichten einzufinden, und Richter nicht nur mit Waffen zu schrecken, sondern sogar zu prügeln, ja auch todtzuschlagen pflegten. Es mußte daher gesetzlich angeordnet werden, daß Niemand befugt sei den Gerichten bewaffnet beizuwohnen. —

So erschien auch in England der Räuberhauptmann Fiz Osbert (s. oben §. 34.) vor dem Tribunal mit so zahlreichen Spießgesellen, daß Niemand das Herz hatte ihn anzuklagen. Und unter Heinrich VII. (1485, mithin ganz genau in derselben Zeit wie bei uns) pflegten die Angeklagten die Jury so lange zu bedrohen und zu mißhandeln, bis sich diese willig finden ließ, so zu sprechen, wie man ihnen vorschrieb. (Hume Gesch. von Engl. IV. S. 419.) — Auch in Deutschland ging es mit den Gerichten eben so schlecht, wo nicht schlechter, wie bei uns.

Digitized by Google

Die Kraftlosigkeit der dortigen Gerichte veranlaßte im XII. Jahrhundert die Errichtung der schrecklichen geheimen sogenannten Vehmgerichte*), wovon wir in Ungern

*) Vehmgerichte entstanden im XIII. Jahrhundert, und dauerten bis gegen die Mitte des XVI. fort; das letzte wurde im J. 1563 bei Zelle gehalten. Sie hatten ihren Ursprung und Hauptsitz in Westphalen, daher nannte man sie westphälische Gerichte. Am furchtbarsten waren sie im XIV. XV. Jahrhundert. Der Stuhlherr, gewöhnlich ein Fürst oder Graf leitete das Ganze; der Vorsitzer hieß Freigraf, seine Beisitzer Freischöpfen, die Sitzungen Freidinge, und der Ort der Sitzung der Freie Stuhl. Der Freischöpfen gab es eine außerordentliche Menge; man behauptet, ihre Anzahl habe sich auf hunderttausend belaufen. Sie erkannten sich durch gewisse Zeichen und Losungen; darum hießen sie auch Wissende. Die Sitzungen waren theils öffentlich, theils heimlich; jene bei Tage unter freiem Himmel, diese des Nachts in Wäldern oder in unterirdischen verborgenen Orten. Die Vehmgerichte urtheilten über Ketzerei, Zauberei, Nothzucht, Diebstahl, Raub, Mord. Die Anklage geschah bloß durch Freischöpfen, die durch Ablegung eines Eides versicherten, der oder jener habe das Verbrechen begangen. Die Citation (Vorladung) wurde nur in'sgeheim an die Thüre der Wohnung des Beklagten oder in deren Nähe angeheftet. Erschien er auf die dritte Ladung nicht, so wurde er den Freischöpfen preisgegeben. Diese gingen ihm nun so lange nach, bis sie ihn irgendwo ohne Begleitung antrafen; und knüpften ihn an dem nächsten besten Baume (nicht Galgen) auf, zum Zeichen, daß Freischöpfen es gethan haben. Wehrte er sich, so wurde er niedergestoßen. Die Freischöpfen ließen dann ein Messer neben dem Körper, um anzuzeigen, daß es kein Mord, sondern Strafe sei. Wer ein Mal so verfeimbt (verurtheilt) war, dem half es nichts, daß er ein „fromm Mann" sei oder heiße; der Strafe entging er nicht. Das war die ehemalige Justiz in Deutschland. —

Digitized by Google

Nichts wissen, wenigstens ich befinde mich deßhalb in gänzlicher Unwissenheit.

Welcher Unterschied nun zwischen ehemals und jetzt! Heutzutage sind bei Comitatsgerichten, so weit meine Erfahrung und Kenntniß reicht, auch geringerer Art Ungebührlichkeiten unerhört; und Niemand darf sich erkühnen, auch nur scharfe Worte z. B. „es ist falsch, es ist eine Lüge, ein Betrug" hören zu lassen; denn selbst diese sind mit 100 fl. verpönt; vielweniger Jemanden zu insultiren, oder sogar thätlich zu beleidigen. Heutzutage herrscht überall eine sorgfältige Decenz in Wort und That und die Heiligkeit der Gerichte wird mit der größten Strenge gehandhabt. Die Partheien dürfen bei der Entscheidung ihrer Streite nicht gegenwärtig sein; ja selbst Richter, die mit einer oder der andern Parthei in Verwandtschaft stehen, oder aus was immer für Rücksichten Antheil an den Partheien nehmen, müssen sich unterdessen entfernen. So sehr wahr ist das alte Sprichwort: Didicisse fideliter artes, emollit mores, nec sinit esse feros.

Daher wird zu Comitatsämtern heutzutage Niemand mehr gezwungen; denn diese werden vielmehr — als ehrenvoll — gesucht. Sehr viele bringen ihre ganze Lebenszeit in solchen Ämtern zu, und treten ihre Stellen nur ungern an Andre ab.

§. 46.

Wechselgericht. Seit undenklichen Zeiten hatten die Deutschen in den XIII Zipser Kronstädten ein eigenes Wechselgericht, Pantheidung genannt, welches wahrscheinlich ihre Vorfahren aus Deutschland mitbrachten. Es wurde zu gewissen Zeiten im Jahre drei Tage lang gehalten, während welcher alle Schuldsachen abgeurtheilt, und nach den drei Tagen sogleich in Execution genommen wurden.

Digitized by Google

Das Czinkos törvény der Rosenauer im Gömörer Comitat hatte dieselbe Einrichtung. Beides ist schon lange außer Gebrauch.

§. 47.

Advocaten. Schon im J. 1308 erschienen Advocaten in dem Proceß des Fünfkirchner Domherrn Nicolaus, wider den Graner Erzbischof Thomas, und Fünfkirchner Bischof Petrus bereits in völlig gerichtlicher Form und Wirksamkeit. Die Proceßacten stehen in Koller's Hist. Episc. Q. Eccles. II. S. 248. Daher läßt sich Carl dem I. die Einführung der Advocaten, wie Decsy in seiner hist. jurisp. Hung. I. 99 will, nicht zuerkennen. Im Szathmarer Comitat gab es schon in den Jahren 1325—1495 gelehrte Advocaten (Literátus Deákos Prókátorok), die sogar Latein konnten. (Szirm. Szathmár Várm. I. 139.) Daß dieß in jenen Zeiten sehr viel sagen wollte, davon weiter unten mehr. — Aber der Advocaten gab es ehemals nicht viele. Von 1495—1626 waren in demselben Comitate nur vier, woher das Sprichwort: daß Szathmarer Advocaten keinen Überfluß im Lande machen. Dasselbe war damals auch in andern Comitaten der Fall; denn im J. 1464 wurden im ganzen Theißbezirk (laut Leleßer Convents Bücher) nur Sechszehn Advocaten verzeichnet. (Eben da S. 140.)

§. 48.

Rechtsverfahren. Processe. Die Vorladung vor Gericht (Citatio) geschieht auch heutzutage noch in vielen Märkten und Gemeinden durch Sendung des Gemeindesiegels in das Haus des Vorgeladenen, welches derselbe zurückzubringen verpflichtet ist. Im Gömörer Comitat wird (laut Bartholom. Notit. Comit. Göm. I. S. 454) das große Hängschloß, womit das bekannte Meditationsholz (Klada, Bock) gesperrt zu werden pflegt,

Digitized by Google

zu demselben Zweck gebraucht, und der Vorgeladene muß es persönlich zurückbringen, wenn es ihm nicht angenehmer ist, bei den Haaren herbeigeschleppt zu werden; denn da heißt es alsdann: keine Gnade! kein Pardon — Die Zusammenkünfte der Handwerker wurden einst ebenfalls durch Herumsendung z. B. bei Zischmenmachern des Leistens, bei Barbierern des Barbiermessers angesagt. Alle diese Gebräuche waren und sind nur Reliquien von unsern Alten; denn einst war eine solche symbolische Vorladung allgemein im Gebrauch. Schon unter dem König Ladislaus dem heil. sind L. I. C. 42 und L. III. C. 26 Strafen für Jene bestimmt, die auf Zusendung des königlichen oder sonst gerichtlichen Siegels nicht vor Gericht erschienen. Und noch im J. 1561 hieß das Siegel des Obergespans und des Vicegespans Sigillum compulsoriale, nach dessen Empfang die vorgeladenen Zeugen erscheinen und Zeugniß ablegen mußten, wie dieß jetzt durch ein Mandatum compulsorium geschieht. Im Zempliner Comitat war dazumal eine Strafe von 12 Gulden auf die Nichtachtung solcher Siegel gesetzt. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 78) Es ist hierbei zu bemerken, daß die Citation bei geistlichen Gerichten (Consistoria) auch heutzutage noch „Sigillum compulsoriale" heißt.

§. 49.

Vorladung auf Jahrmärkten, Trina forensis proclamatio, war die schärfste Art, Beklagte vor's Gericht zu fordern; und fand in Fällen minder schwerer Verbrechen der Gewalt, in Sachen des streitigen Besitzes, der Verträge, und im Betreff schriftlicher Urkunden Statt, wo das Gericht der Proclamata Congregatio nicht anwendbar und wo der Beklagte auf zwei gewöhnliche Vorladungen nicht erschienen war. Sie wurde unter dem König Albert im J. 1439 Art. 34—37 eingeführt. Der Kläger verschaff-

Digitized by Google

te ſich vom König ſo genannte Literas proclamatorias und ging damit zu dem betreffenden Capitel, welches zum Zeugen einen Domherrn ſandte. Dieſer verabredete ſich mit dem vom König zur Vorforderung benannten Homo Regius; und nun beſuchten beide die erſten drei, in der Umgegend gehaltenen Jahrmärkte und laſen dort die Vorforderung öffentlich vor; worauf ſich der Vorgeforderte alsdann vor's Gericht ſtellen und ſeine Sache vertheidigen mußte. Erſchien er zur Tagſatzung nicht, ſo wurde er ohne weiteres für ſchuldig erkannt, und der Kläger befriedigt.

Die Capitular-Zeugniſſe über die geſchehene öffentliche Vorladung lauteten an den König, und es hieß darin: Quod memoratus homo Vestrae Serenitatis dicto nostro testimonio praesente feria secunda proxima ante festum beati Laurentii Martyris proxime praeteritum Vaciae; tandem feria tertia immediate sequenti in Pesth civitatibus; postremo autem et ultimo in Oppido Kechkemeth, tribus scil. foris conprovincialibus, memoratum T. in praemissis discussionem recepturum ac de judicio trium Marcarum Judici et parti adversae satis facturum....ad octavas festi beati Michaelis Archangeli nunc ventur. publice et manifeste vestram personalem fecisset proclamari in praesentiam. etc. (Kovach. formulae solenn. styli p. 264. 265.)

Dieſe Vorladung wurde unter dem König Mathias Corvinus im J. 1486 Dec. VI. Art. 17 abgeſchafft.

§. 50.

Gerichtliche Mittel, Wahrheit zu erfahren. Die älteſten waren, neben den Eiden, die Gottesurtheile. Ordalia divina.

Wie von allem, hatten unſre Alten, ſo gut wie jene des ganzen Auslandes, auch von der Gottheit die er-

Digitized by Google

bärmlichſten Begriffe. Sie meinten nemlich: ſo oft zwiſchen Leuten Zank und Streit, — ſeis auch nur de lana caprina — entſteht, und ſo oft die Partheien keine andere Beweiſe für ihre Gerechtſamen anführen können, bleibe wol nichts anders übrig, als daß das höchſte Weſen ſich in ihre elenden Streitigkeiten miſche, und ihnen zu Gefallen ein Stück Wunder mache, damit es offenbar werde, wer Recht habe, oder Unrecht. Dieſe jämmerliche Idee herrſchte einſt allgemein in allen Ländern Europa's. In dieſer Meinung ließ man Jene, gegen welche ein Verdacht vorhanden war, gewiſſe Handlungen, die ihrer Natur nach dem Handelnden ſchaden mußten, feierlich in Gegenwart der Prieſter vornehmen, und erklärte ihn für unſchuldig, wenn er ſie ohne Nachtheil überſtehen konnte; denn ſo was — meinte man, — konnte nur durch ein Wunderwerk geſchehen ſein. Das Reſultat, möge es nun ausgefallen ſein wie es wollte, hieß allemal ein Gottes-Urtheil daher Ordalia divina. Daß ſelbſt dieſe Benennung deutſchen Urſprungs ſei, leuchtet von ſelbſt ein. Da das Gelingen oder Mißlingen der Proben, einzelne Zufälle abgerechnet, immer von denen abhing, welche die Vorbereitungen dazu trafen: ſo war dadurch dem Betruge ein weites Feld geöffnet. Tauſende von Unſchuldigen wurden aufgeopfert, während die größten Verbrecher triumphirend entrannen. Nach Mayer's Geſch. d. Ordalien (Jena 1795. waren in Deutſchland vorzüglich folgende Gottesurtheile üblich: der gerichtliche Zweikampf; die Feuerprobe; die Waſſerprobe (nemlich des heißen Waſſers und des kalten Waſſers); der geweihte Biſſen; das h. Abendmal; das Kreutzgericht, und das Bahrrecht; endlich auch die Probe des Looſes. Die Feuerprobe beſtand darin, daß der Beklagte über glühende Kohlen, oder eine glühende Pflugſchaar mit bloßen Füßen ge-

Digitized by Google

hen, oder ein glühendes Eisen mit bloßer Hand einige Schritte weit tragen mußte, oder daß man ihm glühende Kohlen auf den bloßen Busen legte, oder ihn durch ein Feuer gehen ließ, bei welchem letzteren Versuche ihm oft ein mit Wachs überzogenes Hemd angezogen wurde, (die Probe des wächsernen Hemdes). In andern Fällen gab ein Geistlicher dem Angeklagten einen geweihten Bissen unter vielen Verwünschungen in den Mund; schluckte ihn der Letztere ohne Mühe hinunter, und empfand er nachher weder Krankheit noch Schmerzen, so war er unschuldig. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit der Probe des heil. Abendmals, die besonders unter Geistlichen und Mönchen gebräuchlich war. — Beim Kreuzgericht stellte man den Kläger und den Angeklagten mit ausgestreckten, oder kreuzweis ausgebreiteten Armen eine bestimmte Zeit lang unter ein Kreuz, und verurtheilte den, der zuerst die Hände bewegte oder sinken ließ; oder man führte den angeblichen Verbrecher zu Reliquien, oder bezeichnete von zwei Würfeln einen mit einem Kreuze, und zog einen von beiden; hatte der gezogene das Zeichen des Kreuzes, so folgte die Befreiung von der Strafe. — Bei Erforschung der Mörder war das Bahrrecht üblich; d. h. man legte den Ermordeten auf eine Bahre, und ließ den vorgeblichen Mörder die Leiche, vornemlich die Wunden berühren. Floß dabei Blut aus derselben, oder trat Schaum aus dem Munde, oder veränderte und bewegte sich der todte Körper, so war der Mörder schon verrathen. — In Hexenprocessen war die Probe des kalten Wassers gebräuchlich, wo die vermeintlichen Hexen auf das kalte Wasser gelegt und wenn sie schwammen für überführt erklärt wurden; ja es wurde bei denselben außer dieser Probe, die man das Hexenbad nannte, und die im XVII. Jahrhundert in Preußen und in anderen Gegenden noch

Digitized by Google

in der ersten Hälfte des XVIII. angetroffen wird, zuweilen auf die Hexenwage erkannt. Man wog sie nemlich, und erklärte sie für schuldig, wenn sie ein ungewöhnlich leichtes Gewicht hatten. Die übrigen Albernheiten dauerten bis ins XV. Jahrhundert, nur das Bahrrecht sogar bis in's XVIII. sammt den Hexenproben. — Durch den zunehmenden Gebrauch des kanonischen Rechts, welches andre Mittel, besonders den Reinigungseid einführte, noch mehr aber durch den allgemein verbreiteten Gebrauch des römischen Rechts, erloschen nach und nach die meisten Ordalien. Aber leider! führte das letztere an ihre Stelle ein eben so abscheuliches Beweismittel in peinlichen Processen, nämlich die Tortur ein. — Soviel vom Auslande.

§. 51.

In Ungern waren Ordalien gebräuchlich, andere für den Adel, andere für Unadeliche; (Kovachich's Notio Comitatuum 1814. S. 19.) denn die Alten dachten sich, daß unser Herr Gott auch besondere Protocolle des Adels und der Unadelichen führe, und den ersteren, so oft sie in die Klemme gerathen, nothwendig mit standesmäßigeren schöneren Kunststücken beispringen müsse, als den Letzteren.

§. 52.

1) Für den Adel.

Der gerichtliche Zweikampf (Duellum) im XI. XII. XIII. Jahrhundert. Wollte Jemand seine Rechtssache, seines Gegners Schuld, oder seine eigene Unschuld durch den Zweikampf entscheiden lassen (dieß war immer der Fall, wo es an andern Beweisen fehlte): so brachte er einen hölzernen Keil vor den Richterstuhl, und überreichte ihn, als Zeichen der Ausforderung, trotzig (amarifico animo) seinem Gegner. Dieser mußte den Keil hinnehmen, und die Richter bestimmten in offenem Briefe, Tag, Ort, Waffen, und ob

die Streitenden in Perſon, oder durch Fürfechter, zu Fuße oder zu Pferde den Kampf beſtehen ſollten. Es war ihnen erlaubt, unmittelbar vor dem Kampfe, in Güte ſich mit einander zu vergleichen; doch die Geldbuße (Birság) mußten ſie vor dem Richterſtuhle erlegen. Wer des Hochverraths gegen den König, oder der Treuloſigkeit gegen ſeinen Herrn oder Vorgeſetzten beſchuldigt, weder zum Geſtändniſſe gebracht, noch durch Zeugen überführt werden konnte, mußte ſich dem königlichen oder oberherrlichen wolgerüſteten und geübten Fürfechter perſönlich, blos in Hemd, mit ſchlechtem Schwerte auf Leben und Tod zum Kampfe ſtellen. (Quod duellum dependit ad mortem procul dubio, et ideo tale duellum non saepe fieri contingit, quia abhorrendum est ipsum videre et audire. Kovachich's formulae solenn. Anonymi ars notar. S. 8. u. 35. §§. 12. 13. 56. Feßler's Geſch. III. S. 680.)

Selten beſtanden die Partheien den Zweikampf in eigener Perſon; gewöhnlich ſtellten ſie für ſich Fürfechter, welches von Biſchöfen, Äbten, Pröpſten in allen Fällen geſchah. Ein Beiſpiel davon liefert Szirmay in ſ. Notit. top. Comit. Zempl. S. 311. wo der Streit des Propſtes von Leleß, Blaſius, mit den Edlen von Agárd wegen Ländereien im J. 1347 durch Zweikampf entſchieden wurde. Die gedungenen Fürfechter begannen den Kampf mit Lanzen, wodurch wegen gleicher Stärke nichts entſchieden wurde. Nachdem ſie aber zu bulgariſchen Keulen (Clavas bulgaricales, wahrſcheinlich Fokos) gegriffen, und bis in die Dämmerung der Nacht hartnäckig auf einander los geſchlagen hatten: unterlag endlich der Leleßer den Schlägen des Agárder Fürfechters, worauf die Leleßer Propſtei zur Geldſtrafe von 10 Mark (40 Dukaten) und zur Genugthuung verurtheilt wurde. (Feßler's Geſch. III. S. 679). Denn — dachten die Alten — hier muß Gott

Digitized by Google

selbst unsichtbar auf den Leleßer losgeschlagen, und so dem Agárder mitgeholfen haben. Eine saubere Idee von der Gottheit!

Unter dem König Mathias Corvinus 1486. Art. 18. und unter Wladislaw 1492. Art. 37. wurde der Zweikampf, da man ihn meist durch gedungene, oft bestochene Kämpfer vollziehen ließ, als unzulänglich zum Ersatz mangelnder Beweise, und als „außer Ungern unerhört" (denn im Ausland hatte er schon im XIII. Jahrhundert aufgehört;) abgeschafft. Nur wenn alle Beweise fehlten, wie in Fällen, wo unterwegs ein Reisender den Andern, in keines sandern Menschen Beisein beraubt; oder einer dem andern ein Darleihen ohne Zeugen und Handschrift gegeben; oder einer dem andern eine Beschimpfung in's Ohr gesagt hatte, konnte auf den Zweikampf, doch nur vor dem königl. Hoflager, nicht vor dem Gerichtshof vollziehbar, erkannt werden. Zugleich wurde der Zweikampf bloß zur Beilegung von Ehrenstreiten für Militärpersonen vorbehalten.

§. 53.

Auch unter den Zipserdeutschen war noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhundertes eine Art Zweikampf zur Beilegung von Privat- besonders Ehrenstreitigkeiten, anstatt der Gerichtssprüche üblich. Man nannte sie das Stangenreiten. Unter obrigkeitlicher Autorität, und in Gegenwart der Bürgerschaft erschienen die Gegner auf offenem Markte zu Pferde mit langen Stangen, nach Willkühr auch mit Panzer und Helm ausgerüstet, dergleichen noch einige auf dem Stadthause in Käsmarkt aufbewahrt werden. Der Zweikampf selbst geschah in der gewöhnlichen Art des Lanzenbrechens. Wer seinen Gegner mit den kräftigsten Stößen aus dem Sattel heben und vom Roße stürzen, oder aus dem Felde treiben konnte, hatte den Streit vor den Augen der ganzen Stadt

Digitized by Google

zu seinem Vortheile entschieden. Öfters begleitete die Stange auch noch ein tüchtiger Knittel, der zur vollkommenen Entscheidung des Kampfes die Stelle des Schwertes vertrat, wenn der Schwächere nach der ersten Entwaffnung sich nicht des Streites begeben, und um Frieden bitten wollte. — Nach der Nachricht im Vaterl. Blätt. 1811. S. 230. erinnerten sich daselbst ältere Leute noch dieser nunmehr ganz erloschenen Sitte.

§. 54.

2) Für die Unadelichen.

Feuer- und Wasserproben. (Judicium ferri candentis et aquae ferventis.) Sie dienten ebenfalls zur Entscheidung von Privatstreitigkeiten, wo die Wahrheit nicht anders erhoben werden konnte. Der vorzügliche Ort dazu war die Großwardeiner Domkirche, wo König Ladislaus der heilige begraben liegt; aber sie geschahen auch in den Domkirchen von Preßburg, Neitra; dann auch in Altofen und Arad. Unter der Regierung des Andreas II. gab es in 21 Jahren (1214 — 1235) bei 400 solcher Fälle. Das Protokoll von Großwardein, wohin, aus Verehrung des Grabmals des heil. Königs, die meisten streitenden Partheien und angeschuldigten Verbrecher waren gesandt worden, fand man in der Sakristei des Domkapitels unter dem Titel: Ritus explorandae veritatis in dirimendis Controversiis, und es wurde zuerst im J. 1550 in Klausenburg gedruckt, hernach in Bel's Apparatus etc. 1735 aufgenommen. Dasselbe geht bis zum J. 1235. — Kithonich (in s. Directio methodica etc. Cap. 1. quaest. 9.) behauptet: diese Proben wären seit 969 bis 1310 üblich gewesen; aber (laut quaest. 15.) die meisten seien dabei unverletzt geblieben, und folglich absolvirt worden. Dort ließ es also unser Herr Gott nicht an Kunststücken fehlen. — Die Feuerproben gingen so vor

Digitized by Google

ſich. Die dahin geſchickten Angeklagten mußten in dem Kapitelgebäude ſich vorher drei Tage lang aufhalten, faſten, beten; die rechte oder linke Hand oder ein Fuß wurde ihnen mit einem Tuche umwickelt und verſiegelt. Am Tage ſelbſt aber fing die Handlung in der Kirche mit der Meſſe an. Darauf ergriff der Pontifikant das vor den Altar gebrachte Eiſen mit einer Zange, und legte es an's Feuer, ſtimmte alsdann den Lobgeſang der drei Knaben im feurigen Ofen an, ſprach den Segen ſowol über das Eiſen als über das Feuer, und beſprengte beides mit Weihwaſſer. Nach einem zweiten Gebete communicirte der Angeklagte, und mußte eidlich ſeine Unſchuld verſichern, zur Bekräftigung aber das glühende Eiſen in die Hand nehmen und eine Zeit lang behalten, oder auf einer glühenden Pflugſchaar ſtehen; worauf ihm ſogleich die Hand oder der Fuß mit einem Tuche abermals umwickelt, und auf drei Tage verſiegelt wurde. Nach dieſer Zeit löste man den Verband und ſprach das Urtheil der Schuld aus, wenn man verbrannte Stellen fand; fand man keine, ſo wurde der Inquiſit freigeſprochen. Manche gingen ſogleich nach der Feuerprobe durch, wahrſcheinlich weil ſie die Schmerzen nicht ertragen konnten, und wurden eben darum für ſchuldig erkannt; wie auch ſolche, die zur Feuerprobe nicht erſchienen. (Windiſch's ungr. Magazin I. B. S. 218. Solenn. Biblioth. Kis Honth. XI. 1819. S. 203. Ballus's Beſchreib. von Preßburg S. 85. Iris 1826. Nr. 29. Horm. Archiv. 1823. S. 84.)

Die Probe des ſiedenden Waſſers ging eben ſo vor ſich; aber ſie mag ſeltener vorgefallen ſein.

Dieſe Proben hießen beim gemeinen Volke „Prauda" d. i. Wahrheit, Gerechtigkeit; daher die Leute „ad Praudam" ſchicken. (Szirmay Szathmár Várm. II. S. 45.)

Digitized by Google

§. 55.

Auch Kaltwasserproben waren einst gebräuchlich, aber nur bei Hexen und Zauberern. Im J. 1728 sollen die zu Szegedin gebadeten und hernach den 23. July lebendig verbrannte Hexen wie Pantoffelholz geschwommen; und ein großes dickes Weib soll bei der Wagprobe nicht mehr als anderthalb Loth gewogen haben. (Schwartners Statist. III. S. 265.)

Stephan von Sándor († 1815. 62 J. alt. Vaterl. Bl. 1815 S. 249) erzählt im X. Bändchen seines „Sokféle" (gedruckt 1808.) S. 105: wie er selbst in seinem Knabenalter einer Hexenexecution zugesehen habe. (Dieß mochte 1756 bis 1766 geschehen sein.) Es wollte nemlich in einem Sommer durchaus nicht regnen; die Einwohner (im Neitraer Comit.) schrieben die Dürre ohne weiters den Hexen zu; die Richter begannen daher mit Vorwissen des Stuhlrichters und des Plebans alle armen alten Weiber im Dorfe einzufangen, und schleppten sie an den Waagfluß; wo man sie einzeln in das tiefste Wasser tauchte, und wenn eine nicht sogleich sinken wollte, ward sie für eine Hexe erklärt und in's Comitatsgefängniß geschickt. (Siehe weiter unten §. 66.)

§. 56.

Nur die vorstehenden Gattungen von Ordalien mögen in Ungern gebräuchlich gewesen sein; denn von mehreren ist mir noch keine Spur zu Gesichte gekommen. Woraus zu schließen wäre: daß unsere Alten nur eine Portion von der Narrheit des Auslandes practizirt haben; daß folglich die Ehre der Meisterschaft im Unsinn nicht den unsrigen, sondern jenen des Auslandes unbestreitbar gebühre. Die unsrigen waren nur Gesellen und Lehrjungen in jener großen Kunst.

Digitized by Google

§. 57.

Andere gerichtliche Mittel die Wahrheit zu erfahren, für Adel und Nichtadel.

Conjuratores. Die Art, durch Conjuratores Wahrheit zu erforschen, war einzig in ihrer Art, nämlich possierlich; und die Weisheit der Alten glänzte hier in starkem Lichte. Man vernehme: so oft 1) im Betreff der Abstammung (Genealogie); 2) im Betreff der Urkunden-Rückgabe; 3) bei Grenzberichtigungen, und 4) in halspeinlichen Fällen, der Angeklagte vor Gericht ein Jurament abzulegen hatte, mußte er sich vorher um eine gewisse Anzahl Spießgesellen umschauen, die sich für Geld und gute Worte herbeiließen, ebenfalls vor Gericht zu schwören, daß man ihm — dem beeideten Inquisiten, oder Zeugen — Glauben beimessen könne. Diese selbst brauchten nicht das Geringste von der Sache zu wissen; es war schon daran genug, daß sie schwuren, der Beeidete habe Wahrheit ausgesagt. Dieß wahrhaft lächerliche Jurament hieß „Juramentum credulitatis," und war nur in den obigen vier Fällen und wo andere Beweismittel fehlten, zulässig. Zeigte es sich hinterdrein, der Inquisit habe falsch geschworen: so ward natürlich auch der Eid der Conjuratoren für falsch erklärt, und die Folge davon war: mitgefangen, mitgehangen! aber in den meisten Fällen gaben doch die Nebenschwörer den Ausschlag.

So schwuren im Zempliner Comitat im Jahre 1584 dem, eines Mordes beschuldigten Obergespan zur Seite fünfzig Edelleute, und der Beschuldigte wurde für unschuldig erklärt. (Szirmay Notit. hist. Comit. Zemplén S. 89. 92). So spielten unsre frommen, klugen, weisen Alten mit dem Eide!

Aber nicht nur unsre Alten waren so einfältig. Auch im Auslande waren die Zeugnisse der glaubwürdigsten

Digitized by Google

Personen für sich nur alsdann gültig, wenn Augenzeugen Schuldige auf frischer That ergriffen hatten. (Schwabenspiegel C. 22 §. 4.) In allen übrigen Fällen schätzte man den Werth von Zeugnissen nicht nach der Fähigkeit und Redlichkeit, sondern nach der Zahl der Zeugen, oder höchstens nach ihrem Stande. Bei denselben Klagen oder Sachen mußten Landleute mehr Zeugen beibringen als Bürger oder Freie, und diese mehr als Edle. Auch mit der Wichtigkeit der Sachen stieg die Zahl von Zeugen, oder Mitschwörenden, und solcher Zeugen forderten die Gesetze bald 6 bald 12. 24. 72. bis zu 300. (Lex Ripuar. 151. 153. Lex aleman. p. 206. Lex Bavar. p. 314. Sachsenspiegel p. 229. Meiners Vergleich. ꝛc. I. S. 580.) Das schönste dabei war: daß im Auslande beide streitende Partheien solche Mitschwörer haben, und daß die Zeugen und Gegenzeugen, nachdem sie geschworen hatten, mit einander kämpfen, und sich tüchtig prügeln mußten. Von welcher Seite die meisten fielen, der hatte Unrecht, und der Eid wurde also auch als Gottesurtheil betrachtet. Diese Narrheit wurde in Ungern nicht nachgeahmt; dagegen aber dauerte sie selbst in Deutschland und in Frankreich bis in das XVI. Jahrhundert fort. (Eben da S. 582—583.)

Im kanonischen Rechte hießen solche Zeugen Conpurgatores. Noch mehr davon steht auch im Werböcz's Werk II. Tit. 34. 35. 38.

Wie leichtgläubig unsre Alten beim Verhör der Zeugen waren, davon werden uns weiter unten ein paar Beispiele von Hexenprocessen überzeugen. (§. 67.)

§. 58.

Zeugenbeeidung. Bei Grenzberichtigungen war es im XIV. Jahrhundert Sitte, nach vorläufiger Grenzbegehung die Zeugen schwören zu lassen, daß sie die wahren Grenzen gezeigt hätten. Zu diesem Ende mußten sie die

Zischmen ausziehen, die Hüte ablegen, die Gürtel auflösen, eine Scholle Erde auf den Kopfscheitel legen, und so schwören. (Szirmay's Notit. top. Comit. Zemplén S. 273. Festetics's Pannonia 1821. S. 602.)

In Hexenprocessen schwuren die Zeugen mit auf die Köpfe der Hexen gelegten Händen.

§. 59.

Der Eid der Zigeuner lautete noch im XVII. Jahrhundert possierlich: „Wie Gott den König Pharao mitten im rothen Meere ersaufte: so soll er auch mich, wenn ich nicht die Wahrheit aussage, in die Eingeweide der Erde versinken lassen; und ich soll verflucht sein. Nie soll mir ein Diebstahl, oder ein Tauschhandel, oder irgend ein anderes Geschäft glücken. Gleich bei dem ersten Tauschhandel soll mein Roß zum Esel werden, und ich soll am Galgen unter Henkershand verdorren. (Szirmay Notit. top. Comit. Zemplén. S. 55.) Also gehörte dazumals auch der Diebstahl zu den Geschäften!

§. 60.

Altersabschätzung gehörte ehemals gleichfalls unter die gerichtlichen Mittel Wahrheit zu erfahren, und war ebenfalls spaßig genug. Vor Anfange des XVI. Jahrhunderts gab es noch keine Kirchenbücher. Das älteste bis jetzt bekannte Kirchenbuch ist vom J. 1533. (Donndorfs Gesch. d. Erfind. II. S. 242, nach dem Reichsanzeiger 1796 S. 101.) Aber wo? — In England sind solche im J. 1537, in Frankreich im J. 1539 durch königl. Edicte eingeführt worden. (Schwartners Statist. I. S. 95 nach Süßmilch III. 22. und Neues Lehrgeb. d. Diplomatik VIII. S. 255.) — In Ungern verfügte schon im J. 1515 die Diöcesan Synode zu Weszprim: daß überall Taufbücher geführt werden sollen; also früher als irgendwo in Europa; was unseren Vorfahren nur zur Ehre gereichen

kann. Vor dieser Zeit pflegten sich selbst die Ältern nicht viel um die Jahre der Geburt ihrer Kinder zu bekümmern, die sie nur froh waren, wie jetzt das liebe Vieh, stark in die Höhe wachsen zu sehen. Da aber die Nothwendigkeit das Lebensalter, besonders der Pupillen zu constatiren in gerichtlichen Verhandlungen nur zu oft vorkam: so erfand man schon in den ältesten Zeiten ein Mittel, das Alter durch persönliche Ansicht abzuschätzen, und stellte hernach darüber eigene Urkunden, Revisionales literae genannt, aus, welche vor jedem Gerichte im Nothfall die Stelle eines Kirchentaufbuches-Auszugs vertraten. Selbst der König Mathias Corvinus ließ im J. 1492 von dem Ofner Capitel über das neunzehnjährige Alter seines Sohnes Johann ein solches Attestat ausstellen. (Schwartner's Stat. I. S. 95 nach Spießs Aufklärungen S. 283.)

In solchen Attestaten hieß es z. B. „quae quidem Sophia novem, Anna vero septem, et Stephanus sex annorum, uti visu considerari et animo metiri potuissent, pueri esse, et existere ipsis videbantur." Oder auch: „praefatum puerum in nostri praesentiam adductum, sicut visu considerari, et animo metiri poterat, sex vel ad maximum octo annorum conspeximus fore et agnovimus." (Kovachich form. styli solenn. S. 281. 481.)

Also auf ein paar Jahre sogar kam es dort gar nicht an, wo es doch in juridischer Hinsicht sehr oft nothwendig ist, nicht nur ungefähr die Lebensjahre, sondern selbst den Tag der Geburt genau zu erfahren.

Die große Unzweckmäßigkeit einer solchen Augenmaß leuchtet von selbst ein, wenn man bedenkt, wie höchst unsicher — nach alltäglicher Erfahrung — dergl. Abschätzungen sind: aber unsre guten Alten nahmen es damit nicht so genau, und begnügten sich mit einem Ungefähr,

Digitized by Google

welches selbst noch durch besondere Gunst oder Ungunst der Abschätzer ganz verschoben werden konnte. Heutzutage weiß man davon gar Nichts: denn, wer es nöthig hat, seinen eigenen oder auch seiner Ältern und Vorältern, oder wessen immer Geburtstage zu erfahren, den kostet es nur die geringe Mühe, den betreffenden Pfarrer um einen Matrikel-Auszug zu bitten.

§. 61.

Tortur. Die Folter. — Hier muß ich allzuzart fühlende Leser einladen, sich durch die in mehreren §§. (bis §. 88) nachfolgenden Schilderungen der ehemaligen Unmenschlichkeiten nicht beirren zu lassen. Ich erdichte Nichts, ich übertreibe auch Nichts, ich verschweige vielmehr noch so Manches; aber der historischen Wahrheit treu zu bleiben ist meine Pflicht. Die Grausamkeiten fanden nun ein Mal Statt; und ich würde sehr fehlen, wenn ich in dem Gemälde der Vorzeit so wesentliche Flecke ganz überhüpfte. „Staub sind die Peiniger, Staub sind auch die Gepeinigten" — sagte ich in der Einleitung; (§. 2) wir können, (und darin sind wir glücklich) die empörenden Scenen der Vorwelt wie in einem Schattenspiel an der Wand betrachten, ohne uns auch nur im Geringsten deßhalb zu alteriren. Man führt Entsetzen erregende, meist noch absichtlich übertriebene Begebenheiten in Schaubühnen täglich als Trauerspiele auf: warum dürfte man ähnliche der Wahrheit gemäß nicht beschreiben? Das Archiv ist ja nicht ein Mal an Frequenz dem Theater zu vergleichen, viel weniger an Effect.

Es ist schon oben §. 50 bemerkt worden: daß das unmenschliche Mittel, Wahrheit zu erfahren, — die Folter — eigentlich mit dem verbreiteten Gebrauch des römischen Rechts, an die Stelle der nach und nach ungebräuchlich gewordenen Gottesurtheile im Auslan-

Digitized by Google

de eingeführt, folglich viel länger ausgeübt wurde, als die Ordalien. Die Griechen und Römer wandten die Folter nur an Fremdlingen, Knechten, oder gefangenen Feinden an, nicht aber an freien und edlen Männern. Aber die deutschen Völker gebrauchten sie auch an den letztern. (Westgothische Gesetze VI. T. I. §. 2.) Von den Zeiten der Carolinger an bis in's XIII. Jahrhundert scheint die Folter weniger als in den vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten gebraucht worden zu sein, weil man Ordalien hatte. Später folterte man die Tempelherrn und Männer von hohem Adel eben so schrecklich, als Juden oder Vagabunden. Im Königreiche Arragon hob man sie schon im J. 1335 auf; aber das Gesetz wurde nicht beobachtet und das Foltern fortgesetzt. Unter den größeren Völkern war das Großbrittanische das erste, welches die Tortur im J. 1628 auf ewige Zeiten abschaffte. (Hume's Gesch. VIII. S. 335.) In Sachsen wurde sie erst im J. 1770 verbothen. Am leichtsinnigsten gebrauchten sie die Franzosen, und veranlaßten dadurch die größten Ungerechtigkeiten (Meiners Vergleichung d. Mittelalters ꝛc. I. S. 596.)

§. 62.

Zu welcher Zeit sie in Ungern eingeführt wurde, ist schwer zu sagen; denn Gesetz ist darüber nicht vorhanden. Daß ihr Gebrauch aber im XVI. Jahrhundert schon bestanden, davon ist Werböcz's Tripartitum ein Beweis (III. Tit. 20.) Die Gradationen der Folter waren (nach Huszty Jurisprud. pract. III. Tit. 9) folgende:

1) Bloßes Schrecken durch den Henker. Dieser mußte nemlich den Inquisiten härter anfahren, als wenn er ihn packen und foltern wollte, ohne jedoch ihn anzurühren.

2) Real-Territion — geschah dadurch, daß der Henker scheinbar alle Anstalten zum Foltern machte, die

Marterinſtrumente zurecht legte, und mit dem Gebrauch derſelben dem bereits entkleideten Inquiſiten drohte.

3) Schnürte er dem Inquiſiten die Handgelenke ſtark zuſammen.

4) Der Inquiſit wurde auf die Folterleiter gelegt, und die Glieder desſelben gewaltſam gezerrt. Die Hände wurden ihm rückwärts mit Stricken an eine obere Sproſſe, die Füße aber abwärts an eine Drehwalze gebunden. Dieſe Walze drehte der Henkersknecht, bis der Leib nach beiden Seiten die größte Ausdehnung erhalten.

5) Wurde der ausgeſpannte Leib an mehreren Stellen mit glühendem Eiſen berührt.

6) Unter die Finger und Zehen-Nägel wurden ihm eiſerne Nägel eingetrieben.

7) Mit brennenden Kerzen der Leib an mehreren Stellen gebrannt.

8) Auf den vorher ſchon abbarbirten Scheitel des Kopfes wurde eiskaltes Waſſer in Tropfen von einer gewiſſen Höhe herabgelaſſen. Dieß Tröpfeln ſoll beſonders peinigend und unerträglich geweſen ſein.

9) Der Leib wurde mit ſiedendem Pech, oder mit brennendem Schwefel gebrannt.

10) Zuletzt wurden dem Inquiſiten eiſerne Beinſtiefel (Beinſchrauben) angelegt, und ihm die Beine ſtark gequetſcht.

Waren mehrere Mitſchuldige, ſo wurde mit dem, den man für den Furchtſamſten hielt, angefangen; daher der Sohn vor dem Vater, das Weib vor dem Manne, der Jüngere vor dem Älteren gemartert. Auch ging das Foltern immer des Morgens vor dem Frühſtück, in Gegenwart von gerichtlichen Perſonen, welche die Geſtändniſſe der Inquiſiten aufzeichneten, vor ſich. An Edelleuten, an Blödſinnigen, an Unmündigen, an Tauben, dann an ſchwange-

Digitized by Google

ren Weibern, und an zu sehr im Alter vorgerückten oder sonst kranken Personen, durfte die Folter nicht angewendet werden. An allen übrigen nur dann, wenn das Verbrechen eine Todes- oder dieser gleichkommende Strafe verdiente, und wenn die Inquisiten zu starke Inzichten wider sich hatten. Aber auch mit diesen starken Inzichten nahmen es die Alten so wenig genau, wie mit des Alters Augenmaß. Es war nichts leichter, als auf die Folter zu kommen. Es durfte nur ein einfältiges Weib erkranken, und aussagen, sie sei von der oder jener behext worden: so waren die Gerichtsdiener sogleich bei der Hand, die verdächtige Hexe einzufangen. Nun hatte das weise Gericht sogleich volle Hände zu thun, und die Folge war keine andre, als die Folter. Vor Schmerzen gestand Manche zehnmal mehr als man wissen wollte, und — der Justizmord war fertig.

§. 63.

Die Tortur war, wie gesagt, nie gesetzlich eingeführt, auch nicht so raffinirt wie in Deutschland; (Siehe das Leipz. Conversat. Lex. unter Tortur) aber durch den Art. 42. 1791, gesetzlich abgeschafft; nachdem sie schon von der Königinn Maria Theresia im J. 1776 verbothen worden war. (Vergl. Vaterl. Bl. 1817 S. 259, wo die nach der Constitutio Criminalis Theresiana vom J. 1769 in östreichischen Provinzen üblich gewesene Folter beschrieben wird.)

Heutzutage wissen wir schon lange Nichts von der Tortur, und doch verstehen unsre Richter auch die kleinsten Thatbestände herauszubringen, so daß am Ende doch Nichts verborgen bleibt, und daß jeder Verbrecher seiner verdienten Strafe theilhaftig wird, ohne vorher noch auf bloßen Verdacht gepeinigt worden zu sein.

§. 64.

Eine eigene Art Tortur practizirten ehemals unsre

Digitized by Google

Ruthenen in den karpathischen Comitaten, indem die Dorfsrichter hartnäckige Schuldleute auf den Boden des Richterhauses, wo im Mangel des Rauchfanges sich der Rauch vom Stubenofen unter dem Strohdache ausbreitet, hinaufkriechen und dort gebunden sitzen oder liegen ließen. Es geschah zuweilen, daß Mancher unter diesen armen Narren dort vom Rauche auch erstickte, und auf diese Weise sich ganz schuldenfrei machte.

§. 65.

Hexen-Processe. Der Glaube an die Zauberei ist ein Überbleibsel des Heidenthums. Schon das salische Gesetz S. 127 sagt: Stria quae hominem comederit die andern Menschen das Herz verzehrt hätte, sollte mit 8000 Pfennigen d. i. mit dem Wehrgeld des Todtschlages bestraft werden. Bei Westgothen strafte man die Wettermacher und andre Zauberer mit 200 Prügel und mit Ehrlosigkeit, indem man ihnen das Haupthaar abschor. (Leg. Wisigoth. p. 20. 26.) — In einem Capitular vom J. 805 verordnete Carl der Große: daß die geistlichen und weltlichen Richter auf Wahrsager, Beschwörer, Wettermacher und andre Zauberer fleißig Acht geben; diese sollen im Gefängniß gehalten werden, bis sie aufrichtige Buße thun; aber am Leben sollten sie nicht gestraft werden. (Corp. jur. germ. S. 702.) Noch schärfer wurde es den Sachsen von demselben Carl verbothen, Hexen zu verbrennen. (Corp. jur. germ. c. 6. p. 579.) Woraus erhellt, daß die ältesten Sachsen schon mit der Verbrennung der Hexen umzuspringen verstanden; und diese Strafe behielten sie, laut Sachsenspiegel S. 235 auch in späteren Zeiten bei. (Sachsenspiegel entstand 1215—1235.) Meiners Vergl. d. Mittelalt. I. S. 645—7.

Allgemeine und förmliche Inquisitionen wider die Zauberer entstanden erst im XV. Jahrhundert vorzüglich unter

Digitized by Google

Innocenz VIII. der (im J. 1482 zum Papst erwählt) im J. 1484 eine Bulle wider die Hexen, und zugleich zwei Hexenrichter, Jacob Sprenger und Heinrich Institoris, nach Deutschland sandte; denen bald mehrere von Alexander VI. Leo X. Hadrian VI. und andern folgten. — (Die Bulle steht in Haubers Biblioth. magica. Lemgo 1739 I. B. S. 1.) Die zwei Hexenrichter verfaßten den Malleus maleficarum im J. 1489. (Hauber I. S. 26.) Es war das erste Gesetzbuch für den Hexenproceß. „Deutschland war hinterdrein auch im XVI. XVII. und XVIII. Jahrhundert das Reich, in welchem das Unwesen der Hexenprocesse am meisten und längsten wüthete; und Friedrich Spee sowol, als der Verfasser des Malleus judicum bezeugen, daß es durch die vielen Hunderte von rauchenden Scheiterhaufen bei allen übrigen Völkern stinkend geworden sei." (Das sage nicht ich; das sagt Meiners in seiner Vergleichung ꝛc. III. 275.) Auch durch die Reformation geschah hierin keine Veränderung; denn auch die Reformatoren selbst glaubten steif und fest an die Hexerei und Zauberei. Luther selbst predigte viel über die große Macht des Teufels, und eiferte wider die Bündnisse der Menschen mit diesem. An allem, was die Menschen für schlecht hielten, mußte der Teufel Schuld sein. Er war der allgemeine Factor von Allem. Daß er sich auch auf die Tabaksfabrikation verstand, beweiset die Thatsache: daß die Prediger in Deutschland um das J. 1684 von den Kanzeln herab wider den Tabak, als wider ein „seelen verderbliches Wesen, und ein unmittelbares Werk des Teufels" eiferten. (Donndorfs Gesch. d. Erfind. IV. S. 205) — Alles recht; nur der Ausdruck scheint mir ein wenig verfehlt: denn der Tabak mag zunächst ein Lungen-verderbliches Wesen sein.

Da der Teufel ein solcher Universalpractiker war, so

war nichts natürlicher, als daß er auch Menschen in seine Dienste zur Aushilfe zu locken verstand. Solche Aushelfer waren die Hexen; und diese mußten ausgerottet werden.

Nach Schlözer's Staatsanzeigen 1782. VI. Heft. S. 166 sind in dem aufgeklärten Sachsen in 79 Jahren (1597 — 1676). Einhundert sieben und neunzig Hexen verbrannt worden. In Würzburg und andern Gegenden von Franken verbrannte man in den Jahren 1627 — 29. Hunderte von unschuldigen Personen als Zauberer, und Zauberinnen. (Haubers biblioth. mag. III. 807). Gegen das Ende des sechsten Decennium des XVII. Jahrhundertes ließ der Bischof von Bamberg sechshundert, und der von Würzburg neunhundert Hexen verbrennen. (Hauber III. S. 441). Der Bericht, dort abgedruckt, lautet Bamberg im J. 1659. Meiners Vergleichung ꝛc. III. S. 392). Um dieselbe Zeit 1650, wurden in Schottland viele Zauberer auf einmal verbrannt. (Hume Geschich. X. 187. Meiners Vergl. I. 647.)

In Baiern wurde Mar. Kath. Kaiserinn als Zauberinn den 17. Sept. 1701 enthauptet. Im Jahre 1722. Georg Preßl zu Mosburg als Hexenmeister. (Ausführl. Erzählung des Verhörs von Preßl 1806) Im Jahre 1749. 21. Juni, Maria Reneta, und zwar nach vorher eingeholtem Gutachten der Universität, als Hexe enthauptet; im J. 1752, die Hexe Geist Nandl. 1754. Maria Kloner 15 Jahr alt. 1756. Veronika Zeritsch enthauptet und verbrannt, weil sie sich dem Teufel mit ihrem Blut verschrieben, und fleischlich mit ihm vermischt, Menschen behext und Wetter gemacht hat. (Münchner Miscellen 1810. Nr. 29 — 37. Allg. Anzeiger 1825. August).

Joh. Wier griff die Hexenprocesse der Erste im J. 1560 siegreich an. Mehrere deutsche Fürsten untersagten nach Erscheinen des Wier'schen Buches alle Hexenprocesse,

Digitized by Google

die Tortur und die Todesstrafen (1563 — 4.) Aber später wurden solche wieder eingeführt. — In schwedischen deutschen Ländern wurde der Proceß im J. 1648, in Frankreich 1672 abgeschafft. Aber hier gehorchte nur das Pariser Parlament; die meisten übrigen setzten solche Tollheiten noch ein Jahrhundert länger fort. (Meiners Vergl. III. 348. 370. 391.) Merkwürdig war der Fall zu Wasungen, im Hennebergischen, mit der Barbara Motzin, die im J. 1668. 22. August selbst unter der zweistündigen Tortur nichts aussagen wollte. Endlich wurde sie in die Höhe gezogen; und dieß muß sehr grob geschehen sein: denn es wurde ihr das Genick gebrochen. Aus dieser Verlegenheit zog man sich aber sehr kurz und gut, indem man sagte: der Teufel habe ihr den Hals umgedreht, damit sie über ihn nichts mehr aussagen könne. Und damit war es auch abgethan. Wahrscheinlich muß der Teufel dazumals furchtsam gewesen sein, und besorgt haben, selbst auf die Folter gelegt zu werden. (Schlözers Staatsanzeigen 1782. XIV. S. 161—166.)

§. 66.

In Ungern war die Hexenriecherei von allem Anfange an gleichfalls im Schwung. Unter dem ersten König Stephan (Decr. II. C. 31) wurden die Hexen für das erste Mal in die Kirche geführt, und dem Priester zum Fasten und zum Unterricht übergeben, dann im Frieden entlassen. (So wie im Auslande unter Karl dem Großen, wie oben.) Zum zweiten Mal betreten, waren sie wieder zur Kirchenbuße angehalten, und überdieß noch auf der Stirne, auf der Brust, und zwischen den Schultern mit dem glühenden Kirchenschlüssel gebrandmarkt; zum dritten Male dem Richter zum Tode überliefert.

Unter dem K. Ladislaw (S. Ladisl. L. I. C. 34) wurden Hexen, weil man sie mit dem bösen Geiste in Unzucht

verflochten glaubte, den Huren gleich gesetzt, und mit diesen gänzlich dem Gerichte des Bischofs überlassen.

Colomann setzte schon im J. 1100. (L. I. c. 57) fest: es gäbe gar keine Hexen, folglich soll darüber keine Untersuchung je Statt finden. „De Strigis, quae non sunt, nulla quaestio fiat." — Dieses für jene Zeit äußerst auffallende vernünftige Gesetz, war das Einzige in ganz Europa; denn mir ist wenigstens von keinem andern Lande ein ähnliches noch zu Gesichte gekommen. Also waren unsere Vorfahren die einzigen in Europa, die schon im XII. Jahrhundert einen so weisen, gesetzlichen Ausspruch thaten! und die Benennung Sapientes Antenati wirklich verdienten. Dieß ist ein lichter freundlicher Punct mehr in der Geschichte Ungern's. Leider ließen sich später auch unsere Vorfahren in den allgemeinen Strudel der europäischen Narrheit fortreißen, und, wahrscheinlich auch durch die obige päpstliche Bulle aufgeregt, beschäftigten sie sich fleißig auch mit Hexen-Verfolgungen, doch ohne diese gesetzlich eingeführt zu haben, bis in's XVIII. Jahrhundert; in welchem, soviel man weiß, den 23. July 1728. 6 Hexenmeister und 7 Hexen bei Szegedin, darunter auch der vorjährige Stadtrichter, ein Mann von 82 Jahren war, nach gemachter Wasserprobe (siehe oben §. 55.) auf drei Scheiterhaufen an der Theiß lebendig verbrannt wurden. Nur eine, die noch nicht den Brand hatte, wurde vorher geköpft. Von dieser unglücklichen Compagnie war auch eine Hebamme, welche über 2000 Kinder in des Teufels Namen getauft haben soll. Ein Schusterjunge, der über Szegedin's Weingärten grausam starkes Hagelwetter gebracht hat, und durch einen andern Knaben verrathen wurde, gab die Rotte an. (Schwartn. Statist. III. S. 265. und Leipz. Convers. Lex. unter Ordalien.) — Dann wurde eine Hexe in Karpfen im J.

Digitized by Google

1741, eine aus Horenicz im Trenchiner Comitat im J. 1743, und drei in Szathmarer Comitat in den J. 1730 und 1745 gleichfalls lebendig verbrannt. Neuere Beispiele sind mir unbekannt. Nur unbestimmt erzählt Sándor in seinem: Sokféle das, was bereis oben §. 55 nacherzählt wurde: daß man in seinem Geburtsorte in einem dürren Sommer alle armen alten Weiber im Dorfe im Wagflusse badete, weil man sie für die Urheberinnen der Dürre hielt; und jene die nicht sogleich sinken wollten, in's Comitatsgefängniß schleppte. Dort wurden sie eine Zeitlang eingesperrt gehalten; endlich vorgerufen, streng examinirt, mit Peitschenhieben zu allerhand Geständnissen gezwungen, daß sie einst diesem oder jenem Mädchen durch abergläubische Mittel zum Manne verhelfen wollten, und dergleichen; so daß am Ende die Armen selbst glaubten, hexen zu können. Die Folge davon war, daß man einen Haufen Holz aufthürmte, die erklärten Hexen obendrauf band, und ohne weiters verbrannte. Dabei macht er die Bemerkung: es sei merkwürdig, daß man nur die armen alten Weiber in Verdacht nahm, dagegen aber die alten Weiber vermöglicher Bauern ganz ungeschoren ließ. Ich meine: das Sprichwort: Pauper ubique jacet, sei nicht in Ungern erfunden worden; folglich mag es überall und immer also verfahren worden sein.

Abermals zur Ehre unsrer Vorfahren sei es hier gesagt: daß ungeachtet sie ebenfalls auf Teufels Macht und Trafik große Stücke hielten: *) außer den obigen alten Gesetzen von Stephan und Ladislaus, es in dem gan-

*) Auch Werböcz schrieb im 58. I. daß Schuldenmacher und schlechte Zahler den Teufel im Leibe haben müssen: „instigante pariter et diabolo cooperante." — Der Teufel muß einst ein unbeschreiblich strapazirter Geschäftsmann gewesen sein.

Digitized by Google

gen Corpus juris hung. gar kein Gesetz wider die Hexen und Zauberer gebe. Aber die Kroaten versäumten nicht, diese Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung gut zu machen; denn in ihren Municipalstatuten vom J. 1636 hieß es Art. 10 „Ut strigas et veneficas ubique locorum libere captivare et pro demerito punire poss." (Szegedy Tyroc. S. 660.) Das Vergnügen möchte ihnen auch heutzutage noch vergönnt sein, wenn sie nur Hexen und Giftmischerinnen erwischen. Aber auch die heutigen Kroaten sind nicht mehr die alten, und verstehen sich nicht mehr so gut auf die Hexenriecherei wie die alten.

§. 67.

Es dürfte für die meisten Leser dieser Blätter unterhaltend sein, eine Idee der ehemaligen Hexenprocesse zu bekommen, wovon die jetzige Generation Nichts weiß. Herr von Szirmay war so gut, in seinem Buche: Szathmár Várm. (Ofen 1809) I. S. 78—82 einen Auszug aus zwei Hexen-Processen von den Jahren 1730 und 1745 mitzutheilen. Man ersieht daraus, wie schrecklich das Mittel der Folter gewesen sei! (daß die Gefolterten nemlich vor Schmerzen den tollsten Unsinn gegen sich selbst aussagten;) und dann, wie sehr die Alten bereit waren, selbst auf die abgeschmacktesten, durch die Folter ausgepreßten, oder auch nur durch den unwissenden Pöbel, ja durch Verrückte ausgesagten und beschwornen Lügen Menschen lebendig zu verbrennen; denn so erging es zu Nagy-Károly drei gerichtlich für Hexen erkannten Weibern.

§. 68.

Proceß vom J. 1730. — Das Eheweib des Zsarolyáner Einwohners Johann Sárosy gestand: daß sie vor einem Jahre Abends unter die Hexen sich anwerben ließ; und sieben Zeugen schwuren ihr mit auf den Kopf gelegten Händen, sie sei eine Hexe. Denn — man höre nur die

Digitized by Google

Beweiſe — als ſie von dem Weibe des Stephan Szüts nicht zur Gevatterinn eingeladen war, iſt die Wöchnerinn plötzlich übel geworden. Eben als das Kind bei der Taufe war, fühlte ſich die Mutter im Bette geprügelt, gewürgt, und rief beſtändig, die Sárosin thäte dieß. Ihr Mann ſprang im größten Zorn auf, ergriff ein Stück Holz, und eilte damit zum Hauſe der Hexe, um ſie gut abzuprügeln. Allein — dieſe roch die Lunte alſogleich, und wußte es zu machen, daß ihm nicht nur der Zorn unterwegs ganz verging, ſondern daß er ſie auch zum Taufſchmauſe höflichſt einlud, und ſie auch gut bewirthete, worauf die Wöchnerinn ſogleich beſſer ward. — Später iſt desſelben Mannes Tochter krank geworden; die Weiber ſagten ſofort, es ſei nichts als Behexung. Der Vater ließ dieß der Sárosin ſagen, und die Tochter genas ſogleich. — Eines Edelmanns Tochter ging zum Brunnen, um Waſſer zu ſchöpfen, und erblickte am Ende des Dorfes etwa 300 Schritte weit die Sárosin; bald darauf ſah ſie ſich um, und — die Sárosin ſtand ſchon hinter ihr. Sie gab darüber ihr Erſtaunen zu erkennen; aber die Sárosin drohte ihr, wenn ſie davon Etwas erzählt. Kurze Zeit darauf fand man das Mädchen (weil ſie vielleicht doch das Maul nicht halten konnte) ins Feuer geworfen, wo ſie wie todt lag. Als man ſie aus dem Feuer herauszog, drehte ſich ihr Geſicht immer rückwärts, ſo daß man es kaum in die rechte Lage zu bringen vermochte. — Eine Dienſtmagd fand man mit einem Lindenbaſtſeil ſo gebunden, daß ihr der Kopf zwiſchen die Füße geklemmt war; befreit und zu ſich gekommen, ſagte das Mädchen aus: die Sárosin ſei da geweſen, und zum Fenſter hinausgeflogen, welches mit einem Pelz verſtopft war. — Stephan Dálnoky verweigerte der Sárosin einen Apfel, und ſogleich ward ſeine junge Kuh krank. Um dieſe zu heilen, band ihr der Bauer auf die Hörner ſechs Haare

Digitized by Google

von einem Jungfernkopf; *) aber er entfernte sich kaum, so waren die Haare schon weg. Noch zwei Mal band er frische Haare, und beide Mal waren sie auch weg. Die Kuh verendete, und man fand das ganze Fleisch so schwarz wie das schwärzeste Tuch. — Ein Weib erlaubte beim Brodbacken der Sárosin nicht, einen Kuchen mit in den Backofen hineinzuschieben; dafür ward ihr Teig ganz blutig, so, daß das Blut fast davon tröpfelte. Als dasselbe Weib einst krank lag, flog die Sárosin mit noch zwei andern Hexen zum Fenster hinein; alle drei warfen sich auf jenes Weib wie auf ein Roß, und ritten darauf. — Ein Edelmann sah einst zur Nachtszeit die Sárosin bei einem Walde mit einem kleinen schwarzen Hund vorbeigehen: aber die Schwiegertochter der letzteren behauptete, jene wäre damals zu Hause gewesen; mithin wurde sie zu derselben Zeit an zwei Orten gesehen. — Für diese schrecklichen, von Zeugen beschworenen, und auf der Folter schon nach dem dritten Grade eingestandenen Mißethaten ward die Sárosin lebend verbrannt.

§. 69.

Proceß vom J. 1745. — Zwei Hexen läugneten standhaft die ihnen zur Last gelegten Hexereien, aber 18 Zeugen schwuren auf ihren Köpfen, sie seien Hexen. Beweise. Rekettye Pila gab einem Knaben ein Ei zu essen: worauf bald hernach das Maul des Knaben zum Ohr verzogen, und auch seine Augen krank wurden. — Eines Kindes Auge ward vom Blut überlaufen, weil die Hexe nicht bei der Geburt zum Hebammendienst gerufen wurde; hernach schön eingeladen, heilte sie das Kind alsogleich mit einem Bunde Zwirn. — Mich. Balás mußte ihr zum Reitklepper in einer Nacht dienen, von welcher Strapatze

*) Dieß gehört in die Bauern-Veterinarie.

Digitized by Google

sein ganzer Körper wie schwarzes Tuch aussah; und in seinem Kopfpolster fand man allerhand Blumenwerk. — Einen Knaben ließen die Hexen drei Tage und drei Nächte hindurch nicht schlafen, und ein Weib verlor den Verstand, weil sie von den Hexen einen Sack geliehenen Kukurutzes zurück verlangte. — Der Csegölder Schulmeister bezeugte, daß die Hexen zum Rauchfang hinaus und hinein flogen. — Sogar ein Mann vom Lehrfache (ein ref. Prediger! !!) sagte aus: daß, als er die Schweine der Hexe Anna Varga die er in seinem Weizen betreten, eintrieb, sogleich seine Stute sammt Follen ihre eigenen Füße zu beißen und 18 Stück Hornvieh sammt Kälbern solche Sprünge zu machen anfingen, wie dieß noch kein Mensch je gesehen. Auch eines Predigers, der eben damals bei ihm eingekehrt war, im Stalle angebundenes Roß machte den Tanz aus allen Kräften mit. — Als Rekettye Pila schon zu N. Károly im Verhaft saß, soll sie nebst mehreren Hexen ein Weib zu erdrosseln gesucht, und zu ihr gesagt haben: „No Hunde! warum seid ihr nach N. Károly gegangen, um wider mich zu zeugen?" — — Ein Schweinhirt sagte aus: es seien ihm im Walde einige Schweine in Verlust gerathen; darum sei er zu der genannten Hexe, um Rath zu bitten gegangen. Diese hieß ihn sich niedersetzen, und dann sich mit dem Rücken auf die Bank legen. Sie selbst setzte einen neuen Topf zum Feuer, in welchem es von Zeit zu Zeit puffte. Auf jedesmaliges Puffen kam ein Zauberer in die Stube. Nun hieß ihn die Hexe sich aufrichten, warf ihm einen Kappzaum über, und verwandelte ihn in ein Roß; setzte sich alsdann darauf, und ritt vier — bis fünfmal irgendwo hin um Pfeffer; aber wohin? das konnte der Zeuge nicht sagen, weil er damals ganz von Sinnen war. Als er die Hexe zurückbrachte, nahm sie ihm den Zaum ab, und er erhielt seine Menschengestalt zurück. Es fiel

Digitized by Google

ihm sogleich ein, der Morgen graue schon, und es sei bereits Zeit die Schweine auszutreiben; so begab er sich von dannen. Unterwegs begegneten ihm zwei Wölfe, so zahm, daß sie sich mit der Hand von ihm streicheln ließen. Aber der Zeuge blieb noch lange ohne Vernunft. — Alle diese Tollheiten beschwor er der Hexe auf dem Kopfe.

Varga Anna bestand alle Torturgrade, ohne sich zur Hexerei zu bekennen. Aber Rekettye Pila sagte nach dem dritten Grade der Folter ungeheuren Unsinn aus. Beide benannten auch mehrere Edelfrauen und sonst ehrliche Weiber als Hexen, die auf dem bösen Vogel (Lidérez, slowakisch Zmok) nach dem St. Gotthardsberg zu reiten pflegten. Der Vogel war von der Größe eines Hühnchens und scheckig. Beim Tage hielt er sich unter dem Bette auf, die Nacht brachte er mit den Hexen im Bette zu. Die Hexen hielten ihn nach der Reihe bei sich, und nährten ihn mit ungesalzenem Brey. — Sie waren in Compagnien eingetheilt, deren jede ihre eigene schwarzseidene Fahne hatte. Bei der Aufnahme in die Hexengilde wurde jede Candidatin links an der Hüfte, jeder Mann aber am Rücken zwischen den Schultern mit glühendem Eisen bezeichnet, und ein solches Zeichen sah das weise Gericht auch wirklich an der gefolterten Anna Varga. — Gott mußten sie verläugnen, und nie durften sie seinen Namen hören lassen. Statt dessen pflegten sie nur so viel zu sagen: „Hipp! Hopp! dort soll ich sein, wo ich hin will." — Im Vater unser ließen sie die Bitte: „und erlöse uns von dem Übel" ganz aus. So oft sie sich zur Nachtszeit beim Neumonde wegbegeben wollten, ohne daß es ihre Männer merkten, pflegten sie die Augen derselben mit einer gewissen Hexen-Salbe zu schmieren, worauf diese alsogleich in einen tiefen Schlaf verfielen. Nun legten sie ihnen Besen an die Seite in's Bette, schmierten auch sich selbst den Kopfscheitel, die

flachen Hände und die Fußsohlen mit demselben Fett, und ritten bald auf dem bösen Vogel, bald auf in Roße verwandelten Menschen, bald auf Ofenbesen — nachdem sie Hipp Hopp! sagten — entweder zum Thürschlüsselloch oder zum Rauchfange hinausfliegend, auf den St. Gotthards — oder auf den Tokaierberg, oder nach den verfallenen öden Schlössern zu Világos oder Ecsed. Dort machte ein Teufel Musik auf einer Pfeife, die übrigen Schwarzen tanzten und schmaußten mit den Hexen. Wein wurde hier mittelst Röhrchen nur aus Fässern getrunken. Die in Reitklepper verwandelten Menschen banden sie nur an dünne Ruthen an. Ein so behandeltes Weib, Anna Koos, mußte knieend angebunden werden, und ward an statt des Sattels mit einem Kinnbackenknochen gesattelt. Die Spuren davon sah das Gericht am Rücken des Weibes sowol als auch an den Knieen. Die Teufel vertheilten unter ihre werthen Gäste auch eine Gattung schwarze Münze, die aber nur unter ihnen einen Curs hatte. Bei solchen Satanas Gastgelagen gab es keine eigentliche Beleuchtung, keine Kerzen, kein Feuer: und doch war es in dem Tanzsaale schön hell und licht. In Világosvár sprachen alle Teufel walachisch. Sie hatten hölzerne breite Säbel, womit sie herumhauten, sprechend: „ich haue nach dir, aber ich verwunde dich nicht;" — wie denn auch wirklich die Schläge gar nicht weh thaten. — Aber es war ihnen nichts leichter, als Menschen oder Vieh zu verderben. Legten sie den ersten in's Bett oder in den Polster, dem letztern in die Krippe ein Zwirngewirre, so waren beide sicher weg. Denn wie der Zwirn verwickelt war, eben so wurden auch die Gedärme von Menschen oder vom Vieh verwickelt, u. s. w.

§. 70.

Dieß war der gerichtlich erhobene Thatbestand; diese die „probae luce meridiana clariores" die das

Gesetz in Criminalprocessen fordert: und doch wurden die armen Weiber verurtheilt und lebendig verbrannt, ohne daß es dem weisen Gerichte eingefallen wäre: daß die Hexen, wenn sie wirklich sich auf obige Art mit einem Hipp Hopp! dorthin begeben könnten, wo sie hin wollten, ganz gewiß auch aus dem Gefängniß schon lange fort wären. Die liebe Mittagssonne muß dazumals scandalös schlecht geleuchtet haben. Daß sie heut zu Tage ein ungleich helleres Licht verbreite, und daß jetzt kein Gericht bei uns im Stande wäre, solche Tollheiten auch nur ernsthaft anzuhören, viel weniger durch Zeugeneide — und am allerwenigsten durch den Eid eines Verrückten, wie jener Schweinhirt war — bestätigen zu lassen, gehört zu dem veränderten Zeitgeiste, und ist ein Beweis, daß — wie dieß mit einem echten Bedientenwitze im Tud. Gyüjt. 1822. XI. S. 66 gefragt wurde — auch die Zeit schon wirklich eine Seele habe.

§. 71.

Ich besitze noch mehr von ähnlichen gerichtlichen Tollheiten wider das — wie sich die Constitutio criminalis Theresiana vom J. 1769 S. 167 ausdrückt — „Zauber- und Hexengeschmeiß." — Aber ich will des Lesers Geduld damit verschonen, denn das eine gleicht dem Andern. Nur so viel sei mir noch erlaubt zu bemerken: daß auch im Archive des Zempliner Comitats ein Hexenproceß vom J. 1703. vorhanden ist wider die Hexen, die auf dem kahlen Gipfel des Tokaierberges in einer Teufel-Assemblee getanzt haben. Darunter befand sich auch eine vierzig Jahr alte Jungfer, und leugnete mit getanzt zu haben, weil sie schon zu alt dazu sei. Der federführende Comitats-Notar, Franz Keresztes, setzte der Aussage die Bemerkung bei: daß mit einer vierzig Jahr alten Jung-

Digitized by Google

fer nicht einmal der Teufel mehr tanzen mochte. (Szirmay Notit. top. Comit. Zemplén S. 3. 4.)

§. 72.

Wenn man nun die obige unbestimmte Nachricht Sándor's abrechnet: so ergibt sich aus dem Vorhergehenden: daß die Baiern noch um neun Jahre später mit Hexenbränden zu thun hatten, als die Ungern. In Schlözers Staatsanzeigen 1782 steht im VII. Heft S. 273 — 277 ein Proceß sammt Urtheil, wonach die Anna Göldin im J. 1782 zu Glarus in der Schweiz als Hexe hingerichtet worden, und das wäre also noch um 37 Jahre später.

Also brauchte es mehr als ein Jahrtausend (nur beim salischen Gesetze angefangen) bis die Menschenvernunft so weit kam, um eine Albernheit für das, was sie wirklich ist, zu erkennen. — Traurig genug!

Die große Frau, Maria Theresia, erkannte sie früh genug. Sehr merkwürdig sind die Worte in Ihrer Constitutio Criminalis vom J. 1769. Seite 169. „Wir haben gleich bei Anfang Unser Regierung.... allgemein verordnet, daß solch vorkommende Zauber- oder Hexenprocesse vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht und Entschließung eingeschickt werden sollen; welch Unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derlei Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in Unser Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister, oder Hexe entdecket worden, sondern derlei Processe allemal auf eine boshafte Betrügerei, oder eine Dummheit, Wahnwizigkeit des Inquisiten... hinausgelofen seien ꝛc.

§. 73.

Strafen der Verbrecher waren im Mittelalter überall in Europa unmenschlich grausam, z. B. langsames Rädern und Verbrennen, lebendig Be-

Digitized by Google

graben, im Öl kochen und Schinden, nicht bloß für todeswürdige Verbrechen, sondern auch für solche, die den Tod nicht verdient haben. „Wer," hieß es im Speierschen Stadtrecht und im Fränkischen Landrecht, „den Pflug beraubt, der des Morgens auf den Acker fährt, oder des Abends wieder heimfährt, oder dem Bauer, und dessen Gesinde etwas zu Leide thut, oder dreier Pfennige Werth nimmt: den soll man radebrechen. Wer von Jemanden sagt, er sei ein Sodomit, oder habe das Vieh verunreinigt, oder er sei ein Ketzer, und dieses nicht beweisen kann, den soll man radebrechen. Wer Jemanden in falschen und namenlosen Briefen Dinge vorwirft, die an Leib und Ehre gehen: den soll man radebrechen, und dem sollte man einen noch härteren Tod anthun, wenn man einen solchen erdenken könnte. Wer einem andern Dinge ablockt, die an Leib, oder Gut, oder Ehre gehen, den soll man radebrechen." (Lehmanns Speier'sche Chronik IV. c. 17. S. 331. Meiners Vergleichung ꝛc. I. 605). Also nur radebrechen und radebrechen!!!

Falschmünzer wurden noch im XV. Jahrhundert in Lübeck und Straßburg und wahrscheinlich auch in andern Reichsstädten auf öffentlichem Markte im Öl gekocht. (Meiner's Vergl. I. S. 606 nach Beckers Gesch. I. S. 398 und Königshofens Chronik S. 276.)

§. 74.

So wie überall in Europa, waren die Strafen auch in Ungern in verschiedenen Jahrhunderten sehr verschieden, und in den alten ebenfalls grausam. Unter dem heil. Stephan wurde das Weib, welches zum drittenmal etwas stahl, verkauft; Männern wurde die Nase abgeschnitten; stahlen sie abermals, so verloren sie die Ohren, und beim dritten Mal wurden sie getödtet. Doch konnten sie die Nasen mit

Digitized by Google

5 Ochsen, die Ohren ebenfalls mit so viel Vieh loskaufen. (Decr. L. II. c. 29. 39. 40.)

§. 75.

Wehrgelder (Geldstrafen) für Todschläge waren einst in ganz Deutschland üblich. Eben so auch in Ungern. Unvorsätzlicher Mord wurde unter demselben Könige mit 12; vorsätzlicher mit 110 Gold-Pensen bestraft. (L. II. c. 13. 16.) Ein Graf, der seine Frau tödtete, mußte 50, ein ansehnlicher Edelmann 10; die übrigen 5 Ochsen hergeben. (Ib. c. 14.)

§. 76.

Unter Ladislaus wurde der Freie wegen Diebstahl aufgehängt, und stahl er eine Gans oder ein Huhn, so wurde ihm dafür ein Auge ausgestochen. — Für einen Diebstahl von 10 Denar Werth mußte der Freie hängen. Stahl er etwas weniger, so mußte er das gestohlene zwölffach ersetzen, und zur Strafe einen Ochsen geben. Der Sclave hingegen ersetzte den Diebstahl zweifach und verlor die Nase. Ein flüchtiger Sclave im Diebstahle ergriffen, wurde geblendet. (L. II. c. 12. 13. 14.)

§. 77.

Ehebrecher pflegte man durch gebogene Bäume oder durch vier Pferde zerreißen zu lassen. In Städten wurden solche Sünder unter dem Galgen lebendig auf einander gelegt, und mit einem Pfahl durchgespießt, begraben. (Kovachich's Cod. jur. tavernic. Ofen 1803. S. 163.) Im XVI. Jahrhundert (unter Uladisl. und Ludwig II.) ward die Strafe der Enthauptung festgesetzt. — Im XVII. erfand das Gömörer-Comitat (im J. 1610) eine eigene sehr pfiffige Strafe: daß beiden Ehebrechern kleine Stücke von den Nasen abgeschnitten werden sollten, um sie für die Folge dauerhaft zu bezeichnen. (Bartholom. Notit. Comit. Gömör. I. S. 439.

Digitized by Google

§. 78.

Vater- oder Muttermörder pflegte man in alten Zeiten in einen ledernen Sack einzunähen, ihnen zur Gesellschaft einen Hund, eine Katze, eine Eidechse oder Schlange beizugeben, und so in's Wasser zu werfen.

§. 79.

Gotteslästerer erwartete die Strafe der Steinigung. Im J. 1563 Art. 42 ward angeordnet, solche im ersten Falle mit Ruthen zu peitschen, im zweiten mit Stöcken zu prügeln, im dritten gleich Mördern hinzurichten.

§. 80.

Verräther in Kriegszeiten wurden lebendig gebraten. Eine solche Strafe beschreibt Ortelius redivivus (Frankfurt a. M. 1665) II. B. S. 193. nachstehender Weise: „Unterdessen ward den 2. April (1661) zu Kalo (Kálló) ein Unger, welcher neulicher Zeit Zeckel Heyd (Székelyhid) verrathen, und in der Türken Hände spielen wollen, am Spieß gebraten. Nemlich man grub zwo Saulen, so Gabeln hatten, in die Erd, band den armen Sünder mit eysern Ketten an einen großen starken hölzernen Spieß, an welchen an dem einen Ende ein Rad angestoßen ward. Hernach machte man zwischen die zwo Saulen ein großes Feuer, ließe solches wohl außbrennen, biß es viel Kohlen hatte. Dann legte man den armen Sünder an dem Spieß auf die zwo Saulen, und fingen also in Gottes Nahmen die vornehmsten Herren Ungarn, welche diesem Braten beiwohnten, an, Hand an das Rad zu legen, und den Braten umbzuwenden, wechselten auch fein fleißig, jeder nach seinem Ampt und Stand umb, bis es endlich an dem gemeinen Pöbel kam. Damit aber der Braten nicht verbrennen möchte, labten sie ihn im Gesicht offt und viel mit Wasser, wie nicht weniger mit Strohwischen, die sie hiezu an Stangen gebunden hatten,

Digitized by Google

und allzeit in frisch Wasser eintunkten, womit sie ihn überall auff dem Leib kühlten. Als sie nun meinten, daß der arme Sünder verreckt wäre, hieben sie die Saulen umb, ließen ihn mit sammt dem Spieß auff das Feuer, wurfen tapffer Holz zu, und giengen davon. — Dieses ist ein Ungarisch Braten. Geschieht aber keinem andern, als denen, so zum Türken überfallen, denselben die Christen verrathen und verkaufen, und Präbecken (Pribék aus dem slowakischen Prebech, Überlaufer) genannt werden."

Aber diese Strafe war nicht ausschließend „ungarisch Braten." Ortelius wußte nichts davon, daß ein Graf Otto Truchses an einem Aufrührer im Bauernkrige (XVI. Jahrhundert) dieselbe Strafe vollziehen ließ. Bodinus de rep. V. S. 787 erzählt. „Hunc enim lentis ignibus torreri jussit tam crudeli spectaculo, ut omnem humanitatem penitus exuisse videretur." (Meiners Vergleichung ꝛc. I. S. 604) Und solche Fälle mögen ehedem nicht selten gewesen sein. Humanität war dazumal noch kaum in Wörterbüchern zu finden.

§. 81.

Höchst martervoll war auch die Hinrichtung des Rebellen und Bauernaufwieglers Dósa im J. 1514 zu Temesvár. Man gab seinen 40 Dienern 15 (?) Tage lang nichts zu essen, und ließ 9 davon, die noch überlebten, auf Dósa los, der auf einem glühenden eisernen Throne mit glühender Krone und Zepter saß, und mit glühenden Zangen gerissen wurde; dessen halbgebratenes Fleisch sollten sie fressen. Sechse fraßen, drei, die nicht anbeißen wollten, wurden zusammengehauen. (Engels Geschich. III. 2. Abth. S. 170) Griselini erzählt diese Geschichte in seinem Temesvarer Banate etwas gemäßigter S. 58 so: „Dósa wurde auf die Folterbank gesetzt, und ihm eine eiserne glühende Krone aufgesetzt, und ein glühender Zepter in die Hand gege-

Digitized by Google

den. In dieser Stellung zapfte man ihm eine Menge Blut ab, um es seinem Bruder zu trinken zu geben. Umher stunden die Kühnsten unter seinen Gefährten, die man drei ganzer Tage hatte hungern lassen, und ihnen jetzt befahl, das Fleisch zu essen, welches die Henker dem Dósa mit glühenden Zangen vom Leibe rissen. Drei, welche diese grause Speise nicht annahmen, wurden auf der Stelle gespießt; die übrigen, welche gehorchten, noch auf kurze Zeit bei Leben erhalten. So an mehreren Theilen seines Körpers verbrannt und zerrissen ließ der Verbrecher dennoch keinen Seufzer hören" (vermuthlich weil er schon todt war) „nur als man ihm die Eingeweide aus dem Leibe zog, mit dem letzten Hauch überfiel ihn ein Schauder. Sein Leichnam ward zerstückt, theils in Kesseln gesotten, theils auf dem Rost gebraten, den Mitschuldigen zur Speise vorgelegt."

Auch hiezu gibt es Parallelen aus dem Auslande. Bodinus schreibt loco cit. aus derselben Zeit des deutschen Bauernkrieges: „Nec ita pridem Grumbacho, quem Augustus Saxoniae dux Gothanorum arce expugnata ceperat, viscera viventi detracta sunt, deinde ora corde palpitanti diverberata ac sanguine foedata." — (Meiners Vergl. I. 604.)

§. 82.

Das einst gebräuchliche Spießen der Räuber beschreibt Taube 1777 in seinem Werke über Slavonien II. S. 70 so: „Nachdem der Übelthäter nackend auf den Bauch gelegt, und auf der Erde festgebunden worden, so hauet ihm der Scharfrichter mit einem Beil den Hinteren auf, und stecket den hölzernen Spieß hinein, welcher vorn mit Eisen beschlagen ist, und hinten von den Henkersknechten mit hölzernen Keulen in den Leib des Missethäters hineingetrieben, vom Scharfrichter aber mit beiden Händen

Digitized by Google

gelenkt wird. Wenn der Missethäter hart gestraft werden soll, so muß der Scharfrichter nach Inhalt des Urtheils den Spieß so lenken, daß solcher inwendig im Leibe neben dem Rückgrade hergehe, und im Nacken oder auf den Schultern wieder herauskomme. In diesem Falle lebet der Räuber oft 24 Stunden, rauchet am Spieß Tabak und trinkt Raky. Wird aber nach dem Urtheile der Spieß mitten durch den Bauch getrieben, so folgt der Tod bald nach." — (Es scheint der Herr Taube habe sich zuviel davon erzählen lassen, und alles gutmüthig geglaubt auch was er nicht hätte glauben sollen.)

§. 83.

Schloß am Munde. In den Ruinen des Schloßes Blattnicza, im Thuróczer Comitat, wurde vor wenigen Jahren bei einer ganz zufälligen Nachgrabung ein männliches Gerippe, mit einem am linken Kinnbacken hängendem Schlosse, in einer Blende eingemauert gefunden. Die Besitzer schenkten es an das Nationalmuseum in Pesth, wo es zu sehen ist. Daß dieses Schloß einem lebenden Menschen angehängt worden, zeigt, daß der Knochen, wo er vom Eisen berührt war, ganz zerfressen ist, und unverkennbare Spuren vorhergegangener Eiterung an sich trägt. (Die Sage davon steht in des Freiherrn von Mednyansky's Erzählungen, Sagen und Legenden aus Ungarn's Vorzeit Pesth 1829. S. 48.) Daß die grausame Strafe der Einmauerung ehemals besonders in Nonnenklöstern im Auslande gebräuchlich war, ist aus vielfältigen Nachrichten ohnehin bekannt.

§. 84.

Einst war auch die Viertheilung, und Brandmarken (Einbrennen der Galgenfigur an der Stirn, an der Wange, an der Brust, am Rücken) Zungenabschneiden und Rädern im Gebrauche. Die zum Ver-

brennen verurtheilten wurden, so oft Milderung Statt finden sollte, vorher erdrosselt, und alsdann verbrannt. Oder man band ihnen einen Sack voll Schießpulver an den Hals, um ihnen die Marter abzukürzen. — Ob auch das Zwicken mit Glühzangen, das Riemenschneiden, das Ausreissen der Brüste, ꝛc. welches in der Östreichischen Thereſianiſchen Constitutio Criminalis vorgeschrieben war, — bei Uns practizirt wurde, ist mir nicht bekannt. Aber daß man Jemanden auf dem öffentlichen Platze je im Öl gekocht hätte, wie in Deutschland, möchte durchaus in Abrede zu stellen sein.

§. 85.

Für leichtere Verbrechen, besonders aber für die Weiber, hatte man an vielen Orten (in Städten, Märkten) einen großen Käfig auf dem Platze, welcher herumgedreht werden konnte. Die Verbrecherinnen sperrte man in solche Käfige ein; eine Schaar muthwilliger Knaben umzingelte sie sogleich, und drehte den Käfig herum; die Eingesperrten bekamen Schwindel, und ein starkes Erbrechen war die gewöhnliche Folge davon. Der Käfig soll in Sachsen — dort nennt man ihn Trillhäuschen — jetzt noch im Gebrauche sein; bei uns nur in Leutschau zum Einsperren der Krautdiebe. (Hesp. XXX. S. 190.)

Für Männer stand ein hölzernes Pferd auf dem Platze, welches sie besteigen und alle Insulte erdulden mußten.

Man hatte auch Schandpfähle von Holz oder Stein, mit Hals- und Handringen, deren man auch jetzt noch, als Antiquitäten, in vielen größeren und kleineren Städten und Ortschaften sehen kann.

Zu Falle gekommene Mädchen mußten mit einem Strohkranz auf dem Kopf, und mit schwarzen Wachskerzen in der Hand bei Gottesdiensten unter der Kanzel stehen; man peitschte sie obendrein, und pflegte sie auch aus dem Comi-

Digitized by Google

tat zu verweiſen. In ſolchen Sentenzen hieß es: „Cum Incatta ex illicito concubitu prolem eniti non erubuerit, d. h. weil ſich die Delinquentinn nicht ſchämte, ein Kind zu gebären.“ — Ob der Armen das Rothwerden dabei etwas geholfen hätte, nachdem der Fehler nun ein Mal begangen war, das laſſen wir dahin geſtellt ſein; denn das Gericht mußte ſo was beſſer wiſſen. Aber gewiß iſt es: daß man durch ſolche Maßregeln viele Frauenzimmer zum Kindermorde zwang.

§. 86.

Executionen. Daß die Schach's, die Sultane, die Baſchen ſeit jeher gewohnt ſind, zur heilſamen Leibesbewegung, mit hocheigener Hand von Zeit zu Zeit eine beliebige Anzahl von Sclavenköpfen herunterzuſäbeln, iſt ohnehin allgemein bekannt. — Aber auffallend war mir die Nachricht im Heſperus XXX. B. S. 190. „Im Leutſchauer Rathhaus iſt unter den übrigen Alterthümern auch ein Richtſchwert von beſonderer Länge. Es ſoll dort in alten Zeiten die ſonderbare Sitte geherrſcht haben, daß der jedesmalige jüngſte Rathsherr bei Hinrichtungen das Geſchäft des Scharfrichters übernehmen und den Delinquenten enthaupten mußte.“ — Das kam mir ſehr unglaublich vor. Allein bald darauf fand ich mich belehrt, daß auch Volksſagen nicht voreilig zu verwerfen ſind, weil ihnen immer etwas Wahres zum Grunde liegt. Ich las nemlich in Meiner's Vergleichung ꝛc. I. 606. „Die gewöhnlichen Henker oder Nachrichter (in Deutſchland) waren in den Städten die jüngſten Rathsherrn, auf dem Lande die jüngſten Schöpfen.“ (Keisler's Antiquit, Septentr. p. 167 und andre von Meiners cit.) Da haben wir alſo! es begreift ſich nun leicht, daß die Leutſchauer Deutſchen von ihren ausländiſchen Volksverwandten die obige Sitte gelernt und beibehalten haben mochten.

Digitized by Google

§. 87.

Aber nicht nur große Verbrechen, sondern auch Vergehen, worauf heutzutage, weil man vernünftiger ist, nicht viel geachtet wird, pflegte man einst grausam zu bestrafen. So war z. B. auf das Beschimpfen eine auffallend rohe Strafe gesetzt. Stieß Jemand in Städten wider einen Andern Schimpfreden aus; und nannte er ihn einen Hurensohn, Diebssohn, einen schlechten Kerl oder sonst einen Verbrecher, ohne es beweisen zu können: so mußte er auf offenem Markte in Gegenwart des Volks drei Mal die Beschimpfung widerrufen, und jedesmal mit einem Hundsauswurf seinen Mund berühren. Wollte er sich nicht dazu bequemen: so wurde ihm die Zunge mit einer eisernen Zange herausgezogen, und — abgeschnitten. (Kovach. Codex jur. tavern. Ofen 1803 S. 143.)

Daß in Frankfurt noch im Anfange des XVI. Jahrhunderts ähnliche Beleidigungen (Verläumdungen) mit dem Ausstechen der Augen bestraft wurden, berichtet Meiners inf. Vergleichung ꝛc. I. S. 65. nach Lersner I. 493. Also waren die Deutschen um Nichts billiger als die Ungern.

§. 88.

Man kann schon aus dem bisher Erzählten schließen, daß es nicht Ungern allein war, wo in früheren Jahrhunderten in Bestrafung der Verbrechen alles Maaß und Ziel überschritten wurde. Es ist vielmehr ersichtlich, daß das Ausland in Erfindung der grausamsten Strafen ungleich mehr Talent bewies als unsre Vorfahren, welche selbst die Torturen, und die Strafarten dem Auslande abgelernt, aber sie nur zum Theil ausgeübt haben; denn das Ganze mag ihnen seit jeher zu toll vorgekommen sein. So ist bei uns auch die sogenannte Ohrfeigenstrafe ganz

unbekannt geblieben, die zu Toulouse in Frankreich etwa ein Jahrhundert lang (804—900) bestanden ist. Die dasigen Juden mußten sich nemlich wegen einer angeblichen Verrätherei, wie ich vernehme, ex Concluso der französischen Synode — drei Mal des Jahres durch ihre Abgeordnete Ohrfeigen beim Magistrat abholen. (Donndorfs Gesch. d. Erfind. III. S. 181.) Jost schreibt davon, im VI. B. S. 72 seiner Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre Tage (Berlin 1820—1828): daß der Syndikus der Juden an den drei christlichen Hauptfesten vor der Pforte der Hauptkirche die Ohrfeigen in Empfang zu nehmen (vielleicht auch zu quittiren) pflegte. Der Caplan Hugo, welcher den Aimaric, Vicegraf von Rochechouard, auf einer Reise nach Toulouse begleitete, mit dem frommen Auftrage, den Syndikus zu ohrfeigen beehrt, soll den Schlag so gewaltig applicirt haben, daß dem Juden sogleich das Gehirn herausspritzte, und er todt zu Boden fiel. — Diese Erzählung erfordert einen etwas zu starken Glauben. Denn um den Menschenschädel zu zerschlagen, dazu gehört, glaube ich, wenigstens eine Quasi-Bärenpratze.

§. 89.

Bis hierher habe ich viele niederschlagende, zum Theil auch Entsetzen erregende Thatsachen aus der Vorzeit des In- und Auslandes angeführt, und sie mögen wol mancher weichen und zartfühlenden Seele zu grell, ja zu abscheulich vorgekommen sein. — Aber kann ich dafür? Habe ich Etwas erdichtet oder übertrieben? — Nicht das Geringste! Meine Quellen sind überall bezeichnet, und auch diese sind nichts weniger als erschöpft; es gibt dergleichen häßlichen Daten noch eine Menge vom In- und vom Auslande. Alles dieß war nur des Zeitalters Fehler. Das Häßliche durfte ich nicht verschönern, und mußte

es vielmehr in seiner wahren, natürlichen Gestalt dem Leser vorführen, um ihn den großen Unterschied von Einst und Jetzt desto lebhafter empfinden zu machen; und um bei ihm das nemliche angenehme Gefühl zu erregen, von welchem meine Brust erfüllt wird, so oft ich in die Vergangenheit blicke. Danken wir dem Himmel, daß wir um VIII. Jahrhunderte später leben; danken wir auch unsrer Regierung, daß sie ganz anders ist, als die ehemaligen; danken wir auch unsern Landesvätern die mit der Handhabung der Gerechtigkeit und der Sicherheit beauftragt sind; denn wir leben in allen Hinsichten sicherer, angenehmer, besser. Ich will hiermit nicht sagen, daß uns gar Nichts fehle. — Ach nein! — Auch die heutige Menschheit hat ihre eigenen Entbehrungen, ihre Noth, ihre Trübsale. Aber diese hatten auch alle unsre Vorfahren, und obendrein noch eine Menge andrer, wovon wir jetzt nichts mehr wissen. Was sind unsere Trübsale gegen jene der Alten? Krankheiten, Noth, Elend hat es immer und überall gegeben, auch Bedrückungen, Mißgunst, Verfolgungen, Ungerechtigkeiten; es gibt solcher auch jetzt, und wird es immer geben, so lange Menschen Menschen bleiben, bei Uns so wie überall. Aber Vieles was unsern Alten das Leben verbitterte, kennen wir nur aus der Geschichte; und darin sind wir glücklich.

Dahin gehört auch die Gerechtigkeitspflege. Diese wird heutzutage weder der glühenden Pflugschaar, noch dem starken Arme der Fechter, oder der Geschäftigkeit des Scharfrichters überlassen: sondern von vernünftigen, wissenschaftlich gebildeten Männern gesprochen.

Sollte ein Lobredner der Alten statt seine Klage beim Stuhlrichter oder beim Vice-Gespan ꝛc. ganz gemächlich schriftlich einzureichen, und allenfalls auch mit ihm ver-

Digitized by Google

gnügt zu speisen — sich mit seinem Gegner mittels Fokose auf Leben und Tod herumprügeln; sollte er nach Großwardein „ad Praudam" gehen, und dort drei Tage vorher fasten und beten, und alsdann ein glühendes Eisen in die bloße Hand nehmen ꝛc. wie würde ihm dieß Alles, und noch so vieles Andre schmecken? —

In alten Zeiten war kein Bürgersmann sicher, wenn er sich in Geschäften aus den Mauern seiner Stadt entfernte, ob er ungeprügelt, mit heiler Haut, oder sonst ungemißhandelt nach Hause zurückkommt; denn damals hieß es: accidit in puncto ꝛc. d. h. Mancher geht aus um Wolle zu scheren, und kommt selbst geschoren nach Hause. Jetzt darf Jedermann unbesorgt so weit reisen, als es ihm gefällt; es packt ihn kein Mensch an, wenn er selbst keine Ursache dazu gibt, und sich friedlich benimmt. Schutz und Gerechtigkeit findet er überall. — Daß heutzutage alles schon anders ist, als erzähltermassen ehemals, das macht der veränderte Zeitgeist, wovon Jemand im Tud. Gyüjt. 1822 XI. S. 66 einen unvergleichlich witzigen Gedanken fliegen ließ. Er fragte: ob denn die Zeit auch schon eine Seele (Geist) habe; die Zeit solle ja Nichts sein; und die neueren Philosophen wollten sogar dem Menschen die Seele wegdisputiren; wie könne sie nun die Zeit, — das Nichts — haben?" — Man traut fast seinen Augen nicht, wenn man so Etwas gedruckt liest. — Es scheint, der Mann habe die ehemalige scholastische Dialektik auf fünf Fingern. Sie sei ihm vergönnt.

§. 90.

IV. In diesem Abschnitte sollte die ehemalige häusliche Lebensweise geschildert werden. Aber dieser Aufsatz ist über meinen Vorsatz, wegen der drängenden Menge der Materialien, unter der Feder ohnehin schon zu lang geworden. Deßwegen muß ich mich nunmehr, soviel nur mög-

Digitized by Google

lich, der Kürze befleißen; obschon es soviel Interessantes noch zu sagen gibt, daß ich mir nur ungerne den Zwang auflege, um nicht — zu lang zu werden. Aber auch im Vorhergehenden konnte ich — des beschränkten Raumes wegen — nur einen kleinen Theil, nur wenige Bruchstücke von meinem Vorrathe mittheilen. Es dürfte später in einem eigenen Werke Alles Raum finden.

§. 91.

Menschenwohnungen. Der königlichen Residenzen ist schon oben §. 13. 14. gedacht worden.

Der vorzüglichere angesehenere Adel bewohnte meist auf steilen unzugänglichen Felsen und Gebirgen erbaute Vesten, weil er in den Zeiten der ehemaligen Unsicherheit nur den Adlern gleich horsten durfte. Nach Tud. Gyüjt 1820. X. S. 65. Note, soll es im ganzen Lande dreihundert Ruinen von solchen Schlössern noch geben, darunter auch die sehr merkwürdige Ecseder, von welcher ich so gerne mehr erzählen wollte; etwas davon steht in meinem Gemälde von Ung. I. 77. Einige werden auch jetzt noch bewohnt. Ich muß mich mit dieser Angabe begnügen, weil mir ein genauer Ausweis der Burgen noch nicht vorgekommen ist. — Das gemeine Volk glaubt beinahe von allen solchen alten Schlössern, daß es dazu auch unterirdische, zuweilen Meilenlange Zugänge gäbe. So wird dieß auch vom Erlauer Schloß gehalten, daß daraus ein unterirdischer 8 Schuh breiter Gang bis zum Egyeder Gebirge (nach andern bis Diósgyör) führe, welcher noch im J. 1783 benutzt worden sein soll. (Tud. Gyüjt 1828 VII. 19. Note.) — Das Munkácser Schloß (Festung, auch jetzt im guten Stande) soll eine unterirdische Verbindung mit einem andern Schloße Nyeviczke im Ungher Comitat gehabt haben. (Ungr. Magaz. IV. S. 326) — Eben so das ehemalige Schloß des Sümegher Kuppan unter dem

Digitized by Google

König Stephan I. welches jetzt bei Nagy-Lak, im Sümegher Comitat nur in Ruinen zu sehen ist, soll mit einem hochgelegenen Castell durch einen unterirdischen Gang fast auf eine halbe Stunde Länge in Verbindung gewesen sein. (Vaterl. Bl. 1814. S. 224.) — Korabinßky bemerkte in s. Lexicon 1786 (erstes Regist. unter Gerény): es seien noch Merkmale vorhanden, daß man unter dem Flusse Ungh, aus dem Unghvárer Schloß in das Gerényer kommen konnte. Mithin soll dort ein Tunnel, wie man jetzt in London unter der Themse einen grabt, gewesen sein u. s. w. — Etwas muß wol an der Sache gewesen sein, denn die ehemalige Unsicherheit machte alle möglichen Aushelfe nothwendig.

Der geringere Adel, samt Unterthan, behalf sich mit nur sehr schlechten leicht zerstörbaren Wohnungen. Denn — es ist bemerkenswerth — daß man Spuren von alten Gebäuden, so weit meine Kenntniß reicht, nur von Römern in Ungern findet, nebst einigen verfallenen alten Klöstern, Kirchen und Schlössern; aber gar keine von soliden Wohnungen des geringeren Adels, welche doch nach so vielfältigen Tataren-Türken u. s. w. Verheerungen irgendwo vorhanden sein müßten, wenn unsre Alten ordentliche, solide Wohnungen gehabt hätten. Da diese aber mehr Elster-Nestern, und in so weit sie auch unterirdisch waren, mehr Fuchslöchern als Menschenwohnungen glichen: so waren sie auch sehr leicht spurlos zu vertilgen und — so zu sagen — wegzublasen. Sollten die furchtbaren Scenen bei uns noch einst wiederholt werden: so dürften sie häufige Spuren hinterlassen. Denn — alle Welt weiß es — daß Ungerns Boden dermalen schon mit starken soliden Gebäuden tüchtig beladen ist.

Besser als der geringere Adel waren daran die Städter — Bürger; denn die meisten Städte (von Deutschen und

Slowaken erbaut) waren mit ſtarken Mauern umgeben, und zur Vertheidigung geſchickt. Heutzutage findet man alle dieſe Bollwerke überall nur in einem ſehr verwahrloſten Zuſtande, und viele ſind ſogar ganz oder zum Theil ſchon verſchwunden, weil man ihrer nicht mehr bedarf. Auch die ſolidgebauten Kirchen auf dem Lande waren einſt alle mit Mauern und mit Schießſcharten verſehen, denn ſie mußten zugleich die Dienſte von kleinen Feſtungen leiſten. Daß es auch damit ſchon heutzutage ganz anders ausſieht, iſt allgemein bekannt.

§. 92.

Ausland. Die größten europäiſchen Städte waren viele Jahrhunderte lang unordentliche Haufen von hölzernen Häuſern oder Hütten, die mit Stroh gedeckt, weder mit Rauchfängen noch mit Abtritten verſehen waren. Jene ſollen erſt im J. 1368; in Rom zuerſt gebaut, worden ſein. (Beckmann's Erfind. II. 391.) Dieſe in Paris, erſt im XVI. Jahrhundert (1513) und noch im J. 1700 mußte der Befehl deßhalb wiederholt werden. — In Madrid fehlten die Abtritte noch in den 60ger, und in Warſchau noch in den 80ger Jahren des XVIII. Jahrhunderts. (Ebenda S. 357.) — Die Hütten (in Städten) waren ſo leicht, daß man ſie, wie in Heſſen, unter die beweglichen Güter (Mobilia) rechnete. Einen großen Theil dieſer Hütten nahmen die Viehſtälle ein, die ſo wie die Miſtpfützen nach der Straße hin angelegt waren, oder den Ausgang hatten. Solche Ställe dauerten, als Anhängſeln der vorderen Theile der Häuſer, in Berlin bis in die letzte Hälfte des XVII. Jahrhunderts fort. Die Menſchen behalfen ſich zu Schlafſtellen mit den Feuerherden, und waren in den engen, niedrigen, dumpfigen Stuben zuſammengepreßt. In Städten liefen und wühlten die Schweine der Einwohner auf den Plätzen beſtändig herum. Bis in

Digitized by Google

das XVII. Jahrhundert waren die Städte in Deutschland, und in dem übrigen Europa mehr oder weniger stinkende Sümpfe. Nur alsdann wurde die Pflasterung allgemeiner. (Beckmanns Erfind. II. 360.) Auch die Wohnungen der Herrschaften, und sogar der Könige, waren ehemals überall sehr ärmlich eingerichtet und zum Theil schmutzig. Die estrichenen Böden der Speisesaale sowol als der Wohn- und Schlafzimmer pflegte man in Frankreich, England, Deutschland mit hohen Lagen von Stroh, im Sommer mit Blumen, Laube und feinen Reisern zu bestreuen. Man saß und speiste bloß auf Bänken, in Frankreich bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. In den Collegien der hohen Schule zu Paris gab es weder Stühle noch Bänke, die Zuhörer mußten auf dem mit Stroh bedeckten Boden sitzen, und die Collegien brauchten soviel Stroh, daß daher die Straße, in welcher die meisten Schulen waren, die Strohgasse hieß. Das berichten die Franzosen Grand d'Aussy I. S. 134. und Crevier II. 449. Noch in dem Statut vom J. 1389 wurde den Studirenden befohlen: bei Vorlesungen nach alter Weise auf dem Boden zu sitzen, nicht aber auf Bänken oder Stühlen, um nicht stolz zu werden. „D'ecouter les leçons de leurs maitres, assis à terre, suivant l'ancienne coutume et non sur des bancs ni sur des siéges élevés, a fin de bannir toute occasion d' orgueil." (Meiners Vergl. II. S. 109 und folgg.)

Hieraus ist zu sehen: daß ehemals auch die Ausländer um Nichts besser bewohnt waren als die Ungern, aber vielleicht desto unreinlicher.

§. 93.

Vermöglichkeit und Gastfreiheit.

Anhänglichkeit an den König, und Gastfreundschaft sind bekanntlich zwei glänzende Tugen-

den der Ungern, und waren es auch seit jeher. — Hiernach erscheinen die schon oben §. 13. 14. besprochenen Landes-Beschwerden über die häufigen Besuche und Bewirthungen der alten Könige und der Großen fast unglaublich, und wenigstens unerklärbar. An der strengsten Wahrheit des von mir vorgebrachten kann nur Jener zweifeln, der das Corpus juris nie gesehen. Also unerklärbar! — Allein auch das Räthselhafte verschwindet alsogleich, wenn man bedenkt: daß unsre guten Alten wirklich unvermöglich, wirklich arm waren; daß ihnen also auch der Empfang und die Bewirthung nicht nur des Königs, sondern auch andrer ansehnlicher Gäste nicht anders als beschwerlich fallen mußte. — Heutzutage dürfte im ganzen Lande keinem Menschen auch nur die geringste Bemerkung dieser Art entfallen, viel weniger noch zu einer Landesbeschwerde gedeihen, reiste die allerhöchste Familie auch beständig im ganzen Lande herum: denn die Einwohner befinden sich in einem gesegneten Zustande, von dem die Alten nicht die geringste Ahnung haben konnten. Heutzutage sind die Großen des Landes nach der Reihe vermöglicher, solche hohe Gäste zu empfangen, und diese Ihrem Glanze gemäß zu bewirthen, als ehedem vielleicht das halbe, oder ganze Comitat; und solche Gelegenheiten werden sogar als Gnaden betrachtet. Heutzutage ist es überall ein Nationalfest, wo der König selbst, oder ein Glied des regierenden Hauses persönlich sich einfindet; und solche Reisen, so oft sie sich ereignen, gleichen wahren Triumphzügen. — Bothen, Bagagefuhren ꝛc. gibt es überall im Überfluß; weil die Einwohner vermöglich sind und dieß Alles ohne es im Mindesten zu empfinden, bestreiten können. Wie sehr haben sich also die Zeiten verändert! Im XIII. XIV. XV. Jahrhundert wollten sich die Bewohner des Reichs durch eigene Gesetze wider die königlichen Besuche

Digitized by Google

ſicher ſtellen, weil ſie nicht vermögend waren, ihren Königen eine Schüſſel vorzulegen: Jetzt ſeufzt man nach den Beſuchen des Königs, wie ich dieß ſchon oben im §. 14 bemerkt habe; und — ich darf es unbedenklich und mit Freude wiederholen — Speiſekammer und Keller ſtehen nicht nur der königlichen Familie, ſondern auch Ihrer geringſten Bedienung mit Vergnügen offen, weil man volle Speiſekammer und Keller hat. — Nicht ein Equus megalis, ſondern Hunderte der ſchönſten muthigſten Reitpferde ſtehen dem Könige, wenn Er reiten will, überall zu Dienſten, weil man auch Hunderte hat.

Große des Landes reiſen auch heutzutage beſtändig im Lande herum (und vielleicht noch häufiger als ehedem, weil es ihrer auch Mehr gibt) theils von Amtswegen, theils in Privat-Angelegenheiten, und werden überall nach ihren Würden und Anſehen mit Vergnügen empfangen; und zwar empfangen mit einem weit größerem Aufwande und Gepränge, als ehemals ſelbſt die Regierenden mochten empfangen worden ſein. Klage darüber zu führen fällt Niemanden ein, weil man das Alles ohne es zu empfinden leiſten kann.

Der ſämmtliche, ſelbſt geringere Adel iſt zum Empfange von Gäſten immer eingerichtet; dasſelbe gilt auch von der Bürgerſchaft. Im Arvaer Comitate hat ſich ſogar ein Bauer vor mehreren Jahren von dem durchreiſenden Erzherzog Palatin die Gnade aus, Ihn ſamt der zahlreichen Suite bewirthen zu dürfen, und freute ſich, dieß zur allgemeinen Zufriedenheit gethan zu haben. Und wie viele Bauern dieſer Gattung gibt es dermalen bei uns!!! Ich kenne ihrer ſelbſt Viele. Viele vernünftige und artige Ausländer genoſſen die ungriſche Gaſtfreundſchaft zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit.

Digitized by Google

Und vollends über die Bewirthung von Militärperſonen dürfte heutzutage nicht nur nirgends eine Beſchwerde erhoben werden: ſondern man freut ſich im Gegentheil, die Vertheidiger des Vaterlandes bei ſich auf das gaſtfreundlichſte aufnehmen zu können. Dieß Alles darum, weil man vermöglich iſt, und weil man ſeiner natürlichen Neigung zur Gaſtfreundſchaft ohne Beſchwerde folgen kann. Nähere Beweiſe darüber beizubringen iſt unmöglich, denn Privatvermöglichkeit gehört nicht unter die Controlle der Journale und Zeitungen.

§. 94.

Daß unſre Alten im hohen Grade arm und ſogar von Nahrungsmitteln entblößt waren, darüber iſt ſich bei aller der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes nicht zu wundern. Denn wenn man die faſt ununterbrochenen Verheerungen, deren ſchon oben gedacht wurde, ſich lebhaft vergegenwärtigt: ſo begreift man leicht die Wahrheit der vielfältigen Klagen über Armuth, über Vernichtung ꝛc. die im Corpus juris ſo häufig vorkommen. Darum war mehrmals (wie z. B. 1495 Art. 27) auch der Viehaustrieb aus dem Lande verbothen, um dem Mangel an Nutzvieh vorzubeugen. Jetzt klagt man dagegen über die Hemmungen des Viehhandels, weil man auch Vieh genug hat.

§. 95.

Man muß ferner auch bedenken: daß den Alten ſogar mehrere, heutzutage ſehr ergiebige Nahrungsartikel gänzlich fehlten, ja unbekannt waren. Dahin gehört der Kukurutz, den Colon's Gefährte zuerſt auf der weſtindiſchen Inſel Cuba fanden. In Italien wurde er erſt im J. 1590 bekannt, und vom J. 1610 an ward er für die Venetianer ſchon ein Handelsartikel. Von dieſen mag er nach der Levante verpflanzt, und nach Ungern von Türken während ihres hieſigen Herumtummelns gebracht wor-

Digitized by Google

den sein. Daher führt er auch bei uns den türkischen Namen Kukuricza. In der Moldau soll der Anbau desselben nur im J. 1710 angefangen haben. Die Epoche des Anbaues bei Uns ist nicht auszumitteln, und wäre vielleicht gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts zu setzen. Aus Ungern bekamen ihn die Östreicher und Steiermärker. — Es ist merkwürdig: daß die Franzosen erst jetzt (1829) durch Preise zum Anbau des Kukurutzes aufgemuntert werden müssen.

§. 96.

Die Kartoffel, das bekannte gesegnete Hauptmittel gegen den Hunger, dieses — ich darf es unbedenklich sagen — Staatsgut, ist bei Uns erst gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts einheimisch geworden. Seit 1760—1770. mithin unter der glorreichen Regierung Marien Theresiens, verbreitete sich der Anbau derselben vorzüglich in den karpatischen Comitaten Arva, Lyptó, Zips. Der Magyare verachtete dieses wolthätige Knollengewächs bis ungefähr 1770—80. Im Szabolcser, Biharer, Arader, Poseganer Comitaten soll man erst im J. 1788 dasselbe blühen gesehen haben. Eine Epoche machte auch hierin die Regierung des Kaisers Josephs II., wo die damaligen Kreishauptmänner auf höheren Befehl den Anbau einführten und beförderten. Die Regierung gab hier und da den ersten und zweiten Samen, selbst unentgeldlich, her. Im Gömörer Comitat baute Kartoffel der erste Andreas von Cházár († 1816) um das J. 1775—80. Dagegen führte den Kartoffelbau im Szalader Comitat auf der Bellatinczer Herrschaft der neue Grundherr Gyika erst im J. 1816—17. ein. (Kunits's top. Beschreib. 1824 I. S. 53) —

Wer den großen Nutzen des Kukurutzes und der Kartoffel für Menschen und für Vieh kennt,

Digitized by Google

wird es nicht sonderbar finden, daß ich deren, als Beförderungsmittel der Vermöglichkeit hier gedachte.

§. 97.

Unter die dermalen schon sehr verbreiteten Genüsse gehört auch der Kaffee. — Das erste öffentliche Kaffeehaus war im J. 1730. in Preßburg vorhanden; in Debreczin wurde eines erst unter dem Kaiser Joseph II. eröffnet. (In Wien im J. 1683.) Davon, wie auch vom Zucker wußten unsre Alten nicht das Geringste.

§. 98.

Die weltberühmten Tokaier Ausbruch-Weine fingen erst um das J. 1650; der Méneser erst um das J. 1788; der St. Georger vor 1720; der Ruster und Ödenburger nach 1720; der Karlowitzer erst 1797 an, gemacht zu werden. Auch von diesem Genuß wußte also die früher verstorbene ungrische Welt Nichts. Und das nunmehr allgemeine Getränk selbst des gemeinsten Mannes, das Haupt-Arcanum, alle Noth, allen Gram zu vergessen, die reiche Quelle des Einkommens vieler Grundbesitzer — mit einem Worte: der Branntwein — wurde noch im J. 1529 nur als Arznei verwendet, und gelangte nur später zu seiner heutigen Universal-Popularität.

§. 99.

Ich übergehe hier mit Stillschweigen die köstlichen und vielerlei Gattungen von Obst, von Gartengewächsen, die erst in den neueren Zeiten bei uns einheimisch geworden sind, und wovon unsre Alten nicht die geringste Idee hatten. Selbst die Butter, als Nahrungsmittel, soll unter den Magyaren auf dem flachen Lande erst seit ungefähr einem Jahrhundert, und etwas darüber, gewöhnlich sein. Die Alten brauchten meist Schweinfett.

Digitized by Google

§. 100.

Unter die täglichen und allgemeinen Genüsse gehört auch der Tabak. Die erste Spur einer Tabakspfeife fand Schwartner im J. 1663 im Türkischen Lager vor Ersek-Ujvár. Ich fand eine noch frühere. Denn das Tabakrauchen war im Gömörer Comitat schon im J. 1667. verbothen. Und das Zempliner Comitat machte wegen Feuersgefahr ein gleiches Statut im J. 1675. (Barthol. Notit. Comit. Gömör I. S. 440. — Szirm. Not. hist. Comit. Zemplén S. 242.) folglich muß das Tabakrauchen schon vor 1663 im Lande sehr verbreitet gewesen sein; aber schwerlich vor 1600. Dieß wäre ungefähr die Epoche der Einführung des Tabakrauchens in Ungern; bis wir vielleicht in der Folge etwas sichereres davon erfahren. Daß der Tabak in Deutschland um das J. 1684 ebenfalls sehr stark im Gebrauch war, ist oben im §. 65 erinnert worden.

Hieraus ist zu ersehen, daß unsre Alten vielerlei angenehme Genüsse entbehrten, die dermalen schon alltäglich und allgemein sind.

§. 101.

Sanitäts- und Humanitäts Anstalten. — Diese waren ehemals in ganz Europa sehr schlecht bestellt; eben so auch in Ungern; oder es gab eigentlich keine.

Die Pestseuche wüthete im J. 1349 in ganz Europa, so auch in Ungern. Seit dem verheerte sie bei uns das Menschengeschlecht (in so weit ich bis jetzt es eruiren konnte) in den Jahren 1441. 1509. 1510. 1511. 1676. 1688. 1698. 1699. 1700. 1701. 1710. 1742. 1770. 1771. Aber auch das Ausland wurde von diesem Würger in früheren Jahrhunderten nur zu oft heimgesucht. Im XI. Jahrhundert brach sie wenigstens sechsmal in Deutschland

meist nach oder mit Hungersnoth so heftig aus, daß die Deutschen glaubten, Gott wolle das ganze Menschengeschlecht vertilgen. Im XII. Jahrhundert hielt sie dort über 25 Jahre an; im XIII. brachten sie die Kreuzfahrer heim. Im XIV. wüthete sie 1317 in Lübeck, wo gegen 90,000 Menschen starben; 1349 in Straßburg, 1357 in Kölln, 1358 in Leipzig; 1363 in Dresden ꝛc. Im XV. 1406 in Sachsen; 1420 in Augsburg, 1429 in Leipzig; in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in ganz Europa; 1450 in Dresden, 1451 in Kölln, in Mecklenburg, besonders in Rostock; 1463 in Thüringen, und 1472 beinahe in ganz Sachsen, später in Niederlanden. Im XVI. 1504 in Sachsen besonders in Leipzig; wo sie auch 1519 wieder aufloderte; 1533 in Nürnberg, 1535 in Augsburg, 1540 in Dresden, 1541 in Wien, 1547 in Ulm, Lübeck ꝛc. 1598 in Freiburg. — Im XVII. 1607. 1624. 1630. 1632. in Leipzig, 1632. in Dresden; 1637 in Meißen; 1644 in Leipzig; 1666 und folg. am Rhein, 1680 in Sachsen (Leipzig.) — Doch genug! Eine solche Übersicht könnte auch von andern Ländern geliefert werden. Man ersieht schon hieraus, daß die furchtbare Geißel auch in andern europäischen Ländern geschwungen wurde.

Es war dem XVIII. Jahrhundert vorbehalten, die Natur dieser fürchterlichen Seuche genauer zu erforschen, und Verhütungsmitteln, Grenz-Cordone, Quarantaine- und Contumaz-Anstalten zu vervollkommnen. Seitdem hat die Menschheit nicht mehr nöthig, in ewiger quälenden Furcht zu leben. Denn dringt die Pest, Trotz aller Vorsicht, irgendwo auch ein, wie 1796 in Sirmien und 1816 in der Gradiskaner Grenze: so werden von Seite der Regierung alsogleich die wirksamsten Anstalten dagegen getroffen, so daß heutzutage schon Jedermann in dieser Hinsicht gänzlich beruhigt sich niederlegen und aufstehen

Digitized by Google

kann. Wir haben also, dank sei's der göttlichen Vorsehung, und unsrer wachsamen Regierung! heutzutage nicht einmal eine Idee von der Angst, und Bekümmernissen, und Leiden, von welchen unsre Alten auch in dieser Hinsicht gequält wurden.

§. 102.

Die natürlichen Pocken waren ehedem gleichfalls eine furchtbare Geißel der Menschheit. Die Einimpfung derselben soll von alten Zeiten her in Georgien und in Circassien zur Erhaltung der Schönheit der Mädchen gebräuchlich gewesen sein; ganz vorzüglich aber in Griechenland, wo sie ursprünglich erfunden, seit 1537 schon üblich, und von da nach Constantinopel gebracht worden sein soll. Lady Worthly Montague, Gemahlinn des brittischen Gesandten, brachte im J. 1722. diese Impfkunst nach England, und ihre Tochter und Sohn sollen die ersten Impflinge in Europa gewesen sein. In Frankreich war die Impfung im J. 1723, in Deutschland 1724. eingeführt. — In Ungern ließ der Doctor Raymann, Arzt in Eperies, seinem eigenen Kinde schon im J. 1717 die Blattern einimpfen, mithin um fünf Jahre früher als jene Lady in Constantinopel. — Daß unsre Wlachen die Inoculation viel früher practizirten, als sie vom Doctor Jenner (1798) in England bekannt gemacht wurde: erzählt schon in den 70ger Jahren Griselini in s. Temesvarer Banat I. S. 221. — Seit 1801 an ist die Impfung in Ungern sehr verbreitet worden, besonders da sie im J. 1813 von der Regierung nachdrücklich und wirksam empfohlen wurde. — Auch diese Schutzwehr war allen unsern Alten unbekannt; folglich sind wir auch in dieser Hinsicht — und sie ist sehr bedeutend — ungleich glücklicher als die Alten es gewesen sind, denen es beschieden war, ihre Kinder zu Tau-

Digitized by Google

senden zu begraben, oder nur verunstaltet, zum Theil verkrüppelt wachsen zu sehen.

§. 103.

Daß die ganze Heilkunst Jahrhunderte lang nur in abergläubischen Mitteln, und später nur in dem Axiom: „Secare, purgare, clysterium donare" bestand, ist allgemein bekannt. — Dieß kam daher, weil man weder den Bau des menschlichen Körpers und die Verrichtungen der einzelnen Theile; noch die medicinischen Kräfte der Heilmittel kannte. Nicht ein Mal von dem Kreislaufe des Blutes hatte man eine Idee: dieser ist erst im J. 1579 entdeckt worden.

Die Anatomie kam erst im XVI. Jahrhundert in Europa zum Vorschein. Noch Carl V. römischer Kaiser in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts schrieb an die Universität zu Salamanca: „ob man mit gutem Gewissen einen menschlichen Körper zergliedern dürfe, um in dessen inneren Baue Entdeckungen zu machen." —

Im XIII. bis XVI. Jahrhundert sah man den Eingriff eines Arztes in die Geschäfte der Hebamme, als ein abscheuliches Attentat auf Ehre und Tugend des weiblichen Geschlechtes, und als Zauberei an. In Hamburg wurde deßwegen ein gewisser Doctor Veites im J. 1521 zum Feuertode verurtheilt. Erst seit dem XVII. Jahrhundert machte diese Kunst beträchtliche Fortschritte, und wurde nicht mehr als bloß ein Weiber-Geschäft betrachtet. Die erste Hebammenschule ist zu Straßburg 1728 — in Berlin 1751 errichtet worden. (Donndorfs Gesch. d. Erfind II. S. 11. 12. und Leipzig Convers. Lex. IV. S. 77.)

Apotheken gibt es in London erst seit 1345; in Frankreich seit 1484; in Berlin seit 1488. — Schon hieraus sieht man, daß die ehemalige Menschheit in Hinsicht auf die Gesundheitspflege sehr übel daran war; und in Ungern

Digitized by Google

war dieß der Fall eben so gut, wie im ganzen Auslande. Daß wir hierin ungleich glücklicher sind, weiß Jedermann; und dieß haben wir der Regierung, und den Fortschritten der Wissenschaften zu verdanken.

§. 104.

Außer den vielen graduirten Ärzten von freier Praxis haben alle Comitate, alle Bezirke, alle königl. Freistädte, alle Kameral-Ämter, alle Herrschaften, ja auch mehrere Märkte ihre eigenen salarirten Ärzte, Wundärzte, Hebammen; deren hauptsächlichste Bestimmung ist, der unbemittelten Classe Hülfe zu leisten. In den Protocollen des Gömörer Comitats kommt die erste Erwähnung eines Comitats-Arztes im J. 1716 vor. Wahrscheinlich sind solche auch in den übrigen Comitaten nur um jene Zeit zuerst eingeführt worden. — Dieser Wolthat mußten die Alten ganz entbehren, und griffen meist zu abergläubischen Mitteln, oder verließen sich ganz auf die liebe Natur, ohne ihre Wirksamkeit durch vernünftiges Verhalten zu unterstützen. — Um die Pflege der Kranken noch allgemeiner zu machen, bestellte die Regierung im J. 1822 auch einen eigenen Landes-Oculisten, dessen Pflicht ist, im Lande herumzureisen, und Augenkranke zu pflegen. Es haben auch wirklich schon dessen Kunst und Wissenschaft zahlreiche Augenkranke Trost und Hilfe zu verdanken.

Krankenhäuser, Armenhäuser mehren sich täglich, und gewinnen am Umfange, an Zweckmäßigkeit, an Nützlichkeit in stets fortschreitendem Verhältniß.

§. 105.

Auch der mediciniſche Gebrauch der vielfältigen und sehr wirksamen Mineralwässer, womit unser Vaterland so freigebig ausgestattet ist, datirt sich erst gleichsam von gestern her. Unsre Alten wußten davon so viel wie Nichts; und Jahrhunderte lang ließ die gütige Natur ihre Schätze

Digitized by Google

unbenutzt fließen, ohne daß die Menschheit von dieser herrlichen Gratis-Apotheke einen angemessenen Gebrauch gemacht hätte.

§. 106.

Die Brandassecuranzen sind erst um die Hälfte des XVIII. Jahrhunderts entstanden. In Paris 1745, in Churbraunschweig 1750, in Sachsen 1787. ꝛc. Die österreichische 1824. — Die Brandcasse der XVI Zipserstädte ist schon im J. 1752 errichtet worden; eine andre 1813 in dem Markt Mezö-Berény, Békeser Comitat. — Die österreichische übt einen sehr wohlthätigen Einfluß auf Ungern aus. Im J. 1825. zahlte diese Anstalt nach Ungern 25,000 fl., im J. 1828—51,817 fl. im J. 1829—30,274 fl. 51 kr. C. M. aus, und gewinnt dadurch täglich an Theilnehmern. (Preßb. Zeit. 1826 Nr. 32. Wiener Zeitung 1829.) Abermals ein unschätzbarer Vortheil unsrer Zeit, den die Alten nicht ein Mal ahneten.

§. 107.

Wissenschaftlichkeit.

Sehr finster sah es in ganz Europa bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts aus. Da fing es an zu dämmern: aber helleres Licht schimmerte nur gegen das Ende des XVIII. Es gereicht unsern Vorfahren zu großer Ehre, daß sie selbst in den finsterſten Zeiten eine auffallende Neigung zu wissenschaftlicher Ausbildung zeigten. Schulen wurden schon unter dem I. König Stephan dem h. eingeführt. Namentlich gab es schon dazumals und unter der Regierung seiner Nachfolger Schulen zu Stuhlweisenburg, Weszprim, Csanad, St. Martin, Péchvárad, Watzen, Fünfkirchen Gran, Großwardein, Nyitra, und anderswo.

§. 108.

Die Pariser hohe Schule entstand eigentlich in den ersten Jahren des XIII. Jahrhunderts (1206). Ohnge-

Digitized by Google

fähr um dieselbe Zeit auch die Schola Salernitana in Neapel. Die Bolognéser war schon im XII. Jahrhundert vorhanden. Die erste deutsche Universität wurde gegen d. J. 1348 zu Heidelberg gestiftet, und 1386 förmlich eingeweiht; die Wiener 1365; die Prager 1437. ꝛc. Die ältesten hohen Schulen hießen bald Scholae, bald Studia, und im Anfange des XIII. Jahrhunderts studia generalia. Später benannte man sie Universitates, nemlich der Lehrer und Lernenden; noch später Universitäten der Wissenschaften.

In Ungern existirte schon im XIII. Jahrhundert (1276) ein solches Studium generale zu Weszprim „in quo liberalium artium studia, per quae mandata divina manifeste declarantur, prout Parisüs in Franczia, et cultus justitiae ad Regni jura conservanda inibi obtinet principatum" so heißt es in einer Urkunde des Königs Ladislaus Cumanus vom J. 1276, Kraft welcher er dem Weszprimer-Studium einen Theil des Foker Überfuhrs-Ertrags schenkte. (Tud. Gyüjt. 1818. IX. S. 74.) Dasselbe war nach der pariser hohen Schule gemodelt, nicht nur für alle freien Künste, sondern auch für Theologie und Jurisprudenz, und hatte eine große Frequenz von Schülern. Eben dieses Studium wurde im J. 1287 von demselben König wieder erneuert, und mit einer bedeutenden Bibliothek, und reichlichen Fonds dotirt. (Katona hist. Hung. VIII. Praef.)

Darauf folgte das zu Fünfkirchen im J. 1367. vom Ludwig I. errichtete, und vom Papst Urban V. bestätigte Studium generale. Das päpstliche Breve steht im Tud. Gyüjt. 1822. I. S. 71. wie auch in Wallaszky's Consp. reip. liter. in Hung. 2. Aufl. Ofen 1808. S. 83. Es bestand bis zur Mohácser Schlacht (1526) in wel-

Digitized by Google

cher ein Fünfkirchner Professor mit 300 Schülern Theil nahm, und umkam.

Dann wurde vom König Sigmund im J. 1388 in Ofen; und im J. 1467. vom Mathias Corvinus in Preßburg eine Universität unter dem Namen Studium generale errichtet. (Hesp. XXVIII. Beil. S. 167.) Hieraus ist zu sehen, daß es in Ungern früher eine Universität gab, als in Deutschland.

Unterdessen beschränkten sich die Ungern nicht auf ihre heimischen Unterrichtsanstalten, sondern besuchten fleißig auch die Pariser, die Bologneser, die Wiener, die Krakauer, die Paduaner, die Römer ꝛc. Das merkwürdige Regestrum Bursae Cracowiensis ex avtographo codice Bibliothecae Cracoviensis editum Budae 1821. XXIV. und 88 S. in 8. enthält namentlich die ungrische Burschenschaft in Krakau vom J. 1493 bis 1558. Im ersten Jahre studirten allda 328 Ungern, in den folgenden weniger. — Zu Bologna gab es schon im J. 1265 eine „Ungarorum Natio," (Meiners Vergl. II. S. 437) und im J. 1556 stiftete dort der Graner und Agramer Dompropst Paul Zondi ein Collegium für sechs ungrische oder slavonische Jünglinge, wozu er ein Grundstück für 2360; einen Hof und Garten für 487 Scudi kaufte. Diese Stiftung wurde im J. 1622 vom Papst Gregor XV. bestätigt. (Kerchelich hist. Eccl. Zagrab. S. 222. Fesslers Gesch. VIII. S. 439.)

Die Wohlthat des Unterrichts, den unsre Alten einst im Auslande genossen, vergelten wir dem Auslande seit 1760 in Schemnicz, wo auf der dasigen Bergacademie bereits sehr zahlreiche Ausländer studirten, und auch jetzt studiren. Die jetzige in Pesth blühende Universität ist im J. 1635 gestiftet worden, und soll die reichste in ganz Europa sein. Auch hier erhielten bereits viele Ausländer ihre Bildung.

Digitized by Google

§. 109.

Gelehrte Gesellschaft. Die älteste finde ich in Donndorfs Gesch. d. Erfind. die Pariser theologische vom J. 1611, und die Weimarer Fruchtbringende vom J. 1617. In Ungern wurde schon im XV. Jahrhundert unter dem König Mathias Corvinus in Ofen eine gelehrte Gesellschaft gebildet, die auch unter dem Nachfolger bestand. Der Präsident davon war Johann Vitéz Bischof von Weszprim. Woraus zu sehen ist, daß man in Ungern beinahe um zwei Jahrhunderte früher an solche Gesellschaften gedacht hatte, als anderswo.

§. 110.

Bibliotheken der größten Doctoren der Rechte in Bologna bestanden in weiter Nichts, als in den Handschriften der Corporum juris und einigen Glossatoren; der Ärzte in großen oder kleinen Bruchstücken von Hippocrates, Galen, und einiger arabischen Ärzte, und in einigen Summis oder Commentarien von neuen Ärzten. Die Bibliothek des Cervottus enthielt zwanzig Bände. Der ganze Vorrath von Büchern bei den Buchhändlern in Bologna stieg nicht höher als auf 114 Werke. — Im XIV. Jahrhundert brachte der König Carl V. in Frankreich eine Sammlung von 900 BB. zusammen; und der Papst Nicolaus im XV. von 5000 schreibe: fünftausend BB. (Meiners Vergleich. II. S. 534—6.)

In Ungern hatte die Abtei ad radices montis ferrei schon im XI. Jahrhundert eine Bibliothek; im XIII. das Weßprimer Studium generale (§. 108.) im XV. blühte die weltbekannte Corviniſche von 55,000 schreibe: „fünf und fünfzig Tausend" BB. — mithin eilfmal mehr, als die päpstliche in derselben Zeit. Überdieß waren noch vorhanden die erzbischöfliche in Gran, die

Digitized by Google

bischöflichen in Großwardein, in Fünfkirchen, und vielleicht auch mehrere.

Jetzt sind die Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen bei Uns nicht mehr zu zählen. Sehr reich sind die Bücherschätze des Reichsprimas, der Universität, der Academien, der protestantischen Collegien Lyceen ꝛc. In dem einzigen Gömörer Comitat gibt es drei öffentliche Bibliotheken; das Komorner, Somogyer und andre Comitate haben gleichfalls ihre eigenen Büchersammlungen. In Preßburg ist die gräfl. Aponysche reiche Bibliothek zur allgemeinen Benutzung offen. Selbst Einzelne sind mit merkwürdigen Bibliotheken und Sammlungen versehen. Jene des Herrn Nicol. von Jankovics in Pesth wird auf 120,000 fl. C. M. geschätzt. Auch Herr Steph. von Horvát eben da besitzt einen großen Bücherschatz. Und wo sind noch die vielen Großen des Landes, und sonst Vermögliche vom Adel und Nichtadel? wo die vielen Gelehrte? Man erstaunt oft auch in solchen Orten schöne Büchersammlungen anzutreffen, wo man solche nicht vermuthen würde.

§. 111.

National-Museum. Der Professor Galetti in Gotha, schrieb in s. allg. Weltkunde 5. Aufl. 1822. S. 126: unser Pesther National-Museum sei erst neuerdings „nach dem Muster des Johanneum in Grätz" errichtet worden. — Alle Welt weiß es, oder sollte und könnte es wissen: daß zu dem ungrischen National-Museum schon im J. 1802, schreibe: „Achtzehnhundert und zwei" von dem Grafen Franz von Széchényi durch das Geschenk seiner reichen Bibliothek, der Münz-Waffen- ꝛc. Sammlung der Grund gelegt, und daß diese Schenkung im J. 1807 schreibe: „Achtzehnhundert sieben" reichstäglich inartikulirt wurde. Das steht tausend-und

tausendmal in verschiedenen Sprachen gedruckt da. Der Plan davon steht im Intell. Blatt. der Annalen d. öst. Lit. 1808 July Aug. — Die Stiftungs-Urkunde des Grätzer-Johanneum vom 16. July 1811, schreibe: „Achtzehnhundertelf" steht in den vaterl. Blätt. 1811 Nr. 100. — Und doch richtet der Profes. Galetti unser Museum nach dem um zehn Jahre jüngeren Grätzer Museum ein; weil er einen retrograden Kalender hat, in welchem das Jahr 1811 dem Jahr 1802 voran steht. — Das böhmische zu Prag ist 1818 gestiftet worden. Folglich ist das ungrische das allererste in der Monarchie; und konnte demnach unmöglich nach dem Muster eines andern eingerichtet werden. Man lasse Uns also das, was Uns gebührt.

§. 112.

Buchdruckereien. Die erste ließ der König Mathias Corvinus im J. 1472 in Ofen errichten, und berief dazu aus Italien den Buchdrucker Andr. Hess, der dann das nun mehr höchst seltene Chronicon Anonymi (Budense) im J. 1473. druckte. (Sched. Zeitschrift III. S. 305.) — In Deutschland erschien das erste gedruckte Buch im J. 1457 folglich nur um 16. J. früher als in Ungern.

Die Wohlthat der Presse kannten unsre Alten gar nicht. Wie unendlich glücklicher sind wir dermalen im Betreff der Bücher (die doch nun einmal das Hauptvehikel aller Wissenschaftlichkeit sind) als es unsre Alten waren! Wir können ganze große Bibliotheken für das Geld haben, welches einst für ein einziges geschriebenes Buch ausgelegt werden mußte. Der König Mathias Corvinus erhandelte im J. 1498 eine Bibel für Eintausend Vierhundert, und ein Breviarium für Fünfhundert Ducaten. — Und ein Edelmann mußte für die verlorne Bibel des Klosters Chaar zur Schadloshaltung dem

Digitized by Google

Kloſter ein Dorf an der Mur, und noch dazu einen Antheil an einem andern Dorfe im Sümegher Comitat geben. (Schwartner's Statiſt. III. S. 353.) Jetzt gibt es in dem einzigen lutheriſchen ſlowakiſchen Dorfe Klenócz, Gömörer Comitat, 63 böhmiſche Bibel-Exemplare bei den Einwohnern; in der Pfarrbibliothek aber 45 verſchiedene Bibel; darunter auch eine franzöſiſche, drei deutſche, eine engliſche, ein armeniſches und ein ſiriſches neues Teſtament, ja auch ein Al-Koran; Alles zuſammen Einhundert und Acht Exemplare. (Solenn. mem. anniv. Bibl. Kis-Honthens. 1828.) Wer würde dieß in einem ſlowakiſchen Dorfe ſuchen? und wer würde es erſt ehemals ſogar in einem ganzen Lande geſucht haben, als die Bücherpreiſe ſo hoch ſtanden wie oben?

§. 113.

Buchhändler mit gedruckten Büchern waren die erſten in Ulm 1480 und zu Nördlingen 1499. (Donndorf's Geſch. d. Erfind. I. S. 181.) In Ungern gab es ſchon zwiſchen 1484 und 1525, Neun Buchhändler in Ofen, und einen in Agram. Namentlich und hiſtoriſch verzeichnet in Tud. Gyüjt. 1817. VI. S. 67. Folglich in derſelben Zeit wie im Auslande.

§. 114.

Literatur. Sehr bemerkenswerth iſt die Thatſache: daß ein Unger der Erſte in Deutſchland eine gelehrte Zeitſchrift ſchrieb. (Donndorfs Geſch. d. Erf. II. S. 185.) Es war Matthias Zimmermann, in Eperies 1625 geboren, ſpäter eben da 1656 Prediger. Verfolgt in jenen guten alten, d. h. ſchrecklichen Zeiten, wanderte er nach Sachſen aus, und wurde 1662 zum Meißner Superintendenten erwählt. Dort ſchrieb er: Analecta miscella menstrua 1674 in 4. folglich um acht Jahre früher als Menken die Acta eruditorum Lipsiens.

(1682—1776) herausgab. Die deutſchen gelehrten Zeitungen folgten erſt ſpäter. — Alſo gab den Deutſchen ein Unger die erſte Idee von gelehrten Zeitſchriften!!! — Wir freuen uns deſſen herzlich; denn — inventis facile est addere; — und wir haben ſeit dem von den fruchtbaren Additionen der Deutſchen ſehr viel und dankbar profitirt.

Merkwürdig iſt auch: daß bereits der König Mathias Corvinus durch ſeinen Hofaſtronom Joh. Miller, auch Regiomontanus genannt, ſchon im J. 1474 oder 1475 einen Zeitkalender auf Acht und dreißig Jahre (1475—1513) latein und deutſch verfaſſen und drucken ließ. — Nach Donndorf's Geſch. d. Erf. II. S. 206 iſt der älteſte gedruckte Kalender zu Augsburg vom J. 1491 zu Lübeck 1519 zu Roſtock 1523. — Folglich machte und druckte man in Ungern Kalender faſt um Zwanzig Jahre früher, als im übrigen Europa.

Ferner iſt zu bemerken: daß ein Unger David Frölich, ein Zipſer, im J. 1620. Kalender zu verfaſſen anfing, und daß ſeine in Breslau gedruckte Kalender in Schleſien, die zu Tyrnau aufgelegten aber in Baiern viele Jahre lang benutzt; und in München länger als 25 Jahre hindurch nachgedruckt wurden. Dieſe beiden Entdeckungen verdanken wir dem gelehrten Herrn Nicolaus von Jankovics im Tud. Gyüjt. 1829. XII. S. 72. Sie ſind für unſre Alten ehrenvoll!

Alles deſſen ungeachtet war die, heutzutage ſchon unglaublich ſtark bei uns verbreitete Wiſſenſchaftlichkeit, in Ungern bis auf Maria Thereſia und Joſeph II. nur ſchlecht beſtellt. Die Belege dazu ſind zum Theil ſchon im Vorangeſchickten enthalten; zum Theil folgen ſie hier.

Selten waren einſt Männer die Etwas gelernt haben, und

solche nannte man hernach per excellentiam — Literati, Literátus, Deákos, Literatoren, Lateiner, wie z. B. gelehrte Advokaten. (§. 47.) Die Gelehrsamkeit war meist nur der Geistlichkeit überlassen: aber auch diese war nicht weit her. Die Stände ärgerten sich wiederholt darüber, (wie 1498 Art. 67. 1548. Art. 10) daß zu Pfarrgeistlichen ungelehrte unwissende Menschen (Idiotae) bestellt werden. —

Bei Comitaten waren fast nur die Notäre schriftkundig. Die Stuhlrichter pflegten einst ihre Berichte nur auf Holz zu kerben, und daraus zu referiren. Der Obergespan Stephan von Báthory (1477) konnte nicht lesen nicht schreiben; und noch im J. 1573 unterschrieb der Vice-Gespan im Szathmarer Comitat so fehlerhaft: „Cora me Vethesy László Vice Comitis." (Szirmay Szathm. Várm. I. S. 139.)

Was würden unsre Alten sagen, wenn sie jetzt aus ihren Gräbern aufstünden und nur einer Versammlung des Adels beiwohnten, wo sie — nicht bloß Studirte, sondern wahre Gelehrte — bekannt mit der Literatur nicht nur des Inlandes, sondern auch des ganzen Auslandes — in nicht geringer Anzahl anträfen? (Ich weiß was ich schreibe; — aber es ist wahr!) Wenn sie sähen, wie flink sogar unsre Mädchen im ungrischen, im deutschen, auch im französischen correspondiren; wie Alles musikalisch ist u. s. w. Sie würden unmöglich begreifen, daß sie sich in Ungern befinden. Schade, daß dieß nicht möglich ist; wir hätten einen herrlichen Genuß. —

§. 115.

Zur Unterhaltung noch ein paar Beispiele von der ehemaligen Unwissenheit.

Ein geborner Preßburger, Dan Wilh. Moller (später Professor in Altdorf) gab in seinem Werkchen: De insectis quibusdam hungaricis prodigiosis, anno

prox. praeterito (1672) ex aëre una cum nive in agros delapsis. (Frankf. a. M. 1673) einen deutlichen Beweis der damaligen Naturunkunde. Er schreibt: „Anno 1672. den 20. Nov. ereignete sich bei Neusohl gegen Windisch Lipsch, ein sehr heftiges Schneewetter, da dann unter demselben eine unzehlige Meng allerhand abscheulicher, gelber und schwarzer, mit ziemlicher Größe begabte Würmer continuirlich auß der Lufft auf die Erde gefallen, das damit weit und breit herumbliegende Land mit Erschröcken und Erstaunen der Einwohner bedecket worden. Besagte Würmer haben in die drei Tage continuirlich gelebet, seynd hin und wieder häufig gekrochen, haben einander feindlich angefallen, also daß endlich die, um ein merkliches Größere gelbe, den kürzern gezogen, von den schwarzen überwältiget, zerbissen, und gar aufgefressen worden. — Die Bedeutung darüber fället unterschiedlich, welche jedoch allein dem höchsten Gott bekannt, der solche mit der Zeit einem jeden zu erkennen geben möchte." — (Ob der höchste Gott dieß später gethan? ist unbewußt.) Er erzählt ferner, daß mehr als hunderterlei Arten (also a peu-prés? Herr Professor!) des Gewürms waren, „welches durch das abscheuliche Gewürmel und durcheinander Kriechen" ihm „ein recht kalten Schauer in den Leib gejaget hat; und ist solches Wunderwerk gleich nach der Frühpredigt von Groß und Klein, Jung und Alt haufenweise gesehen und aufgefangen worden. Auch Herr Stadtrichter mit den Rathsherrn mit ihren Händen zur großen Verwunderung aufgeklaubt haben." (Also bekamen diese keinen kalten Schauer in den Leib, wie der Herr Professor?) — Was nun Gott mit solchen Gewürme uns armen Leuten andeuten wolle, haben zwar manche ihre unterschiedliche Gedanken darüber, müssen aber doch Alles ihm und der Zeit heimstellen und gedultig erwarten, was etwa über uns

im Himmel beſchloſſen iſt. Gott ſteh' uns bei!" — (Der Stoßſeufzer wurde auch richtig erhört: denn es folgte darauf, ſoviel man weiß — Nichts Arges.)

Im J. 1754. baute auf der Inſel Csallóköz ein Bauer Linſen an. Beim Dreſchen fand man, daß in den Schotten alle Linſen verſteinert waren. Dieß erzählt Klein in ſ. Sammlung merkwürdigſter Naturſeltenheiten des K. Ungarn Preßb. 1778. S. 10. Klein theilte davon eine Portion auch einer naturforſchenden Geſellſchaft mit, und erhielt von dem großen Naturforſcher (!!?) Martiny zur Antwort: daß zu der Steinverwandlung mehr als ein Jahr erforderlich werde, wofern man ſich nicht geneigt findet ein offenbares Wunderwerk anzunehmen. — Die damaligen Naturforſcher waren ungeduldig, ſie wollten nicht länger als ein Jahr warten, und das Wunderwerk war freilich leichter anzunehmen, daher blieb es beim Wunderwerk. —

§. 116.

In Leutſchau wurde im J. 1554 den 9. July ein zweiköpfiger Knabe geboren. „Es iſt ein Weib geweſt, das hat geſagt: dieſes Kind mit zwei Häuptern bedeutet, daß man in der Leutſch wird zwei Häupter haben, wie es denn auch geſchehen iſt; denn da der Herr Windek in ſeinem Richteramt von Sinnen kam, hat man indeſſen Martinum Kletsko zum Richter aufgeſetzt. Da aber Herr Windek wieder zur Vernunft kam, wollte Kletsko nicht weichen, ſondern Richter verbleiben, macht ihme (ſich) auch einen großen Anhang, alſo auch den Herrn Windek gefangennahm, und richtet dadurch in der Stadt große Unruhe an." (Leutſchauer Chronik im Magazin für Geſch. Statiſt. ꝛc. Göttingen 1806—8 II. B. S. 371.) An allen dem war nur der zweiköpfige Knabe Schuld!

Nur einige Jahre früher (im J. 1530) ſchrieb

der gelehrte Mit-Reformator Melanchton an einen Freund:

„In der Nachbarschaft von Augsburg ist ein zweiköpfiges Kalb geboren worden, wodurch ohne Zweifel eine große Veränderung in unserm gemeinen Wesen vorgedeutet wird. (Meiners Vergleich. III. S. 318.) Ist diese große Übereinstimmung der Ansichten in Leutschau und in Sachsen fast zu dernehmlichen Zeit nicht auffallend? — Nur ist dabei der Unterschied, daß in Leutschau nur ein Weib, in Sachsen dagegen ein ausgezeichneter Gelehrter faselte. — Ein deutlicher Beweis: daß solche albernen Vorstellungen und Meinungen in jenen Zeiten nicht nur bei einfältigen Weibern, sondern auch bei Gelehrten allgemein waren. — Derselbe Melanchton hatte ebendamals zugleich noch Folgendes geschrieben: „In Rom soll eine Mauleselinn geboren haben, und die ganze Stadt ist durch die Überschwemmung der Tiber fürchterlich verheert worden. (Eben da.) Was vermochte dazumals nicht eine Mauleselinn!!!

§. 117.

In Berlin prophezeihte ein Propst aus einem Heringe, auf dessen Bauche unbekannte Buchstaben gefunden worden, den Untergang der Welt; und Musculus aus den Plunderhosen, mit welchen sogar Kinder geboren sein sollten. Ein Magister Stiefel, der unweit von Wittenberg Prediger war, sagte das jüngste Gericht auf dem 3. October 1533 vorher. Viele seiner Pfarrkinder verkauften ihre ganze Habe, und erwarteten mit bangen Ahndungen den Tag des Gerichts in der Kirche. Da dieß aber nicht geschah, und die Sonne auch am 3. October ganz gewöhnlich phlegmatisch auf- und unterging: so wurden die genarrten toll, und der falsche Prophet hatte große Noth auszustehen. (Möhsen's Gesch. d. Wissensch. I. S. 427.)

Digitized by Google

§. 118.

Mit der Wissenschaftlichkeit sah es also einst in ganz Europa sehr schlecht aus. In den sieben freien Künsten: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik, bestand die ganze Wissenschaftlichkeit. Aber was war dieß für eine Dialektik, was für eine Astronomie, was für eine Musik? ꝛc. — Je weniger man wußte, desto mehr glaubte man. Eben so, wie in Ungern, war das Bischen Wissen auch im ganzen Auslande nur der Geistlichkeit überlassen. Schriftkundige Layen waren eben so selten, wie in Ungern; und siegelten die von ihren Burgpfaffen aufgesetzten Handfesten mit dem Degenknopfe; welches auch alle Unterschrift ersetzte. Statt aller vernünftigen reellen Wissenschaften war der Glaube allgemein an Magie, Wahrsagerei, Nekromantie, Geomantie, Astrologie, Looswerfen, Traumdeutung, Wettermachen, Bezaubern, Beschwören. Von solchen Betrügern waren noch im XIII. Jahrhundert alle christlichen Könige stets umgeben: sie hielten Hofsterndeuter, die entweder Saracenen oder Juden oder Zöglinge dieser waren. Albert der Große Erzbischof von Regensburg war der erste Urheber der Scholastik, aber auch der erste öffentliche Lehrer der Astrologie, Magie, Alchymie. Die jüdische Cabbala und die Theurgie der Platoniker wurde mit der Magie und Astrologie verbunden. Selbst der berühmte Joh. Reuchlin war ein großer Verfechter derselben.

Der berühmte Astronom Keppler lachte über die Alchymie, und glaubte doch an die Astrologie. Den Ärzten konnte Niemand den Glauben an Talismane, an Teufelskünste ausreden. —

Alphons, König von Arragon, war der einzige Fürst seiner Zeit (im XV. Jahrhundert) welcher die Astrologie

verlachte, und zu sagen wagte: daß die Gestirne bloß die Thoren regieren. —

Unser vortrefliche Mathias Corvinus führte gleichfalls allenthalben einige Sterndeuter mit sich, und wagte nicht leicht eine wichtige Unternehmung, ohne mit ihnen vorher die Stellung der Gestirne zu erforschen; (Feßlers Gesch. V. 664.) Einst würde er vor Kummer über das Unglück, das er sich von einer Eklipse angekündigt wähnte, gestorben sein, wenn ihn nicht Joh. Regiomontanus getröstet, und ihm aus den Gestirnen befohlen hätte Muth zu fassen. (Joh. Regiomontani vita in Gass. oper. V. S. 466.)

Noch im J. 1621. Sept. erfüllte ein Nordschein ganz Frankreich mit Schrecken. Manche sahen am Himmel in Schlachtordnung stehende Heere, und dann den wirklichen Kampf. Ja sie hörten sogar den Donner der Kanonen, und es war zu wundern, daß man nicht auch den Schall von Pauken und Trompeten hörte. (Meiners Vergleich. III. S. 427.) Und im J. 1601 ward in Frankreich einem künstlich abgerichteten Pferde der Proceß gemacht; es sollte als vom Teufel besessen, verbrannt werden. (Beckmann's Erfind. IV. S. 62. 87. 89.) Also war auch die Weisheit der alten Franzosen nicht weit her! — Dieß ging alles sehr natürlich zu; Leichtgläubigkeit ist Kindern eigen. Auch Nationen waren einst Kinder, folglich leichtgläubig, und abergläubisch; weil sie noch wenig wußten.

§. 119.

Wer sich über die tolle Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der Vorwelt belustigen will, dem rathe ich unter andern folgenden Folianten einzusehen: „Prodigiorum ac ostentorum Chronicon etc. conscript. per Conradum Lycosthenem Rubeaquensem," Basileae 1557. — und den Oc-

Digitized by Google

tavband: „Alstedii Thesaurus Chronologiae" 2. Aufl. Herbornae Nassoviorum 1628. Aus dem letzteren hier ein paar Narrheiten.

S. 289 untersucht jener Weise: wie so viele Thiere in der Arche Noah's während der Sündfluth Platz finden konnten? Nichts leichter, sagt er: die Arche hatte drei Stockwerke, und war im Ganzen 45,000 Schuh geräumig. Die Wassergeschöpfe brauchten nicht aufgenommen zu werden; blieben die Vögel und die Thiere der Erde. Unter jenen ist der Adler der größte; mithin brauchte man für die Vögel keinen großen Raum. Der Thiere gibt es 300 Gattungen; für jede werden 50 Schuh genug sein, folglich nur ein Stockwerk; die kriechenden brauchen wenig Platz; die vierfüßigen, worunter der Elephant das größte ist, gibt es kaum 50 höchstens 60 Arten; folglich war da für alle Platz genug." — Man sieht hieraus: daß Herr Alsted sich auf das Packengut verstand; aber desto schlechter auf die Naturgeschichte. Denn wo mögen nun die übrigen vierfüßigen Thiere unterbracht worden sein, deren man jetzt schon 700 Gattungen kennt? Insekten kennt man jetzt 44,000 Arten, Vögel 5000. Der Säugethiere allein bei 500. — Das hatte freilich Herr Alsted nicht gewußt, und konnte es nicht wissen; denn die Naturkunde ist, so zu sagen, erst seit gestern so erweitert worden, wie wir sie besitzen. Aber er vergaß auch auf das einjährige Futter für alle die eingepackten Bestien ꝛc. zu sorgen.

Derselbe Alsted berichtet S. 306 in dem bittersten Ernste: die Hennebergische Gräfinn Mechtildis habe im J. 1232. 350; eine andre in Holland im J. 1276. 365; eine dritte bei Krakau im J. 1270. 36 Kinder auf einmal zur Welt gebracht. Also müssen die Gräfinnen, in jener Zeit erstaunlich fruchtbar gewesen sein!

Digitized by Google

Im J. 1241 verließ ein Berg in Burgund seinen Platz, und schloß sich an einen andern Berg (wahrscheinlich aus Berg-Zärtlichkeit) an; auf dieser Reise soll er 5000 Menschen mitgeschleppt haben. — Im J. 1571 ging in England zu Hereford gleichfalls ein Berg spatzieren, und spatzierte, laut S. 312, von Samstag Abends bis Montags Mittag, nachdem er vorläufig beim Aufbruch fürchterlich gebrüllt und gepfiffen hatte. (Sehr natürlich und schicklich, daß ein solcher Patron, wenn er sich rühren will, davon Nachricht gibt.) „Diese Art Bewegung der Erde," sagt Alsted, „heißt bei den Physikern Brasmatia." — (Diese feine Bemerkung gibt zu erkennen: daß die Physiker auch dazumals schon pfiffig waren, und alles zu erklären, das heißt: zu benennen verstanden.) — In den Jahren 1239 und 1315 folgte der Sonnenfinsterniß Pest und Hunger, so daß die Mütter ihre Kinder fraßen. (Auch dieß war sehr natürlich, denn — baculus in angulo ergo pluit.) — Im J. 1321. vergifteten Aussätzige alle Brunnen in Frankreich. — Soviel von Alsted.

§. 120.

Im VI. Jahrhundert nannte ein Mönch, Cosmas, die Lehrer über die Kugelgestalt der Erde „nomine Christiano indignos." (Donndorfs' Geschichte d. Erfind. II. S. 14.) — Daß der gelehrte Galilei für seine Entdeckung des Erde Umlaufs um die Sonne herum, noch im XVII. Jahrhundert Gefahr lief verbrannt zu werden, ist bekannt.

Der König von Dänemark schickte im XVI. Jahrhundert dem Czar Joan eine Wanduhr, die den Gang der Planeten zeigte. Dieser bedankte sich für das Geschenk höflich und sagte: daß ein solches Wunderwerk sich nicht für einen christlichen Herrscher schicke, der an einen Gott glaube. (D. Archiv. 1821. S. 536.)

Digitized by Google

Im J. 1518 kündigte der Astrolog Joh. Stöffler eine allgemeine Sündfluth auf 1524 an, die im Februar anfangen, und die ganze Erde verderben wird, weil eine Conjunction vom Saturn, Jupiter und Mars im Zeichen der Fische eintritt. (Fische müssen freilich Wasser haben; und die großen Himmels-Fische ungeheuer viel Wasser. Der Herr Stöffler hatte eine feine Nase!) Carl V. und alle übrigen Könige geriethen in größten Schrecken. Viele Menschen verloren vor Furcht den Verstand; Andre, darunter selbst berühmte Gelehrte, ließen sich Schiffe bauen. (Möhsen's Gesch. d. Wissenschaften. I. S. 411. Bodinus de rep. IV. c. 2. S. 626. Meiners Vergl. III. S. 314.) Also machte dazumals ein Narr sehr leicht nicht zehn andre Narren sondern Tausende.

§. 121.

Die Fernröhre und die Mikroskope sind bekanntlich solche Instrumente, wodurch der Mensch zwei neue und ungeheure Welten, die große und die kleine entdeckte; und seine Wissenschaft erstaunlich bereicherte. Diese unschätzbaren Werkzeuge sind kaum zwei Jahrhunderte alt. Das erste Fernrohr wurde 1608, das erste Mikroskop 1621 verfertigt, und zwar beide noch sehr unvollkommen. Diese wichtigen Schlüssel zum Aufschließen von zwei neuen unübersehbaren Welten, fehlten den Alten ganz, also auch die Kenntniß von ungeheuren Wundern der Natur. — Sehr verzeihlich war demnach auch die im folgenden Fall kundgegebene Volksdummheit. In Tyrol lebte ein gelehrter Jesuit, Tanner, und verschaffte sich auch ein Mikroskop. Um das J. 1659 starb er. Unter seinem Nachlaß fand man auch das Mikroskop; begaffte es als Etwas nie Gesehenes von allen Seiten, und getraute sich endlich auch hinein zu blicken. Zum Unglück lag darunter noch ein Floh; Entsetzen ergriff die Neugierigen als sie

das Monstrum ansichtig wurden. Was konnte das enorme Phantom anders sein als ein behaarter Teufel; und es ward sofort einmüthig beschlossen, den Teufelsbanner nicht an geweihter Stelle zu begraben. Zum Glück erfuhr dieß bei Zeiten noch ein vornehmer und aufgeklärter Freund des Verstorbenen in Passau, reiste mit der größten Eilfertigkeit an den Sterbort des P. Tanner, und überzeugte die Tyroler, das Ungeheuer sei weiter Nichts als ein — todter Floh. (Haubers bibl. mag. II. 64. 65.)

§. 122.

Arithmetik. Noch im J. 1680, als Hemelingius seinen arithmetischen Trichter *) drucken ließ, hatte man keinen andern Ausdruck für eine Million, als tausendmal tausend. Sehr possirlich ist die Lehre des Arithmetischen Trichters, S. 8. wie man eine Quadrillion aussprechen soll; z. B. die Zahlenreihe:

1.602,094.000,006.210,463.408,042.

Sechzehntausend, tausend, tausend, tausend, tausend, tausend, tausendmal tausend. Zwanzigtausend, tausend,

*) „Neugemehrt, Arithmetischer Trichter, d. i. die Edle Rechnekunst, mit kurz-doch gründlichen Anweisungen, derogestalt abgefasset und beschrieben, daß, selbig, in müglichster Eile, gleichsahm, als durch einen Trichter, eingegossen, angelehret, und erlernet werden kann: Der lieben Jugend und allen Begierigen der Kunst, zu Nutz und Dienste, wolmeinentlich auffgesetzt und zum zweitenmale dem Druk übergeben: durch Johannem Hemelingium, Kayserlich gekrönten Poeten und Schreib- und Rechnemeister der Stadt Hannover.

Wer daß, was wol gemeint, kehrt auf ein ander Ziel,
Der bleib, ein Geck, für sich, man achtet es nicht viel.

Hannover. In Verlegung Thomas Heinrich Hauensteins, Buchhandler. — Minden, Drukkts Johann Piler 1680." — So lautet der Titel des arithm. Trichters!

tausend, tausend, tausend, tausendmal tausend; Neunhundert und vierzigtausend, tausend, tausend, tausend, tausendmal tausend; zwei und sechszigtausend tausend, tausendmal tausend; einhundert und viertausend tausendmal tausend; drei und sechzigtausendmal tausend, vierhundert und achttausend, und zwei und vierzig! — Wer nun so glücklich ist von dem „tausend tausendmal tausend" Etwas zu verstehen, der kann froh sein, und sich auf sein Fassungsvermögen etwas einbilden.

So war die Wissenschaftlichkeit in ganz Europa einst beschaffen!!! Es könnten noch sehr viele Beispiele davon vorgebracht werden; und besonders hätte ich gerne aus der scholastischen Dialektik etwas mitgetheilt: aber hier ist kein Raum dazu.

§. 123.

Es gab erst vor einigen Jahren Menschen, die Uns, mit aller Gewalt, die Vorzüge des gottseligen Mittelalters — der schönen guten alten Zeiten — vor dem jetzigen verdorbenen Zeitalter vordemonstriren wollten. — Es ist noch zu entscheiden: ob ihre Declamationen die Ausgeburt verunglückter Gehirne; oder ungeschickt schlauen Eigennutzes; oder einer gänzlichen Verfinsterung ihres Gesichtskreises (Dummheit); oder endlich nur einer Possenreißerei gewesen sind. Denn bei gesunder Vernunft, bei ein wenig Ehrlichkeit, bei nur oberflächlicher Geschichtskunde, und im Ernst dürfte es schlechterdings unmöglich sein, Uns jene in allen Hinsichten barbarischen und bedauernswerthen Zeiten zu empfehlen.

Es wäre wol schicklich gewesen: daß die Marktschreier selbst eine kleine Muster-Colonie des Mittelalters formirt, und sich die Ersten nach der Alten Weise eingerichtet hätten. Allein sie ließen dieß wolweislich bleiben. Sie selbst wollten nur nach der heutigen verdorbenen Manier

Digitized by Google

fortleben, und beschränkten sich darauf, nur die übrige Welt in das gottselige Mittelalter zurückzuschicken. Aber diese war so gescheid, sich nicht in April schicken zu lassen; und that daran recht wol: sie konnte auch so wenig den weisen Rathschlägen gehorchen, als der Jüngling nicht mehr in die Wiege zurück kann.

Aus dem Vorangeschickten kann man schließen, wie es sich einst bis zum Eintritt des XVIII. Jahrhunderts in Ungern sowol, als auch im übrigen Europa lebte; ich glaube dazu in diesem, soviel möglich kurz gefaßten Aufsatze Data genug geliefert, und zugleich unwidersprechlich dargethan zu haben: daß wir nicht die geringste Ursache haben unsre Vorfahren — aber auch nicht jene des ganzen Auslandes — um ihr Mittelalterthum zu beneiden, daß wir uns vielmehr unsrer bei weitem und in allen Hinsichten glücklicheren, angenehmeren Existenz herzlich freuen können.

§. 124.

Über die ehemalige Lebensweise in Ungern wäre noch vieles Interessante vorzubringen gewesen, z. B. über die Landwirthschaft, über die Gewerbe, den Handel, und andre Erwerbszweige; über die Bequemlichkeits-Anstalten, über allerhand Lebensgenüsse ꝛc. und da hätten wir uns überzeugt, wie unrichtige Ideen z. B. über den Handel einst geherrscht haben. So besaßen die Ofner ein Privilegium, wonach sowol inländische als ausländische Kaufleute ihre Waaren in Ofen niederlegen, und dort verkaufen — d. h. um Spottgeld verschleudern mußten. Dieses Commerztödtende Privilegium ist im J. 1405 Art. 11. aufgehoben worden. — Unter Wladislaw ward Decr. V. Art. 28. der Austrieb des Viehs (Ochsen, Pferde ꝛc.) aus dem Lande den Inländern verbothen, damit — man höre nur die Ursache! — Fremde selbst, wenn sie Vieh kaufen wollen,

in's Land zu kommen, und auch die Dreißigstgebühr, nicht aber die Inländer, zu zahlen genöthigt werden. Man sieht hieraus: wie pfiffig unsre Alten waren, und wie gut sie sich auf das Commerzwesen verstanden! Aber in jener Zeit waren auch die Ausländer nicht vernünftiger. Eduard III. König von England, errichtete im J. 1352 mehrere Stapelstädte, und untersagte allen seinen Unterthanen einheimische Producte in diesen Städten zu kaufen; die Freiheit englische Waaren zu kaufen wurde ganz allein Fremden gestattet. (Hume's Gesch. IV. 31. 437.) Daß auch die deutschen Hanseestädte die verkehrtesten Begriffe vom Handel hatten, erzählt Meiners in s. Vergl. II. S. 15 und ff. — Und noch im XVIII. Jahrhundert mußte in Deutschland, auf Verlangen der Kirchenpatronen, in Kirchen „um Abwendung wolfeiler kornverächtlicher Zeiten" gebeten werden. (Hall. gel. Anzeig. 1734. S. 122. Leipz. Conv. Lex. unter „Theurung" S. 919.)

In England war im J. 1377. verbothen, englische Tücher auszuführen: dagegen wurde die Ausfuhr von roher Wolle auf jede Art befördert. (Ebenfalls sehr pfiffig!!!) Unter Heinrich VII. (nach 1485) untersagte man den Austrieb von Pferden aus England. Man sieht hieraus, daß derselbe Unsinn nicht nur in Ungern, sondern auch in andern Ländern dazumals herrschte.

Nichts sagte ich noch auch von allerhand Bequemlichkeits- und Annehmlichkeitsanstalten, z. B. von dem Postwesen, wovon die älteste Spur (Post zwischen Wien und Preßburg) in einer Urkunde vom J. 1530 vorkommt, welche Herr v. Gyurikovits in diesem Archiv 1825 Nr. 38 abdrucken ließ. Alle Welt kennt die Wolthat dieser Einrichtung; sie war unsern Alten ganz unbekannt. Die erste Postwagenfahrt ist erst im J. 1749 eingeführt worden. — Nichts sagte ich noch von unsern

heutigen bequemen Fuhrwerken, nichts von Straßen, von Gasthäusern ꝛc. was Alles so zu sagen erst seit gestern her sich schreibt. — Nichts von den hunderten neuer Erfindungen und Entdeckungen. — Auch Zeitungen gehören zur Annehmlichkeit des Lebens. Einst lebten die Staaten sowol, als auch einzelne Bürger für sich allein, wie Bären in ihren Löchern. Nur sehr wenig und sehr fehlerhaft erfuhr man, was in andern Ländern vorging. Jetzt elektrisirt der mindeste Schlag in einem Lande ganz Europa, ja die ganze Welt. Man hat das Angenehme sehr schnell und genau zu erfahren, was in den Parlamenten und sonstigen Versammlungen, sogar bei Gastmalen ꝛc. gesprochen worden. Die erste gedruckte Zeitung (lateinisch und italienisch) erschien in Wien 1678—9. die deutsche 1703. (d. Archiv. 1829. Nr. 29. Vergl. Vaterl. Bl. 1820. S. 2.) In Ungern war die lateinische im J. 1721. Nova Posoniensia die erste. Daß die Journalistik zur Verbreitung auch der nützlichsten und nothwendigsten Ideen ungemein viel beiträgt, braucht doch nicht erst bewiesen zu werden.

Nichts sagte ich noch von den Schicksalen des Unterthans; nichts vom Religionswesen; nichts von mehreren Andern wichtigen Gegenständen; — weil mir hier des Raumes zu wenig dazu ist.

Wir haben schon Geschichtsschreiber mehrere; aber der einzige Feßler versuchte in seinem Werke, auch das einheimische Volksleben zu beachten. Es wäre zu wünschen, daß wir, nach seinem Vorgange, auch eine Geschichte des Volks — nicht bloß der Könige und der Kriege — erhielten.

§. 125.

Die ungemessenen Lobredner der Alten, und der alten guten Zeiten finden in diesem Aufsatze mehrere

Daten, um ihre Ansichten zu berichtigen. Daß ich weit entfernt bin unsern Vorfahren nur Übles nachzureden, erhellt schon daraus, daß ich den Beweis führe: unsre Vorfahren seien, in manchen Stücken, noch besser noch vernünftiger gewesen als die Alten des Auslandes. Denn

1) bemerkten sie selbst den Fehler in dem Grundgesetz, vom J. 1222, daß die Resistenzklausel eine sehr gefährliche sei, und änderten sie; wo dagegen ausländische Diplomaten vierhundert Jahre später denselben Fehler begingen. (§. 11.)

2) Nahe um drei Jahrhunderte früher hatte Ungern schon einen eigenen systematischen Staats- und Privatrechts-Codex, als das ganze Ausland (§. 41.)

3) Der Gräuel der deutschen Vehmgerichte blieb Ungern ganz unbekannt. (§. 45.)

4) Von Gottesurtheilen wurde nur ein kleiner Theil in Ungern ausgeübt; kein geweihter Bissen, kein Abendmal, kein Kreuzgericht, kein Loos- kein Bahrrecht. — (§. 50.)

5) Auch die Feuerproben nur zum Theil. (§. 54.)

6) Conjuratores nicht von beiden Streitpartheien. (§. 57.)

7) Die Kirchenbücher früher als im Auslande eingeführt. (§. 60.)

8) Die Folter nicht so umständlich, nicht so vielerlei und rafsinirt, wie im Auslande. Auch wurde sie nie gesetzlich eingeführt, aber gesetzlich abgeschafft. (§. 61.)

9) Daß es keine Hexen gebe, ist schon im J. 1100, schreibe „Eintausend einhundert bei uns gesetzlich ausgesprochen worden, auch erschien seit dem kein einziges Gesetz wider die Hexen. (§. 66.)

10) In Baiern sind noch um 11, in der Schweiz

sogar um 37 Jahre *später* als in Ungern Hexen verbrannt worden. (§. 72.)

11) Verbrecher im Öl kochen und schinden, blieb Ungern ganz fremd (§. 73. 84.)

12) Die Toulouser Juden-Ohrfeigenstrafe gleichfalls (§. 88.)

13) Blattern Einimpfung um *fünf* Jahre früher als im übrigen Europa, und bei Wlachen früher als in England. (§. 102.)

14) Die Zipser Brandcasse sehr alt. (§. 106.)

15) Universität der Wissenschaften war *früher* in Ungern als in Deutschland. (§. 108.)

16) Gelehrten Gesellschaft um zwei Jahrhunderte früher als anderswo. (§. 109.)

17) Unser National-Museum ist das *erste* in der Monarchie. (§. 111.)

18) Ein Unger war der erste Journalist in Deutschland. (§. 114.)

19) Kalender wurde in Ungern um 20 J. früher verfaßt und gedruckt als in Deutschland. (§. 114.)

Alle diese Daten sind historisch *wahr*, und können von Niemand in Abrede gestellt werden. Ich suchte sie deßwegen auf, *um unsern Alten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen*, und ich bin der *Erste* der ich die meisten hier zur Sprache bringe. Aber zu *Engeln*, zu *Catonen*, zu *Sokratesen*, — am allerwenigsten zu *Mustern für Uns*, kann ich unsre Alten nicht machen. Denn wir sind nicht nur *berechtigt*, sondern wir sind es sogar *schuldig* einsichtsvoller, humaner zu sein als es unsre Alten samt und sonders gewesen sind. So wie des einzelnen Menschen Horizont sich erweitert je größer er selbst wächst: so ist auch der Gesichtskreis der jetzigen Menschheit ungemein breiter, weil sie bereits beträchtlich

Digitized by Google

größer geworden ist. Unsre Alten waren gerade das, was sie sein konnten und sein sollten. Sie hinterließen uns einen reichen Schatz von Achthundertjährigen Erfahrungen, leider! meist bittrer Art. Der Schatz ist ein Fidei commissum; das Capital darf nicht angegriffen, sondern nur die Zinsen benutzt werden; d. h. wir sollen uns hüten, die nemlichen Erfahrungen zu wiederholen, sondern daraus nur die Lehren abstrahiren, die sie uns darbiethen, und uns vor Mißgriffen der Vorfahren bewahren; dadurch aber zu jenem großen Capital für unsre Nachkommen ein Scherflein beitragen. — Unsre Vorfahren hinterließen Uns auch unsre freisinnige Staatsverfassung; sie bluteten dafür; wir genießen die Vortheile derselben. Also Segen ihrem Andenken!

§. 126.

Daß wir, nach den vorangeschickten Andeutungen, ohne Vergleich glücklicher sind, als es unsre Alten samt und sonders waren, haben wir, wie schon gesagt, der göttlichen Vorsehung, die der Menschheit Schicksale leitet; aber auch unsrer Regierung zu verdanken. Und hier wäre nun der Ort, um Engel's Anspruch (oben §. 2) durch kurze Andeutungen zu motiviren: daß nemlich die ungrische Geschichte seit Joseph I. ein fortlaufender Panegyrikus für das Erzhaus sei.

Josephs I. Andenken verehren wir als unsers großen Wolthäters. Denn Er brachte des Friedens Palme in das, vor seiner Thronbesteigung so sehr bewegte, und in die tiefste Trauer versetzte Land.

Unter Carl III. sind mehr heilsame Gesetze für die Justiz und für die innere Verwaltung gegeben worden, als unter allen Vorfahren desselben von St. Stephan angefangen, zusammen. Auch die Gerichte sind neu organisirt worden, so wie sie dermalen bestehen. Endlich warf er auch

Digitized by Google

den Rest der Osmanen über die Donau hinüber, und reinigte vollends das Land von türkischen Roßschweifen

Maria Theresia — die wahrhaft Große Frau, — der „König von Ungern" — erkannte, und würdigte die Erste den Character Ihrer Ungern, und beehrte diese (1741) mit Ihrem unbeschränkten Vertrauen, dessen sich seitdem die Nation bei der erlauchten Dynastie zu erfreuen hat. Seitdem heiterte sich erst recht der bis zum Eintritt des XVIII. Jahrhunderts so düstere Himmel Ungern's auf.

Maria Theresia umfaßte alle Zweige der Staatsverwaltung mit wahrhaft mütterlicher Sorge. Die Ansiedlung deutscher Colonisten, schon unter Carl III. begonnen, wurde von Ihr auf das erfolgreichste fortgesetzt. Unsterbliches Verdienst der Großen Frau ist die Regulirung der, bis dahin sehr schwankenden und willkührlichen rechtlichen Verhältnisse, zwischen Grundherrn und ihren Unterthanen. (Urbarium.)

Joseph II. — qui saluti publicae vixit, non diu, sed totus — krönte das Werk der Mutter durch verstärkte Fortsetzung der Vermehrung nützlicher Einwohner. Seit 1765 bis 1787 sind über siebenzehntausend fremde, größtentheils deutsche Familien auf den Kameralgütern angesiedelt, und dadurch die Staatsgrundmacht sehr ansehnlich vermehrt worden. — Die veredelte Schafzucht, die dem Lande schon Millionen zuführte und noch immer zuführt, verdanken wir Marien Theresien und Joseph II. Die Erstere legte den Grund dazu durch 325 Stücke Merinos, die Sie im J. 1768 aus Spanien erhielt, und theils zu Mercopail, theils in Holics aufstellen ließ. Die ersten Ungern, die von diesen Schafen im J. 1770 einige Stücke zur Zucht erhielten waren der Hofrath Paul von Festetics, und der Günser

Tafel Präsident David von Chernel. Daß die Nachkommen dieser Ehrenmänner auch jetzt noch ausgezeichnete Schafzüchtler sind, ist bekannt. — Joseph II. steckte das Licht der Wissenschaftlichkeit an; führte überall eine neue Ordnung ein, und trug unglaublich viel zur Erweckung der Industrie, zur Vermehrung der Ideen, zur Schätzung des Menschenwerthes ꝛc. bei. Er trocknete die Thränen eines ansehnlichen Theiles seiner Unterthanen, und sicherte ihnen eine friedlichere Zukunft durch sein unsterbliches Toleranz-Edikt. Von der Mitwelt nicht begriffen, verkannt — sieht er jetzt mit Zufriedenheit von Jenseits herüber Sein Andenken von den Nachkommen dankbar gesegnet.

Nur kurz war die Regierung Leopolds II. aber desto erfolgreicher. Ihm verdanken wir eine neue Sicherung unserer Verfassung; Ihm auch den gesetzmäßig bestätigten Religionsfrieden, und den gesetzlichen Zustand des Unterthans.

Unseres, jetzt, wahrhaft glorreich, regierenden Landesfürsten Wolthaten, die Er Seinen treuen Völkern seit Acht- und dreißig Jahren täglich freigebig spendet, preisen Zwei- und dreißig Millionen einstimmig und dankbar.

Er ist in Begriff Uns noch das glänzendste Unterpfand Seiner landesväterlichen Huld und Liebe zu geben, indem Er das Vergnügen genießen will, Unsern künftigen König und Herrn mit der h. Reichskrone geschmückt, und durch gesetzmäßige eidliche Versicherung, unsere Verfassung zu schirmen und aufrecht zu halten, verpflichtet zu sehen. (Regales vom 15. July 1830) Und auch hierdurch besiegelt Er die merkwürdigen, von Ungern im J. 1820. Sept. zu Pesth aus Seinem königlichen Munde mit Jubel, und Begeisterung vernomme-

nen goldenen Worte: „Ego constitutionem Vestram amo, conservabo et ad haeredes transmittam."! —

Unsere zehn Millionen blicken mit Vertrauen zu dem erhabenen künftigen König und Herrn, gesetzmäßigen Erben der Macht und der Tugenden Seines erlauchten Vaters, Kaisers und Königs; und sind dessen versichert daß Er das obigerweise von Seinen erlauchten Vorfahren begonnene Werk der Beglückung Seiner Völker erfolgreich fortsetzen wird.

Heil dem Vater und dem Sohn!!!

Reichlich vergalten und vergelten Uns also unsere Beherrscher im XVIII. und XIX. Jahrhundert — die Enkel, den Enkeln — alle die Trübsale, die unsere Vorfahren nahe zwei Jahrhunderte lang, und am bittersten in der zweiten Hälfte des XVII. erfahren mußten. Ungern ist im Besitz seiner Staatsverfassung ungekränkt. Auch andere Wünsche unserer Vorfahren sind an Uns reichlich erfüllt: das Vertrauen der Beherrscher zu dem edlen Charakter der Ungern ist schon lange für immer befestigt. Im geheimsten Rathe unseres Monarchen sitzen Ungern; auch Ungern bewachen seit 1760 die geheiligten Personen der Könige; Ungern werden auch mit den wichtigsten Verwaltungs-, Vertheidigungs- und Gesandtschaftsposten, die ganze Monarchie betreffend, beehrt; Ungern sind insbesondere mit der Verwaltung des Reiches beauftragt; zahlreiche hochverdiente Ungern ausgezeichnet, belohnt. — Wer von Uns allen könnte bei dieser so glücklichen Wendung des Schicksals kaltblütig bleiben? und nicht mit mir den heißesten herzlichsten Dank sowol gegen die göttliche Vorsehung, als auch gegen unsre jetzige menschenfreundliche Regierung anstimmen? —

Daß unsre nächsten Vorfahren dem in sie gesetzten

Digitized by Google

königlichen Vertrauen schon im J. 1741 auf das glänzendste entsprachen, indem sie ihren „König" aus allen Kräften im Kampfe unterstützten, ist weltbekannt. Daß die nemlichen klugen Staatseinsichten auch in den letzten Weltstürmen bei uns vorherrschten, erlebten wir selbst. Daß sich die Ungern auch jetzt zur Ehre und zur Pflicht rechnen, dem allerhöchsten Vertrauen im vollsten Maße zu entsprechen, und sich dessen würdig zu machen, ist allgemein bekannt.

Hiernach schrieb ich in meinem Gemälde von Ungern 1829. II. S. 127 nichts als die lauterste Wahrheit: daß unser Königreich Ungern der jetzigen erlauchten Dynastie alle seine jetzige Wolfahrt zu verdanken habe. Dieß ist meine unbestochene Überzeugung, und dieselbe haben auch bis jetzt schon die Ungern vielfältig in Wort und That beurkundet.

Ich spreche sie hier in keiner Nebenabsicht abermals aus; denn ich habe von der Regierung Nichts zu bitten. Mein erlauchter Herr Graf gibt mir Brot, und die Regierung brauche ich nicht erst zu gewinnen, daß sie mir, so wie einem jeden andern ruhigen, treuen und dankbaren Unterthan Ihren Schutz angedeihen lasse, weil ich ihn, als solcher, verdiene. Ich will nur Andern, die vielleicht über diese wichtigen Verhältnisse weniger nachgedacht haben als ich, zu Hülfe kommen. Das ist Alles! —

§. 127.

Die Gegenwart betreffend, darüber kam schon Manches im obigen vor; aber ohne die unsrige, mit jener des Auslandes verglichen zu haben. Nunmehr möge hier noch in dieser letzteren Hinsicht, nämlich verglichen mit dem Auslande, Einiges der Gegenwart gelten.

Das Königreich Ungern hatte seit jeher das Glück, ein Gegenstand der zärtlichsten Besorgniß so mancher Aus-

länder-, mitunter auch Inländer-Weisen zu sein. Man erschöpfte sich in Zurechtweisungen, in Rathschlägen, wonach wir unsre Angelegenheiten zweckmäßiger, consequenter, und zu unserm Wolbefinden gedeilicher einrichten sollten. Man machte uns aufmerksam: unsre Staatsverfassung sei veraltet, morsch, alle Augenblick Einsturz drohend; sie sei mit dem heutigen Zeitgeiste unverträglich und es müsse dieß und jenes davon weg, dieß und jenes hinzukommen; (damit am Ende weder dieß noch jenes bleibe) ꝛc. ꝛc. — Erschrocken beeilten sich verständige Landsleute mit Laternen nach den Rißen und Spalten zu sehen, und nahmen mit Freuden wahr: daß die Saxifraga, deren Samen jene Menschenfreunde in die Spalten der alternden ungrischen Constitution mit feindlichen Absichten gestreut zu haben vermeinten, gerade auf die solidesten Theile des achthundertjährigen Felsens durchaus ungeschickt geworfen worten, wo sie keine Wurzel zu schlagen vermag, und erkannten statt Saxifraga nur Moos und Flechten, welche dem Felsen noch zur Decke dienen, statt ihn zu schwächen. —

Deutlicher gesagt: seitdem man unsre Verfassung schärfer, und mit einem gelehrt sein sollenden Apparat anzugreifen anfing: seit dem ward bei verständigen Inländern das Bestreben angeregt, das ganze Gebäude der Verfassung mit der Fackel der Kritik zu beleuchten, und die Einwürfe zu widerlegen. Durch fortgesetzte Untersuchung und Erörterung gelangte man zu einer Klarheit der Ansichten, deren man sich ehedem nicht bewußt war; und überzeugte sich, daß man den prophezeihten Einsturz des Gebäudes durchaus nicht zu besorgen habe. Häufige Beweise davon findet man auch im Tud. Gyüjt. 1817. 1818. 1819.; in Horvát's gyökeres nemzetségek 1820; in Kovachich's Notit. praelim. und Sylloge etc. Und so haben Uns die Angriffe schlecht unterrichteter Ausländer vielmehr noch die besten

Dienste geleistet, statt uns um unsre vaterländischen Einrichtungen besorgt zu machen.

Unsre Verfassung ist alt, das ist wahr; veraltet könnte sie nur alsdann heißen, wenn daran seit so vielen Jahrhunderten Nichts gebessert worden wäre. Der Kern blieb derselbe, und kann für immer bleiben; denn er verträgt sich mit dem Geiste aller Jahrhunderte. Ich habe ihn in meinem Gemälde v. Ungern II. S. 136 deutlich bezeichnet. Die Schale — die ist dermalen schon eine ganz andre, als sie ursprünglich war. Die guten Ausländer finden auch in diesem Aufsatze manche Beweise dessen: daß auch Ungern mit dem Fortschreiten der Zeit wesentliche Fortschritte machte. Dasselbe was in England geschah, geschah auch bei Uns. So wie die Britten seit 1215 durch ihre Parlamentsacten stets der Gegenwart zu huldigen fortfuhren: sind auch bei uns seit 1222. durch Dietal-Beschlüsse eine Menge neuer Einrichtungen erfolgt, (in die Exemplification kann ich mich hier nicht einlassen, denn sie erfordert ein eigenes Buch) und werden auch in Hinkunft noch folgen, je nachdem dieß die fortschreitende Civilisation erfordern dürfte. — Jene weisen Menschenfreunde mögen sich also getrost von der ferneren Sorge um Uns dispensiren, und das, was zu thun ist, der Weisheit unsers guten Königs und der Reichsstände überlassen. Diese werden schon nicht ermangeln, das Fehlende zu ersetzen, das Mangelhafte zu verbessern, und so alle die scharfsinnigen Rathschläge unberufener Räthe ganz entbehrlich zu machen; wofür wir uns bei den Letzteren ein für allemal höflichst bedankt haben wollen.

Ich bin versichert davon, daß mir hierin alle Verständige des In- und Auslandes beistimmen werden. Denn eine Staatsverfassung ist kein Überrock, den man sans façon von sich werfen, und einen Frack oder ein andres Kleid anziehen könnte. Eine Staatsverfassung ist die

Digitized by Google

haut, die sich nicht nur so, ohne alle Umstände, einigen Philanthropen zu Gefallen, vom Fleische herabreißen läßt.

Die Experimente andrer Völker, sich in aller Eile anders zu costumiren, haben wir nicht die geringste Lust nachzumachen. Daher belieben jene Herrn, unsre werthgeschätzten Gönner, wie gesagt, dieserwegen um Uns ganz unbesorgt sein. —

§. 128.

Unstreitig hat Ungern mit England sehr viel gemein. Ich dachte schon viel darüber nach, wie es denn komme: daß den Ausländern so vielerlei an Uns auffallend, ja tadelnswerth vorkommt, was sie an den Engländern ganz in der Ordnung finden. Ich finde im Gegentheil noch so Manches an den Letzteren, was ich sehr bedauern würde, wenn es damit auch in Ungern also wäre. Was würden die Ausländer z. B. von unsrer Justiz sagen, wenn bei uns der Gläubiger, der 70 Gulden zu fordern hat, den Schuldproceß mit Erlegung von 700 Gulden anfangen müßte, wie in England? (Wien. Zeitg. 1830 Nr. 108.) — Wenn bei uns, so wie in England, Knaben von 12 — 13 Jahren zum Galgen verurtheilt würden, weil sie das Fenster eines Ladens durchgebrochen, und für vier Pfennig Waare entwendeten? (Wien Zeitg. 1828. Nr. 67. 84. 99.) — Wenn bei Uns die Mörderinn ihres Mannes vom Gericht folgende Sentenz bekäme: „In Betracht der Schwere des Verbrechens, wird Maria Wittenbach nach der Hinrichtung den Wundärzten zum Seciren überlassen." — (Preßb. Zeitg. 1828. Nr. 7.) — Was würden die Ausländer von Uns sagen, wenn bei Uns, so wie in England, gesetzlich verbothen wäre, den Medicinern Leichen zur Anatomie zu überlassen; und wenn man dennoch unwissende Chirurgen bestrafte? (Eine Bitte der Chirurgen deßhalb kam im Parlament, laut Wien. Zeitg. 1828. Nr. 74. 100. 106. vor.)

Digitized by Google

Wenn daraus Böſewichter Vortheil zögen, geſunde Menſchen meuchelmordeten, und die Leichen zu 80 — 100 fl. C. M. an Chirurgen verkauften, wie der, am 28. Jänner 1829 in Edinburg hingerichtete Meuchelmörder Burke that, der ſechszehn Menſchen zu ſolcher Speculation umbrachte. (Presb. Zeitg. 1829. Nr. 13. 17.) — Was würden die Ausländer von Uns ſagen, wenn bei Uns das barbariſche Boxen gebräuchlich wäre, wozu in England auch an 50,000 Menſchen, als zu einer vergnügenden Augenweide, zuſammenſtrömen? Laut Wien. Zeitung 1828 Nr. 104 boxten zwei Kerle im Angeſichte von ſo vielen Zuſchauern; dem Einen wurde dabei das Auge ausgeſchlagen, und der Arm verrenkt; der Sieger fuhr in einem ſechsſpännigen Wagen im Triumphe mit fliegenden Fahnen davon; der Zerdroſchene wurde in's Krankenhaus geſchleppt. Das gebildete brittiſche Volk hat ſich dabei deliciös unterhalten. — Wenn bei Uns, wie in London, 120 bis 130,000 Kinder von 8—16 Jahren gar keine Erziehung genöſſen, und 2 bis 4000 an Bettler vermiethet würden? (Eben da Nr. 300.) Wenn bei Uns die Dietal-Ablegaten bei der Wahl beſpuckt, begeifert, mit faulen Eiern beworfen würden, wie in England. (Die Unfuge und Ausſchweifungen des Pöbels bei engliſchen Parlamentswahlen, ſind in der Wiener Zeitung 1826. Nr. 151. 152. 156. 159. 164 beſchrieben.) — Wenn bei Uns Jemand ſein Weib, einen Strick um den Hals, wie ein Stück Vieh zum Verkaufen auf Jahrmärkten ausböthe, wie in England. — Wenn bei uns Arbeiter zu Tauſenden ſich zuſammenrotteten, und ganze große Gebäude ſamt aller Einrichtung in Brand legten, und zerſtörten, wie in England. (Wiener Zeitung 1829. Nr. 115.)

Was würden die Ausländer von Uns ſagen, wenn bei unſern Reichstagen ſolche Skandale vorgingen, wie einſt in

ern französischen National Conventen; und wie erst im J. 1823 im Parlamente, als der Deputirte Manuel aus der Sitzung ausgestoßen wurde? — So was ist bei Uns unerhört!

Was würde man von Uns sagen, wenn das Volk nicht erlauben wollte, einen Schauspieler ehrlich zu begraben, wie in Frankreich? — Daß bei uns im J. 1826 viele Brandlegungen geschahen, war barbarisch; in Frankreich ward im J. 1830 die Normandie ungemein von Brandlegern beunruhigt, und beschädigt: aber das war ganz in der Ordnung, das hatte Nichts zu sagen, denn es war französisch, wie alles das obige englisch. Und ich bin noch lange nicht am Ende mit solchen schönen Daten von dem cultivirtesten Auslande; ich habe kaum recht angefangen. — Von andern in dem Rufe einer geringeren Civilisation stehenden Ländern will ich gar kein Wort verlieren.

Gewöhnlich pflegt man auch die geringsten Fehler nur an solchen Individuen wahrzunehmen, die man für streng sittlich und für ganz fehlerfrei hält. An solchen fallen auch die geringfügigsten Abweichungen von regelmäßiger Lebensart stärker auf, als an Menschen von ungebundener Lebensweise, deren Ausschweifungen ohnehin bekannt sind, und darum auch keine Aufmerksamkeit mehr erregen. — Wenn Uns, Ungern, etwa die Ausländer für das Erstere halten, — und so was ist zu vermuthen, da man an Uns auch die geringsten Fehler so scharf zu sehen und zu rügen pflegt — so thun sie uns hierin zu viel Ehre an. Wir müssen diese höflichst depreciren, denn fehlerfrei sind wir nicht; weil wir in der That nur ganz gewöhnliche Menschen sind, und nicht Etwas besseres. Dieß sollten sich jene Menschenfreunde, die Uns mit ihren weisen Bemerkungen und Rathschlägen so oft schon beehrt haben, merken, und uns unsre kleinen Unvollkommenheiten zu gu-

Digitized by Google

te halten. Sie finden für ihre freundliche Geschäftigkeit und Wolwollen anderswo noch ein viel geräumigeres Feld als bei Uns; wie z. B. in England, wo sie noch ungleich mehr zu verbessern finden dürften als bei Uns.

§. 129.

In der That, ich dachte schon vielfältig darüber nach: warum unser Ungern den Ausländer-Weisen eines guten Raths so sehr bedürftig scheine. Von der einen Seite beehrt man es mit dem Epithet einer Terra incognita; von der andern aber will man doch eine Unzahl von Fehlern, von Übelständen, kurz einen entsetzlichen Culturs-mangel, ein starkes Zurückbleiben gegen das übrige Europa an Uns wahrgenommen haben. Wie ist das Letztere neben dem Ersteren möglich? Bekanntlich pflegt man auf den Landcharten mit dem Worte: terra incognita solche Länder zu bezeichnen, wo noch nie eines vernünftigen Menschen Fuß war, der seinen Landsleuten etwas — sei's Gutes sei's Böses — von jenen Ländern erzählen könnte. Ist nun unser Vaterland auch von Keinem solchen noch besucht worden: woher kann also das Ausland Etwas Gutes oder Schlimmes von Uns wissen? — Schon hieraus sieht man, welches Compliment sich selbst jene Weisen machen, die in Ungern einst waren, oder sogar darin geboren sind, und leben, und dennoch das schöne witzige Epithet dem Auslande nachäffend nachlallen. — Dieß ist ein Zeichen, daß sie nicht einmal des alten Sprichwortes: „Mendacem oportet esse memorem" eingedenk sind.

Was man eigentlich damit sagen wolle, bedarf wol keiner Erklärung, und es ist Alles darauf zu verwetten: daß jene Salomone auch in dieser Hinsicht einen Schatten auf das Land zu werfen gedenken. Aber — wenn man die Sache näher kennt — kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß jener Ausspruch nur dem zur Unehre gereicht,

Digitized by Google

der ihn im Munde führt, oder aus der Feder spazieren läßt. Denn wenn er sich nur halbwegs die Mühe gäbe, nach den Quellen zu forschen, woraus, sei's historische, sei's statistische Kenntniß des Landes, geschöpft werden kann: so hätte er längst sich überzeugen müssen: daß es kaum ein Land von gleicher Größe in Europa gebe, welches bis jetzt schon so vielfach und so genau in jeder Hinsicht zum Theil besehen, zum Theil auch beschrieben worden wäre, wie Ungern. Aber Mühe muß man sich geben.; denn vier Tausend siebenhundert und Neunzig □ Meilen können wir auch bei dem besten Willen, Niemanden auf einem Confectteller präsentiren, und ihm zehn Millionen Menschen bei der Nase vorbeiführen, damit er sie sich bequem, und ohne alle Mühe beschauen könne; und die Kunst, die Landeskunde einzutrichtern, wie einst Hemelingius die Arithmetik (siehe oben §. 122) ist — meines Wissens — noch gar nicht erfunden worden. Ich beschäftige mich schon seit Jahren unablässig, und gern mit der Vaterlandskunde, ich bereiste es schon vielfältig nach allen Richtungen: und ich bilde es mir dennoch nicht ein, Alles genau kennen gelernt zu haben. Denn ein Einzelner ist immer nur ein Einzelner, und — Ars longa vita brevis: Aber einiger Fortschritte darin kann ich mich rühmen.

Nach Maßgabe meiner Kräfte bemühte ich mich auch in meinem „Gemälde von Ungern" solchen armen Geistern, die den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, auf die Füße zu helfen, und ihre Begriffe von meinem Vaterlande theils zu bereichern, theils zu berichtigen. — Auch der gegenwärtige Aufsatz ist nebenbei zu demselben Zweck bestimmt. Jeder unbefangene Leser wird daraus ersehen haben: daß Ungern's Bewohner seit jeher, in keiner Hinsicht schlechter oder unwissender waren, als das ganze Ausland; daß sie vielmehr in mehreren Puncten dem letz-

Digitized by Google

teren noch vorangingen. In der Rohheit hielt Ungern mit dem Auslande fast gleichen Schritt; es hält aber fast gleichen Schritt auch in der Civilisation und in der Cultur. Woher mag es nun wol kommen, daß die Ausländer gewohnt sind, Uns weit hinter sich zu erblicken? —

§. 130.

Unser ganzes Unglück scheint mir in dieser Hinsicht nur darin zu bestehen: daß wir andre Sprachen sprechen, als das Ausland; daß bei uns andre Volkstrachten, andre Gebräuche und Sitten, andre Verwaltungs-Einrichtungen herrschen als im Auslande. Alles dieses kommt mir so vor, wie eine Scheidewand zwischen zwei Wohnparteien. Man hört Nichts von dem Nachbar, und glaubt ihn stumm; oder wenn man ihn auch hört, so versteht man ihn nicht, und hält ihn für einen Barbar. Aber dieß ist nichts Neues: Auch die Griechen und Römer hielten Alles für barbarisch, was nicht griechisch oder latein sprach. Selbst die heutigen Türken verachten Alles, was nicht türkisch ist. Also haben solche Ausländer, die nur sich selbst verehren, vor den Türken Nichts voraus; welche Verwandtschaft eigentlich nicht viel sagen will. Und in der That, ich wäre sehr begierig zu hören, was die Ausländer-Weisen von Uns sagen würden, wenn bei Uns Alles ohne Unterschied, deutsch, oder französisch oder englisch, oder italienisch spräche; wenn bei uns ebenfalls die Ausländertracht herrschend wäre; wenn die Comitate Departemente oder Kreise; wenn die Vicegespäne Präfecten, oder Kreishauptleute; — hießen; wenn an Statt der Stuhlrichter Kreiscommissäre bei uns herumspatzierten; und noch mehr, wenn zu solchen Ausländer bestellt werden dürften ꝛc. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die Berichte und Urtheile der Ausländer auf der Stelle ganz anders lauteten. Alsdann gäbe es kein edleres, freundschaftlicheres, gebildeteres,

thätigeres Volk als die Ungern. — Es wäre also zu wünschen, daß wir ihnen weniger fremd erscheinen möchten. Wir bekümmern uns auch um die ausländische Literatur; die Ausländer ignoriren die unsrige gänzlich, und glauben daher wir hätten keine. Würdigten sie nur z. B. unser Tud. Gyújt. ihrer Aufmerksamkeit, ihres Studiums: so würden sie daraus schon mitunter auch lernen können; und wenigstens Ungern mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Aber dieß wäre zuviel gefordert von Gelehrten, welche nicht ein Mal das wissen, was Ungern eigentlich sei? und welche das Königreich, aus unbegreiflicher Unwissenheit, in ihren geographischen und statistischen Schriften zu einer Provinz herabwürdigen, was das Königreich nicht ist. — Von Gelehrten, welche nicht ein Mal das wissen, daß man zu demselben Ziele auch auf verschiedenen Wegen gelangen könne; daß folglich auch die Staatseinrichtungen verschieden sein können, ohne daß dadurch der Hauptzweck verfehlt werden müßte. Was würde man von Einem sagen, der von allen seinen Nachbarn verlangte, daß sie nur die nemlichen Speisen kochten, die er kocht; daß sie zu derselben Zeit mit ihm Mittag hielten; daß sie sich ganz so kleideten, wie er; daß sie ihr Hausgeräthe ganz genau so in ihrer Wohnung stellten, wie er? — ꝛc. ꝛc. — Muß denn also überall in der Welt auch die nemliche Staatswirthschaft sein?

§. 131.

Unser Unglück ist ferner: daß wir im Verhältniß vielleicht weniger Städte haben als das Ausland. Das ist wahr! — Denn Städte sind eigentlich die Sitze der vermehrten und verfeinerten Industrie; Städte sind die Orte der vermehrten und veredelten Lebensgenüße; Städte sind auch die Werkstätte der geistigen Erzeugnisse, der lite-

Digitized by Google

rarischen Thätigkeit. Städte verbreiten auch um sich herum die Industrie, die Erwerbsmittel, die Wolhabenheit. Nur in Städten gedeihen auch alle Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ich glaube also das Wahre getroffen zu haben, wenn ich es für ein wahres Unglück halte, daß wir zu wenig Städte haben. Denn deßwegen haben wir auch zu wenig Consumenten, zu wenig städtische Industrie. Das ist ein wesentlicher Punct, welcher von der Weisheit der gesetzgebenden Gewalt und von der Zukunft eine erfreulichere Gestalt erwartet. Ganze sechs und zwanzig Comitate, mithin die Hälfte, entbehren in ihrer Mitte Freistädte, und doch wäre es gar nicht viel gefordert, wenn es in jedem Comitate drei solche gäbe. Dieß würde zur allgemeinen Wolfahrt des Landes viel beitragen, und uns selbst im Auslande ein gefälligeres Ansehen verschaffen. Unterdessen ist dieß nur eines Einzelnen unmaßgebende Meinung, die, so gut sie auch gemeint ist, — dennoch irrig sein kann.

§. 132.

Ich glaube in diesem Aufsatze sowol unsern Alten das verdiente Lob gezollt, als auch der Gegenwart ein wahres Wort gesprochen zu haben. Unterdessen bin ich doch weit entfernt zu hoffen, dadurch alle meine Landsleute zu befriedigen; vielmehr bin ich dessen zum voraus versichert, daß Manche des Lobes hier zu wenig finden werden. Denn sehr wahr ist es, was ein Ehrenmann im Tud. Gyüjt. 1827 XI. S. 112 schrieb: „daß meine Landsleute stets nur gerühmt, und zwar recht sehr, recht dick (pedig igen nagyon, igen vastagon ditsértetni akarnak) gerühmt werden wollen;" — mit einem Honigfaden also lange nicht zufrieden, dicke Honigstricke fordern. Den neuesten Beweis dafür liefert dasselbe Journal 1830 VII. Heft wo mir von einem be-

rühmten Gelehrten, und Schriftsteller, einem gewissen Toldy Ferencz (dem Vernehmen nach soll dieß, nach Art berühmter ausländischer Gelehrten, nur ein Pseudoname sein, mithin weiß ich nicht ein Mal, wer mein Opponent sei?) sogar von Paris aus sehr übel gedeutet wird: daß ich in meinem Gemälde von der Magyaren Sprache und Literatur nur auf 3 oder 4 Seiten schrieb, und dadurch dem Ruhme der Nation mehr entzog, als ich ihn in ganzen zwei Bänden bewahrte. (Wie poetisch gesagt!) dessen sollte ich mich schämen ꝛc. — Ja ich schäme mich, und bekenne zerknirscht die große Sünde: von Toldy Ferencz und seinen Dichtungen Nichts geschrieben zu haben, (denn so wird jener Vorwurf eigentlich zu verstehen sein): aber ich hoffe Verzeihung; da ich selbst nur ein gewöhnlicher prosaischer Geist bin, und mich auf die Schönheiten, auf den Witz, auf das: est Deus in nobis! der Dichter nicht verstehe, folglich davon Etwas zu schreiben nicht ein Mal im Stande bin. — Nach der F. M. Országi Minerva 1825 S. 438 soll das Epitaphium des Dichters Michael Vitéz von Csokona zu Debreczin so lauten: „Hic jacent Ovidius, Virgilius, Horatius in Mich. V. Csokonai." — Was fehlt hier nun noch zur echt-orientalischen Hyperbel? (Aufschneiderei!) Wahrscheinlich war Toldy Ferencz der Verf. davon. — Ich bewundere einen solchen kühnen Schwung der Phantasie im Stillen, ohne ihn nachmachen zu können. Denn mir steht kein Pegasus zu Diensten; und den Rausch von kastalischen Brunnen kenne ich schon gar nicht; weil ich mich nur mit dem gemeinen Brunnwasser begnügen muß. Also nicht für ungut, daß ich mich nicht auf das Erhabene der ästhetischen magyarischen Literatur verstehe; — denn sonst würde ich sicher damit einen Band wenigstens vollgeschrieben, und dadurch den Toldy Ferencz hoffentlich befriedigt haben.

Digitized by Google

Übrigens glaube ich doch: bei der ganzen nichtpoetischen — d. h. nicht überschnappten = vernünftigen — Welt, in meinem Buche mehr und wahrhafter zum Ruhme des Vaterlandes beigetragen zu haben, als alle unsre Dichterlinge und sonst Aufschneider zusammen genommen bis jetzt dazu beigetragen haben und beitragen werden. Dixi! —

Geschrieben in Wien, (July und August) 1830.

Verbesserung:

Seite 39. Zeile 7 und 8 von oben Statt: thaten, und belästigten, lies: that und belästigte.

— 49. — 6 und 7 von oben Statt: um das Nichts; lies: um gar Nichts.

— 56. — 8 von unten Statt: Herumreisende lies: Herumsuchende.

Digitized by Google

PROPERTY OF
PRINCETON UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

194 478 b

Preßburg, 1839.

Verlag von Philipp Korn's Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 074689033